

10

ACTA PUBLICA,

Den

Neundten

ELECTORAT

Betreffende.



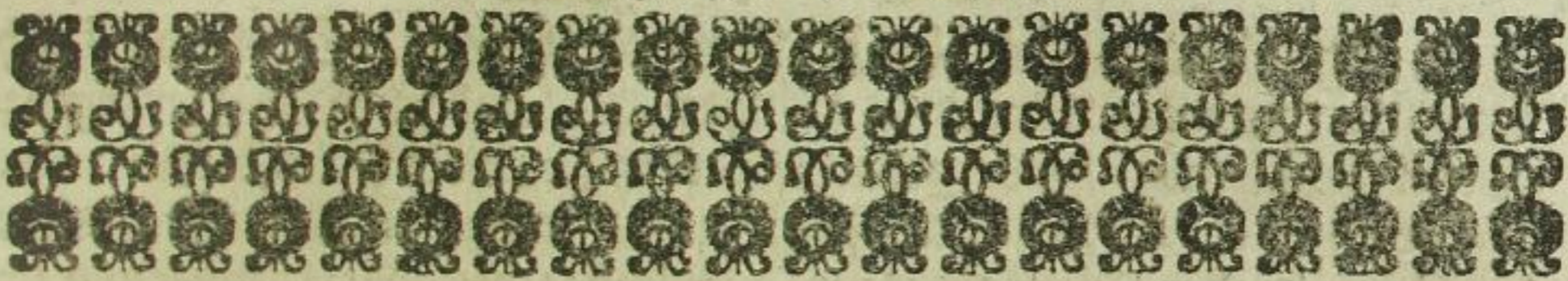
Gedruckt im Jahr 1693.

us publ. Germ.

407,44

C. 55

AGIA RUBICA
S. 10
S. 11
S. 12
S. 13
S. 14
S. 15
S. 16
S. 17
S. 18
S. 19
S. 20
S. 21
S. 22
S. 23
S. 24
S. 25
S. 26
S. 27
S. 28
S. 29
S. 30
S. 31
S. 32
S. 33
S. 34
S. 35
S. 36
S. 37
S. 38
S. 39
S. 40
S. 41
S. 42
S. 43
S. 44
S. 45
S. 46
S. 47
S. 48
S. 49
S. 50
S. 51
S. 52
S. 53
S. 54
S. 55
S. 56
S. 57
S. 58
S. 59
S. 60
S. 61
S. 62
S. 63
S. 64
S. 65
S. 66
S. 67
S. 68
S. 69
S. 70
S. 71
S. 72
S. 73
S. 74
S. 75
S. 76
S. 77
S. 78
S. 79
S. 80
S. 81
S. 82
S. 83
S. 84
S. 85
S. 86
S. 87
S. 88
S. 89
S. 90
S. 91
S. 92
S. 93
S. 94
S. 95
S. 96
S. 97
S. 98
S. 99
S. 100



Pactum unionis & foederis perpetui
Zwischen Ih. Kayserl. Mayst. und dem
Fürstl. Hauß Braunschweig Lüneburg.

Wir Leopold 2c/ **W**ir kün-
den hiemit / demnach Wir
auff allerunterthänigstes Ansuchen
beeder regierender Gebrüder / des Durchl.

Hochgebohrnen GEORG WILHELMEN, und des Ehrwürdig- Durch-
lächtig-Hochgebohrnen ERNST AUGUSTS, respecti:è postulirten Bis-
choffs zu Osnabrüg / Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ Unserer lieben
Oheim- Fürsten und Andächtigen/ nach reiffer Überlegung und Erwägung
vieler und sonderbarer hiebey eingetretenen Umständen / zu des Heyl. Rö-
mischen Reichs Wohlstand / auch gesambter Christenheit Nutz und Bes-
sten/auff Herzogs Georg Wilhelms Liebden beschehene Erklärung/ nicht
allein Unsern allerhöchsten Kayserl. Consens gegeben/des vorgedachten Her-
zogs Ernst Augusts Ebd. für sich und Dero Männliche Descendenten die
Chur-Würde zu conferiren/ sondern auch auff eingeholte und erfolgte Ein-
stimmung der Chur-Fürsten L.L.L.L.L. Liebden die würckliche Investitur zu
ertheilen / auch dabey ferner allergnädigst versprochen/das Wir die Appro-
bation vom ganzen Reich darüber kräftigst bewürcken lassen wollen / das
demnach zwischen Uns und beeder Gebrüder L. Liebden. zu respective desto
mehrere Bezeigung der allerunterthänigsten und nimmer vergesslichen Dank-
barkeit und treugehorsamster Devotion gegen Uns / auch zu mehrerer Beves-
stigung einer beständigen Union zwischen beedersits respective Königl. und
Erz-Herzogl. und Chur-Fürstl. Häusern/nachfolgende Puncta abgehandelt
und beschlossen worden.

Erstlich soll zwischen Uns / Unsern Nachfolgern / Erben und Nachkommen/regierenden Königen zu Hungarn und Böhemb/Erz-Hertzogen zu Oesterreich an einer/und vorgedachter beeder Gebrüder L. Liebden. und respective dero descendenten/Chur-Fürsten und Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg hiemit und in Krafft dieses/eine aufrichtige/ beständige / ewige und unauflöbliche Correspondenz/Union und Zusammensetzung seyn / also und dergestalt/das Wir/wie auch Unsers freundl. geliebten Hn. Sohns/Königs Josephs Liebden/und mittels Reichs-satzungs-mässiger Wahl/aus Unserm Erz-Hertzogl. Hauß Oesterreich nachfolgende Römische Käysere und Könige/ Ihre L. Liebden und Dero Descendenten in besondern Käyser- und Königlichem Hulden halten / es stets wohl mit ihnen meinen/ Sie bey allen und jeden gegenwärtig habenden oder künfftig erlangenden Rechten und Gerechtigkeiten / in specie dem jure primogenituræ kräftigst schützen / und vertreten / und Ihr und Ihres Hauses Auffnahm und Bestes befördern wollen / dahingegen Ihre L. Liebden. und Dero Descendenten nicht allein/was in diesem ewigen Unions - Pacto enthalten / aufrichtig præstiren und erfüllen / sondern auch überall in besonderer Devotion und unverbrüchlicher Treue gegen Uns und obgedachte Unsere Nachkommen / jederzeit beständig continuiren wollen.

2.

Bersprechen ferner mehr ermeldter beeder Gebrüder L. Liebden. für sich und Dero Descendenten / das Sie mit Uns und Unsern Nachkommen für einen Mann stehen/unser Bestes suchen/Schaden abwarnen / verhüten und abwenden helffen / auch zu dem Ende / wann Sie und deren Erben und Nachkōm en etwas in Erfahrung bringen solten / so zu Unserm und Unsers Hauses præjudiz und Nachtheil angesehen oder gereichen könnte/ solches so fort vertraulich eröffnen/auff Reichs-und Cranß-auch andern Conventen und Zusammenkünfften in-und aufferhalb Reichs/zu des gemeinen Wesens und Vaterlandes/auch Unserer Landen und Unterthanen Sicherheit/Wohlfahrt/Auffnahm und Besten/treulich communiciren / und mit Uns und Unserm Erz-Hauß/so weit es nicht wider Gott und das Vaterland/noch Ihre oder Ihres Hauses jura (so verhoffentlich nicht geschehen wird) conforme vota und consilia führen / auch keine fædera haben / noch künfftig machen wollen / welche an aufrichtiger und vollkommener Erfüllung des
 sm/

fen/was in diesem immerwährenden Unions-Pacto enthalten und versprochen/in einigerley Weise oder Wege hinderlich seyn möchten: Allermassen Wir dann für Uns und gedachte Unsere Erben und Nachkommen hir.wiederum versprechen/das Wir mit Ihnen gleicher Gestalt für einen Mann stehen/ihr bestes suchen/Schaden warnen und abwenden/ mit ihnen auff Reichs- und Crayß- auch andern Conventen und Zusammenkünfften zu des gemeinen Wesens und Ihrer Landen Sicherheit / Wohlfarth und Aufnehmnen vertraulich communiciren / noch auch fædera haben/ noch machen wollen/welche diesem pacto einiger massen verhinderlich oder entgegen seyn möchten.

3.

Diese perpetuirliche Vereinigung soll à die investituræ Electoralis ihre Krafft und Würckung haben / und darunter begriffen und eingeschlossen seyn / das Reich / und die Königreiche Hungarn und Böhheim/ und übrige beeden Theilen so wohl jeko zustehende / und innerhalb des Teutschen Reichs belegene Fürstenthümer / Lande und Provincien, als welche ihnen hiernächst vermittelst Göttl. Schickung durch Succeskon, oder auf andere rechtmässige Arth im Heyl. Römischen Reich / Teutscher Nation zufallen möchten.

4.

Dafern demnach Wir/Unsere Erben und Nachkommen/Könige zu Hungarn und Böhheim/Erz-Herkoge zu Oesterreich im Reich oder in denen artic. præcedenti erwehnten Königreichen und Landen künfftig von dem Erb-Feind oder sonsten jemand / es sey / wer er wolle/feindlich angegriffen werden solten/so wollen Ihre L. LiebD. und Dero Descendenten jedesmahl mit 2 Battaillions zu Fuß/jedes à 800. Mann/und 1 Regiment zu Pferde à 400 Mann auff eigenen Kosten nicht allein Assisten & leisten / selbige auch gleichfalls auff eigenen Kosten recrutiren und remontiren/und damit so lange continuiren / bis die Gefahr vorbey / und der etwa Uns oder Unseren Landen zugefügter Schade ersetzt seyn wird/sondern auch/wan es verlangt werden solte/und man wegen billiger Conditionen sich wird vergleichen können / noch ein grösseres Corpo zu Unsern und des gemeinen Wesens Diensten in Kriegs- und Friedens- Zeiten halten / und zu Hülff schicken. Dafern jedoch Ihre L. LiebD oder Dero Descendenten etwa mehr an Cavallerie schicken wolten/soll solches in Dero Wahl und Belieben stehen/

und solchenfalls ein Regiment zu Pferde gegen 3 zu Fuß gerechnet werden; Dafern auch Ihre L. Liebdt. an statt der vorgedachten 2000. Man die Hülffe mit Geld leisten wolten/soll solches (excepto praesenti bello Turcico) in ihrer Wahl dergestalt stehen/das Sie nach dem Fuß der Reichs-Matricul für einen Mann zu Fuß 4/und für einen Reuter 12. Gulden zu rechnen/Jährlich 144000. Gulden in gang und gebigen groben Sorten zahlen lassen.

5.

Im Fall Ihre L. Liebdt. oder respective Dero Descendenten an einen Reichs-Krieg Dero Contingent schicken/ oder auch in Krafft anderer etwa duffalls errichtender Allianzen zu beederseits Allirten Rettung und Defension Hülffe leistet/ und Unsere eigene Erblande zugleich feindlich angegriffen würden / oder in augenscheinlicher Gefahr eines nahen feindlichen Angriffs stünden / oder sonst ein Casus dieser Union sich ereigen würde / so soll dadurch dieses obversprochene Hülffs = quantum dieser perpetuirlichen Union nicht verringert / sondern ein = als andern Weg zu Behueff Dero und Ihrer Descendenten Erblanden unweigerlich und unabbrüchlich præstiret werden; Im fall aber Ihre L. Liebdt. oder Dero Descendenten und Lande selbst feindlich angegriffen würden / oder in gegenwärtiger augenscheinlicher Gefahr angegriffen zu werden stünden / so sollen dieselbe dann die stipulirte Hülffe an Volck oder Geld zu schicken und zu præstiren nicht allein nicht schuldig noch gehalten/sondern auch/wan bereits die Volcks = Hülffe geschicket wäre/ dieselbe wieder zurück und in Ihr Land zu ziehen bemächtigt seyn.

6.

Wir versprechen hingegen für Uns und Unsere Erben und Mitbeschriebene/das/im Fall Ihre L. Liebdt. : beederseits/oder einer von Ihnen/oder auch Dero Descendenten von jemand / es sey/wer es wolle/feindlich angegriffen werden solte / ihnen mit 4000. als 3000. zu Fuß und 1000. zu Pferde auff eigenen Kosten zu assistiren / selbige auch ebenmäßig auff eigenen Kosten zu recoutiren und zu remontiren / wie nicht weniger so lange damit zu continuiren/bis die Gefahr vorbei/und der etwa Jh. L. Liebdt. : und Dero Landen zugefügter Schade repariret und ersetzt worden; Daferne aber Wir sothane Hülffe/entweder ganz oder zum Theil lieber mit Gelde auff dem Fuß der Reichs-Matricul à 4. fl. für einen Mann zu Fuß/und 12. fl. für einen Reuter zu rechnen/geben / oder an Statt des Fuß-Volcks auff Maß und Weise/ wie

wie Art. 4. vermeldet worden/Neuterey stellen wollen/stehet solches nicht we-
niger in unserer Wahl und Belieben; gestalten dann auch / im Fall Wir/
Unsere Erben und Nachkommen / in Unsern unter diesem Pacto begriffenen
Landen feindlich angegriffen würden / oder in augenscheinlicher gegenwärti-
ger Gefahr angegriffen zu werden stünden/Wir so dann gleichfalls die sti-
pulirte Hülffe an Volck oder Geld zu schicken/ und zu præstiren / nicht allein
nicht gehalten/sondern auch/wann die Volcks-Hülffe bereits geschicket wä-
re/dieselbe wieder zurück zu ziehen bemächtiget seyn sollen.

7.

Wegen der particularien sothaner Hülffschickung/in specie wegen des
Commando der Civil - und Criminal - Jurisdiction, Zuziehung des coman-
direnden Officiers zu den Kriegs-Deliberationen und übrigen particularien/
soll es dergestalt gehalten werden/wie es bey dergleichen Conjunctionen und
Fällen herkommens / und es Anno 1685. mit denen von Jhro L. Liebdt. ge-
schickten/und darnach mit denen Chur-Bayrischen Auxiliar-Völcern in
Hungarn gehalten worden/und noch gehalten wird.

8.

Und damit Jhre L. Liebdt.: Dero gegen Uns wegen sothaner Jhrent
Hausse und respective Descendenten conferirender Hohen Chur = Würde
tragende höchste Verbindlichkeit umb so mehr zu erkennen geben mögen/
so versprechen dieselbe / daß / wann des jeko regierenden Königs in
Spanien Liebdt.: ohne eheliche Descendenten (welches der Allerhöchste
verhüten wolle) zu verfallen kommen sollte / Sie auch alsdann und
in diesem special casu Uns und Unsern Descendenten / zu Behaupt-
ung des jenigen/wie es Uns oder denselben alsdañ rechtmässig zufallen wird/
mit vorgedachtem Unions quanto der 2000. Mann auff eigene Kosten/ je-
doch nicht anderst als innerhalb der 10. Creyse des Reichs und anderen
Gränken assistiren wollen.

9.

Wann auch Wir oder Unsere Erben und Nachkommen / regierende
Könige zu Hungarn und Böhheim / Erz = Herzoge zu Oesterreich gnädigst
Gutfinden möchten/ daß die Cron Böhheim in das Exercitium der/vigore
Aureæ Bullæ Jhr nicht weniger als denen übrigen Chur = Fürsten competi-
renden Jurium Electoralium völlig restituirt, und ad deliberationes &
Collegium Electorale bey Reichs = und andern Zusammenkünfften
mitgezogen

mitgezogen werden sollen; So versprechen Ihre L. Liebdt. solch Unser billiges Verlangen mit Ihren votis und suffragis an Orth und Enden/wo es die Nothdurfft erfordert/auffs Nachdrücklichste zu secundiren/ auch darauff zu halten/das / wie Unsern Kayserl. und Königl. repräsentanten aller präeminenz gebühret/ auch unsern Erz- Herzogl. Botschafftern und Gesandten auff Reichs- Crayß und andern Zusammenkünfften wenigst denen Chur- Fürstl. ein gleichmäßiges Tractament gegeben werden sollen.

10.

Im übrigen / gleich wie obermeldten Herzog Ernst Augusti Liebdt. die in Ihr Hauß bringende Chur- Würde zu forderst Unsern Hulden un Gnadten zuschreiben / und dafür sambt Dero posterität Uns und Unserm Erz- Hauß ewig obligirt zu seyn sich erkläret / also haben Sie auch kräftigst zugesagt und versprochen/das zu Bezeugung Ihrer immerwährenden Erkänntniß / und weilen Sie es zumahlen zu des Römisch. Reichs Besten zu seyn befinden/Sie und Ihre Descendenten künfftige Chur- Fürsten / so oft es zu der Wahl eines Römischen Kayfers oder Königs kommen wird / Ihr suffragium keinem andern / als dem primogenito Unserer Herzoglichen Linie geben / und diß Versprechen so wohl als das ganze pactum Unionis perpetuæ allemahl / und so offte Sie und Ihre Descendenten die investitur über ihre Chur- Lande empfangen/ bey deren Ertheilung renoviren / confirmiren und bestättigen/ und verbindliche reversales ebenmäßig aushändigen lassen/ auch darauf die investitur unweigerlich vor sich gehen zu lassen.

Zu dessen Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen in Unser Stadt Wien den 22. Martii 1692.

Leopold.

V. Leopold V Vilh. G. von Königs-Ed.

Ad mdtm. S.C.M. proprium

C. F. Consbruch.

Tenor

Tenor Reverfalium.

Wir (inſeratur nomen, pro nunc Herzogen Erneſti Auguſti, & in poſterum ejusdem Succelloris in Electoratu) Urfunden und bekennen hiemit; Nachdem im Jahr 1692. der Durchläuchtigſt Großmächtigſte Fürſt und Herz/ Herz LEOPOLD, erwählter Römischer Kayſer ꝛ. Unſerm Fürſt. Hauſe die hohe Gnade gethan/ und Uns (Succellores ponant nomen Sermi Ducis Erneſti Auguſti) und Unſere Mänliche Descendenten juxta ordinem primogenituræ zu der Chur = Würde erhoben/ und in die Zahl deß Heil. Römischen Reichs Chur = Fürſten aufgenommen/ Wir für Uns und Unſere Nachkommen (Succellores ponant: Hochged. Liebden für ſich und Ihre Nachkommen /) Chur = Fürſten und Herzogen zu Braunſweig Lüneburg / mit allerhöchſtgedachter Ih. Kayſ. Maj. eine immerwährende und unzertrennliche Union und Pacta auffgerichtet/ darinnen unter andern verbindlich zugeſagt/ daß Wir und gedachte Unſere (Succellores ponant: Sie und gedachte ihre Nachkommen) zu Bezeigung Unſerer allerunterthänigſten und nimmer vergeßlichen Danckbarkeit/ und treu gehorſamſten Devotion gegen allerhöchſtgedachte Kayſ. Mayeſtät und demſelben Nachfolgere am Reich/ Erz = Herzoge zu Deſterreich / bey jedermahls Empfahung der investitur über die Chur = Lande ſothane Union und pacta confirmiren und bekräftigen ſollen; maſſen ſolche von Wort zu Wort lauten/ wie folget:

Inſeratur pactum unionis.

Wird nun Wir die investitur über obgemeldte Chur = Lande zu empfangen haben/ daß Wir demnach obſtehende beſtändige und unwiderruffliche Union und pacta alles ihren Inhalts renovirt, confirmirt und beſtätiget haben/ thun auch ſolches hiemit auffß kräftigſte es immer geſchehen kan/ und verſprechen / daß Wir dieſelbe in allen und jeden puncten und clauſula Unſers Orts heilig und feſtiglich halten/ auch denemſelben ein auffrichtiges völliges Vergnügen jederzeit leiſten wollen und ſollen/ getreulich und ohne gefährde / bey Fürſtlichen Ehren/ Treu und Glauben/ auch an Eydesſtatt. Urfund Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Inſigels ꝛ.

Pactum zwischen Ihr Kayf. Mäjest. und den Herzogen zu Braunschweig Lüneburg Zell und Hannover wegen Conferirung der neuen Chur-Würde.

Wir Leopold von Gottes Gnaden/erwehltter Römisch. Kayser etc. Urkunden hiemit: Demnach Wir auf beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen beeder regierenden Gebrüder / Georg Wilhelms und Ernst Augusts / Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / respectivè postulirten Bischoffen zu Osnabruck Liebden Liebden nicht allein allergnädigst uns erinnert / was wegen der Ihrem Fürstlichen Hauße zu conferirender Chur-Würde / bey letzterm Wahl-Tage zu Augspurg von denen daselbst in Person zugegen gewesenen Churfürsten und der Abwesenden Botschafften und Gesandten / respectivè vorgetragen / secundiret, und Unserm allerhöchsten Kayserl. Willen und Gutbefinden heimgestellet worden / sondern auch den Splendor dieses Churalten Haußes / und die sonderbahre viel und sehr ersprießliche Dienste/welche ermeldter beeder Herzogen Gebrüder L. Liebden dem Heyl. Röm. Reich Teutscher Nation/der gesambten werthen Christenheit/ und dem gemeinen Wesen in Kriegs- und Friedens-Zeiten / in unverbrüchlicher Treue mit sorgfältigstem Euffer/auch mehrmahliger Darsetzung ihrer eigenen Personen erwiesen/und noch ferner zu erweisen willens seynd/nebenst verschiedenen mehr andern dabey mit eintretenden sonderbaren und trifftigen bewegens Ursachen/und bevorab den gegenwärtigen Zustand des werthen Vaterlandes und der Christenheit in wohlbedächtliche und reife Erwegung gezogen/ als haben Wir zu des Heyl. Röm. Reichs / und des Gemeinen Wesens Nutzen und Wohlstand folgender Gestalt Uns resolviret / und mit jetztgedachter beeder Herzogen L. Liebden vereinbahret.

Art. 1.

Erstlich erklären Wir Uns hiemit allergnädigst/und versprechen/das Wir in Ansehung vorhin berührter vieler und sonderbahrer Umstände/ auch von Ihrer L. Liebden durch den hierunter ermelten Succurs, umb das Heyl. Römische Reich / und die gesambte Christenheit ferner erwerbenden grossen Meri-

Meriten, zuforderst aber auch in consideration der von denen Chur-Fürsten zu Augspurg gescheneen trifftigen remonstrationen und Einrathungen bewürcken wollen/daß/nachdem des Herzog Georg Wilhelms Liebdt. sich gegen uns erkläret/es Dero Bruders Ernst Augusti Liebdt. aus Freund-Brüderlicher Liebe und Affectio, und weilien Sie keine Männliche Erben haben/zu überlassen/jetzt-gedachten Herzogs Ernst Augusti zu Braunschweig Lüneburg Liebdt. für sich und Dero Descendenten Männlichen Geschlecht / juxta ordinem primogenituræ die Chur = Würde würcklich erlangen / und in die Zahl Unserer und des Reichs Chur-Fürsten auff und angenemmen werden; gestalt Wir dann darüber Unser allergnädigstes Decret nicht allein ertheilet/ sondern auch fernere Einstimmung der Chur = Fürsten L. L. L. L. L. Liebdt. alsofort einholen / so dann ein gewissen Terminum zur Investitur und förderlicher Introduction ins Chur-Fürstl. Collegium ansehen/ und darauff weiter darüber die Approbation des gesambten Reichs bewürcken wollen.

2.

Zu dieser neunten Chur sollen des Herzogthums Braunschweig Lüneburg Fürstenthümer Zell/Kalenberg und Grubenhagen / sambt denen dazu gehörigen Graffschafften Hoya und Diepholz , auch übrigen gedachter beeder Gebrüder L. Liebdt. zugehörigen Landen/Aempter / Stücken und Pertinentien ewig ununtrennlich/so lang einige Männliche Eheliche Descendenten von Er. Liebdt. Herzogen Ernst Augusto vorhanden / gehören/und unter denen Landen dieser neunten Chur sambt und sonders begriffen seyn.

3.

Wie es mit dem Matricular-Anschlag dieser Chur = Lande und denen in dem Fürstlichen Collegio habenden Votis fürhin gehalten werden solle/bleibet auff der beeden höhern Reichs Collegiorum Gutachten aufgestellt. Gleich wie jedoch Ihre L. Liebdt. verlangen / daß weilien Dero Lande allbereit im grossen Matricular-Anschlag stehen/es dabey verbleiben/ annebenst auch ihnen in dem Fürstlichen Collegio 2 Vota wegen der Fürstenthümer Zell und Calenberg gelassen werden möchten also seyn auch Wir gnädigst geneiget/darzu mit Unsern Officiis zu concurriren.

4.

Und weilien ferner bey jeder Chur ein gewisses Reichs Erz = Ambt und Reichs-Insigne gewidmet/so ist wege jenes das Ambt des Reichs Erz = Pan-

B 2

ner

ner-Herren/und zu diesem die Reichs-Fahne von Uns allergnädigst beliebet worden; Daferne jedoch auff den in dem Westphälischen Friedens-Instrumento gesetzten/und in Gottes Händen stehenden Fall/ welchen der Allerhöchste verhüten wolle/ der Achte Electorat ausgehen würde/ so soll an des vorgedachten Erz-Ambt und Reichs-Insignis das Erz-Schatzmeister-Amt und darzu gehöriges Iuligne diesem neunenden/ und alsdann Achten Electorat zugeeignet und gewidmet seyn.

5.

Es versprechen hingegen 5ten Ihre L. Liebdt / daß Uns Sie von Ihren alten geübten Trouppen 6000 Mann/als 4500 zu Fuß/und 1500. zu Pferde an Reutern und Dragonern gegen den Erb-Feind zu Hülffe schicken/dieselbe in künftigem Majo in Hungarn stellen/ und die nechsten 2 Campagnen hindurch agiren/und selbige nicht nur im Felde/sondern auch auff dem March und in denen Winter-Quartieren auff eigene Kosten unterhalten/ wie nicht weniger vor Anfang der zweyten Campagne biß auff obige Anzahl wiederumb recroutiren lassen wollen; inmassen über die mehrere particularia sothaner Hülffschickung ein besonderer Recess erreicht worden.

6.

Im Fall nach Ablauff der zweyten Campagnen der Krieg mit der Ottomanischen Pforten weiter fortgesetzt werden solte/so wollen und sollen Ihre L. Liebdt. 2000. Mann/und zwar in 2. Battaillons zu Fuß/jedes zu 800. Mann/und in einem Regiment zu Pferde à 400 Mann gegē den Erb-Feind auf eigene Kosten biß zu Ende des Krieges ferner agiren/und Jährlich recroutiren lassen.

7.

Daferne aber auch noch vor Ablauff der 2ten Campagne der Friede mit der Ottomanischen Pforten erfolgen soite/wollen Ihre L. Liebdt. gedachtes Hülff-Corpo der 6000. Mann nach Unser aller gnädigsten Disposition und Gutbefinden/im Reich gegē des Reichs Feinde/wie in Hungarn/agirē lassen.

8.

Es versprechen auch in specie des Herzogen Ernst August Liebdt. ferner / daß Sie Ihren für die Christenheit tragenden Eysen umb so mehr zu comprobiren/Uns zu Behueff gegenwärtigen schweren Türcken-Kriegs/über und neben oberwehnter Volck-Hülffe noch mit einem Subsidio an Geld von 500000 Rthl. an Hand stehen/und zwar die erste 200000 Rthl. bey der Investitur, die andere 300000 Rthl. aber ein Jahr hernach an denē im Reich

che

che gang und gebigen grobē Münz-Sorten / zu Franckfurt oder Leipzig auszahlen wollen / an welchen letzteren 300000 Rthl. jedoch Wir so viel abkürzē zu lassen erbietig sind / als die im Reiche bishero von dem Fürstliche Hause genossene und jetzt abzutreten habende Assignationes fünfftigen Winter austragen werden / mit der fernern allergnädigsten Zusage / daß Wir nach verflossenem fünfftigen Winter bey continuirendem Reichs-Krieg / und wann Ihre Ebd. da gegen eine proportionirliche Mannschaft unter Unsere Direction stellen / Ihnen sothane Assignationes gnädigst wiederumb zuehren wollen.

9.

Immittelst aber / und Zeit wehrenden vorgedachten 2 en Campagnen oder Jahren wollen beeder Herzogen zu Zell und Hannover E. Liebdt. an statt Ihres Reichs-Contingens am Rhein wenigstens 2 bis 3000 Mann gegen die Cronn Franckreich / unter Unsers alldorten commandirenden Generalen Commando stellen / es wäre dan / daß mit Unserm allergnädigsten Gutbefinden und vorhergangenem Concert die ganze Macht des gesambtem Fürstlichen Hauses nach denen Niederlanden geschicket würde / in welchem Fall zumahlen so lange Ihre E. Liebdt. keine Assignationes im Reiche genieffen / das Fürstl. Haus von absonderlicher Stellung des Contingents seiner Landen befreyet seyn soll ; immassen dan Ihre E. Liebdt. sich hiermit erklären / daß Sie in gegenwärtigem Reichs-Krieg sich von Uns und dem Heyl. Römisch. Reich nicht separiren / sondern demselben unzertrennlich assistiren / und diesen Krieg / conjunctis viribus & consiliis, bis zu glücklichem Ende ausführen helffen wollen / alles getreulich ohne Gefehrde. In dessen Urkund haben wir diesen eigenhändig unterschriebenen Reces mit Unserm Kayserl. Secret Insigel bekräftigen / und Ihren E. Liebdt. gegen einen von Ihnen unterschriebenen gleichlautenden aushändigen lassen. So geschehen in Unser Residenz-Stadt Wien den 22 Martij 1692. Unserer Reiche des Römischen im 34 / des Hungarischen im 37 / und des Böheimischen im 36ten.

Leopold.

V. Leopold V Wilhelm G. von Königseck.

Ad Mdtm. S. C. M. proprium

C. F. Consbruch.

B 3

Num.

Articulus Separatus vorgedachten Chur-Pacti in p^{to}.
Religionis / sampt Käyserlicher Ratification und des Herzog-
gen zu Hannover renunciation aller vorigen Alliancen.

Wir Leopold 2c. Urkunden hiemit / nachdem Wir
auch bey unserer Ertheilung allergnädigster Resolution in puncto
der Chur-Würde wegen des Freyen Catholischen Religions - Ex-
ercitii allergnädigste Erwöhnung thun lassen / So haben sich des Herzogen
Ernesti Augusti Liebden. erkläret und versprochen für sich und Dero Descen-
denten / daß / gleich wie Sie in Ihren Landen bißhero keinen Gewissens
Zwang verfüget oder verstatet / also auch derselbe künfftig in Dero
Landen nicht allein nicht eingeführet / noch gelitten werden solle / sondern es soll
auch zu Hannover und Zell / und zwar an dem Ersten Orth von nun an / an
dem andern aber nach Absterben Dero zu Zell regierenden Bruders Georg
Wilhelms Liebden. (welchen Fall der Allerhöchste lange verhüten wolle) de-
nen Römischen Catholischen eine eigene Kirche und Schul / jedoch auff dero
Kosten / an einem gelegensahmen Orth / welchen Ihre Liebden oder Dero
Descendenten darzu anweisen lassen wollen / zugelassen / ihnen auch ein eigener
Begräbniß Platz in besagten Städten / und die öffentliche Beysetzung und
Begrabung ihrer Todten vergönnet / hierunter aber keine Stiftung einiger
Clöster oder Einnehmung Geistlichen Ordens-Leuthe oder Regularium / noch
auch öffentliche Processionē (außerhalb der öffentliche Leich-Begräbnissen)
es seye zu Behueff der Administration des Heil. Nachtmahls über die Gasse /
oder sonst / als welches Ihre Liebden aus denen Uns in mehrern allerunter-
thänigst vorgestellten Ursachen nicht zu lassen können / vermeint / verstanden
werden; gestalt dann auch im übrigen die duldende Römische Catholische
Geistliche so wohl als die jenige / welche sothaner Religion zugethan seynd /
sich der in diesem Articul beschehenden Vergünstigung nicht Mißbrauchen /
insonderheit aber die Geistlichen sich überall in gebührenden Schrancken
fried- und scheidlich halten / auch denen Augsburgischen Confessions-Ver-
wandten zugethanen Parochiis in Ihren Emolumentis (außer was die
Jura Stolæ wegen der Kind-Tauffen / Copulationen / Begräbnissen und
dergleichen anbetrifft / welche denen Catholischen Priestern allein von Ihren
Glaubensgenossen zu reichen seind) keinen Abbruch thun / viel weniger sich
der Landes-Fürstl. Hohen Bottmässigkeit und Jurisdiction in secularibus
ent-

entziehen/hingegen aber ihnen in ihren Glaubens- und Gewissens- Sachen zu ihrer Geisil. Obrigkeit ihrer Religions- Lehre zu folge / den Recours zu nehmen frey stehen/wie nicht weniger selbige Freyheiten und Exemptionen, deren die Augsburgische Confessions- Verwandte Geistliche geniesßen/ ver- günstiget werden sollen.

Worüber man diesen separat Articul, welcher nicht weniger Krafft haben/noch anders erachtet werden solle/als wann er dem Haupt-Recess der perpetuülichen Union von Wort zu Wort inseriret wäre / auffzurichten/ und davon 2. Exemplaria zu verfertigen gut befunden/darvon eines von Uns/ und das andere von Seiner Liebdt. und Dero Erb- Prinzen unterschrieben/ und mit Unfern beederseits respectivè Insigeln bekräftiget worden. So geschehen in Unser Residenz- Stadt Wien den 22. Martii, Anno 1692.

Leopold.

V. Leopold V Wilhelm G. von Königseck.

S.L.

Ad Mdtm. S. D. M. proprium

C. F. Consbruch.

Wir Leopold ic. Urkunden hiermit / was massen Wir bey Unser unterm heutigen dato ertheilten allergnädigsten Kayf. Resolution in puncto der Chur- Würde und der dabey zwischen Uns und der beede Gebrüder / Herzog Georg Wilhelm und Herzog Ernst Augusts zu Braunschweig Lüneburg / respectivè postulirten Bischöffen zu Osnabrück Liebdt. Liebdt. beschlossenen beständigen Union und Verbündnuß ausdrück- lich bedungen/gedachte Ihre Liebdt. auch festiglich zugesagt und versprochen/ daß Sie nicht allein zu gegenwärtigem wider die Cron Frankreich declarir- ten allgemeinen Reichs- Krieg/ das Reichs-Contingent von Ihren Landen treulich beytrager, und von Uns und dem Reiche sich darunter nicht separi- ren / sondern auch vor Empfangung der Chur- Fürstl. Investitur, dem zwis- schen Uns und denen General Staaten der vereinigten Niederlanden errich- teten Fæderi öffentlich beytreten wollen / inzwischen aber von nun an und in Krafft dieses allen anderen Bündnussen/ Pacten, Obligationen, wie die Nahmen haben mögten/im Fall sie etwa dergleichen mit ein und andern In- oder

oder Ausländischen Potentaten hätten / welche sothanem Fœderi zu wieder-
 lieffen / oder demselben einiger massen entgegen interpretiret werden könten/
 oder auch zu Formirung einer sogenandten Dritten Parthey oder Zertrennung
 der gemeinsahnen Zusammensetzung und Intelligenz Anlaß geben mögten/
 in genere und in specie renunciiren/und dieselbe für Null und nichtig achten;
 gestalt darüber / gegenwärtigen Separat- Articul auffzurichten/beliebet wor-
 den/den Wir eigenhändig unterschrieben/und mit Unserm Kays. Secret Ins-
 sigel bekräftigen lassen. So geschehen Wien den 22 Martii, 1692.

Leopold.

V. Leopold V Vilh. G. von Königs-Ed.

Ad mdtm. S.C.M. proprium

C. F. Consbruch.

Num. 4.

Zwey Geist- und Weltlicher Fürsten Ge-
 sandten Schreiben an J. Kays. Majest. gegen
 den 9ten Electorat.

S Ur. Kays. Majest. sollen im Nahmen verschiedener des
 Fürstl. Collegii Geist- und Weltlicher Fürsten/Unserer gnädigsten
 hohen Herren Principalen Wir aller unterthänigst nicht verhalten/
 was gestalten denenselben zu verlässig vorkömen / wie das des Herrn Herzog-
 gen Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Hoch- Fürstl. Durchl. zu
 der Churfürstl. Würde aspiriren / auch nicht geringe Hoffnung darzu zu ha-
 ben erscheinen lassen/ja es für eine nunmehr so fest gestellte Sache achten/das
 neulicher Zeit/wie man berichtet ist / Dero Land- Stände convocirt, und
 der neue Electorat Ihnen als ein ausgemachtes Werck proponiret / auch
 zugleich ein starckes Subsidium zu Sublevirung der nöthigen investitur
 und andern Kosten gefordert/und von denenselben bewilliget worden. Nun
 ist Unsern gnädigsten Herrn Principalen zwar nicht unverborgen / was mas-
 sen höchst-besagte Se. Hochfürstl. Durchl. die Conservation des allgemei-
 nen Wesens und Bestens des Heil. Römischen Reichs/insonderheit dermah-
 len

mahlen mit allen von Gott erhaltenen Kräfften ersprißlichst befördern helffen wollen/wodurch dieselbe ein so unsterbliches Lob und Ruhm für sich und Dero hohes Haus erworben/als zugleich auch bey dem lieben Vaterland dem Römischen Reich sich höchstens meritirt machen können. Gleich wie aber Unsern gnädigsten Fürsten und Herren hiebey sehr zu Gemütthe tringet / daß sothanens desiderium und suchen eine solche Enderung der vor etlich hundert Jahren in der Aureâ Bullâ fest gestellten Formæ imperii und Fundamental-Gesetzen importire und nach sich führe/woraus die im Römischen Reich so nöthige/ und jekiger Zeit/Gottlob / sonderlich wohl bestehende harmonie und Einigkeit einen gefährlichen Anstoß leiden / auch sonst insonderheit bey denen durch Ihre beständig erwiesene Treu und Eyffer nicht minder/wo nicht mehr meritirten Fürsten höchstschädliche alterationes erfolgen dürfften; zumahlen überflüssig erinnerlich und bekant / aus was für einer grossen Necessitet, zu dergleichen es ja bey weithen noch nicht gekommen/auch/ ob Gott wil/nicht kommen wird/man endlich die schwere Resolution zu Einführung des 8vi Electoratus ergreifen müssen /wobey jedoch dessen künfftige cessir- und abthnung auf gewissem Fall in dem Instrumento Pacis Westphalicæ außtrucklich statuirte / mithin allerseits nicht ohne grosse Sorgfalt und Vorsichtigkrit das ganze Absehen hinwiederumb auf die vorige formam ratione numeri genommen worden.

Also haben Eure Kaysersl. Majest. im Nahmen Unserer gnädigsten Fürsten und Herren / Wir ein solches mit allerunterthänigstem Respect, wie hiemit beschiehet/nicht allein repræsentiren/ sondern dieselbe auch allergehorsamst dahin ersuchen und bitten sollen / Sie allergnädigst geruhen wollen/Er. Hochfürstl. Durchl. das auff Dero Besuch obgedachter massen stehende grosse Moment wohl vorzustellen/und zu remonstriren / nicht zweifelnde / dieselbe hienach aus angebohrner æquanimität von Ihren geschöpfften Gedancken ganz gern desistiren / Ihre Consilia, den statum seu formam Imperii in seiner wohlbestelten consistentz und harmonie zu perpetuiren / mitantragen / und dadurch Dero meriten zu ergrösseren löblichst intendiren werden Euer Kaysersl. Majest. Dero allergnädigsten Bewehrung sich Unsere gnädigste hohe Herren Principales in dieser allergehorsamsten Bitte umb so viel ungezweifelter getrösten/als solche allein aus deren allergetreuesten Devotion zu Beybehaltung der Grundfeste der darauff ruhenden nöthigen Einmüthigkeit herfließet/thun zu Deroselben allermildesten

E

Huld

Guld und Gnaden wir Uns darmit allerunterthänigst gehorsamst empfelen.
Regensburg den 23. Julii. 1692.

Erw. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste und Treu-Gehorsamste
Deß Fürstl. Collegii verschiedener Geist- und
Weltlicher Fürsten Rätthe/Botschafften
und Gesandte.

Allerdurchlächtigster R.

Ur Kayserl. Majest. haben im Nahmen verschiedener deß Fürstl. Collegii Geist- und Weltlicher Fürsten Unserer gnädigsten hohen Hn. Principalen, Wir bereits unterm 23. Julii nechsthin allerunterthänigst zu erkennen gegeben / was auff deß Herrn Herzogen Ernst August zu Braunschweig Lüneburg unvermuthetes Gesuch deß Electorats, dem Heil. Römischen Reich / für ein groß und hochgefährliches Momentum stehe. Worüber eine allergnädigst beliebende Vorstellung bey höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchlächtigkeit / Wir mit allerunterthänigstem Respect zu thun gebethen / und an dero Abstehung von ermeltem Gesuch keinen Zweifel tragen lassen wollen. Unsere gnädigste hohe Herren Principales müssen aber mit nicht geringer Gemüths-Bestürzung anjeko zuverläßig vernehmen / was massen man von Seiten Sr. Durchlächtigkeit zu Hannover nicht nur jene Gedancken zur Chur-Würde behalte / sondern sich selbe so gar übergehen lasse / daß davon mit allem möglichsten Eysfer auf die würckliche Investitur angedrungen / und vermuthlich zu deren eingebildeten geschwinderer Erhaltung allein auff deß Churfürstlichen Collegij einseitigen Consens und Exclusion deß Fürstlichen / welche Ausschliessung man allda einem anderen Fürstlichen Hauße in tali casu vorhin gewiß nicht nachgegeben/oder approbirt haben würde/ angetragen werde / und zwar mit solchem Effect/daß man Fürstlichen Theils allen vollkommenen Umständen nach/ sich nicht wenig zu befahren / Ein Churfürstliches Collegium dürffte endlich ohne die geringste vorhergehende Communication mit dem Fürstlichen sothanens negotium Electoratus in ordentliche Deliberation zustellen/und sich darüber zu entschliessen resolviren. Aus welcher grossen Bey-

for-

sorge / und da man diesseits in hac materia weder eine gewöhnliche Reichs-
 Ansage/noch Proposition zu hoffen gehabt / Unsere gnädigste Herren Prin-
 cipalen sich wohl gemüßiget befunden / den 27 Augusti jüngsthin Ihre
 Nothdurfft hierüber per modum gravaminis im Fürstlichen Collegio
 publicè an-und vorbringen zu lassen : worauff man sich auch folgendes / wie
 wohl einige stillschweigend bald abgetretten / und dadurch sich zum Theil in-
 teressirt bezeigt / ohn alle Contradiction einer vorläuffig- und schließlichen
 Meinung an das Churfürstliche Collegium per majora verglichen / wie der
 allergehorsamste Anschluß mit mehrern besaget / die aber das Chur-
 Main-
 tische Reichs- Directorium hinnach von dem Salzburgischen Directorio
 anzunehmen / so viel unbilliger verweigert / als demselben die acceptation vi
 muneris Directorialis obgelegen / und der Fürsten und Stände anbringen-
 de gravamina mittels gehöriger Reichs Ansage / und darauff secundum
 stylum & observantiam folgenden deliberationen zu deren Abhelff- und
 Erötterung indifferent zu befördern / und nicht darüber zu judiciren ge-
 bühret / alldieweiln sonst / wann dergleichen Verweigerung in dessen freyen
 Willkühr und Arbitrio gestellet seyn solte / Fürsten und Ständ in keinem ne-
 gotio imperii mehr gesichert seyn könten / daß eines denen anderen Reichs-
 Collegiis ad deliberandum vorgestellet / oder ob sie nicht immer auff diese
 Weise unangehört gleich abgewiesen / und von allen Reichs- deliberationen,
 so oft es demselben nur einfiele / oder gefällig wäre / excludiret werden möch-
 ten. Gleich wie aber solches schnur stracks wieder die kundbahre Jura Prin-
 cipum & Statuum, vermöge klahrer disposition des Instrumenti Pacis
 Art. 8vo. §. Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus de-
 liberationibus super negotiis imperii, lauffet / und demnach ein Fürstliches
 Collegium super puncto de novo seu novo constituendo Electoratu
 eben so wohl zu sprechen / und sein suffragium zu geben hat / als mit wahren
 Grund nicht sustinirt werden mag / daß die Constitution eines neuen Elec-
 toris nicht auch ein negotium imperii seyn solle; da vielmehr auffer allem
 Zweifel / und nichts so manifest ist / als die Electio Summi Capitis imperii
 auch summum negotium imperii, und eo ipso die Constitution novi
 Electoris seu collatio juris eligendi ein hohes negotium imperii seye /
 worzu nicht nur die Chur- Fürsten / sondern auch Fürsten und Stände zu
 concurriren haben; Gestalten ein solches nicht minder der Vernunfft und
 natürlichen Billigkeit selbst ganz ähnlich und gemäß / alldieweiln die Chur-
 fürsten

fürsten nicht allein für sich/sondern auch für Fürsten und Stände ein allgemeines höchstes Ober-Haupt zu erkiesen den Gewalt tragen: Also und nachdeme diese in der Natur selbstn gegründte Billigkeit und Convenienz nicht nur bey Errichtung der Aureæ Bullæ, worinn aus seinen mysticis & politicis rationibus der numerus Septenarius Electorum, sampt allen deren hohen Reichs-Ämptern und præcedenz, so ordentlich in perpetuum communi omnium statuum consensu determinirt und stabilirt ist / schon erkennet worden / sondern es auch bis zum Westphälischen Friedens-Schluß dabey beständig verbleiben / dazumahl aber allein urgente summa Imperii necessitate die lang und hart gehaltene quæstion, ob man nemlich von der so viel hundert Jahr her / quoad numerum Electorum, unverrueckt gelassenen / auff ewig gewidmeten pragmatischen Sauction abgehen möge / endlich zwar / aber auch anderst nicht als communi omnium Statuum Consensu affirmativè resolvirt, und in den achten Electorum nach darüber gepflogenen gewöhnlichen Reichs- Deliberationen / insgesambt formaliter consentirt worden. Dahero dann Fürsten und Stände in vera possessione vel quasi juris deliberandi super quæstione, de augendo numero Electorum sive constituendo novo Electore notoriè gestellet seyn / und also in casu præsentis so wenig von Ihrem jure suffragii mit Fues / und ohne Beschränkung der Grund Reichs- Gesetze des Instrumenti l'acis excludirt, & der præterirt werden mögen / als vigore desselben dicto Articuli 8vo alle und jede Fürsten und Stände eben wie die Chur- Fürsten in Ihren wohlhergebrachten gerechtsahmen / und deren aller Possession juxta formalia vielmehr dergestalt befestiget seyn / ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant; So gelanget an Euer Kayserl. Majestät Nahmens Unserer gnädigsten Herren Principalen diese mit allerunterthänigster Submission wiederholte allergehorsamste Bitte / dieselben geruhen aus höchstangebohrner weltkündigen Liebe zur Gerechtigkeit hierunter auff so viele getreueste geist- und weltliche Fürsten und Stände / die sich je und allezeit nichts mehrers als die Conservation, höchsten Flor und Aufnehmen Eur. Kayserl. Majest. und Dero Glorwürdigsten Erk- Hausses neben des Heiligen Römischen Reichs Besten / mit Anspann- und Sacrificirung aller Ihrer äußersten Kräfte angelegen seyn lassen / und zugleich auch auff Deroselben in denen Fundamental- Reichs- Gesetzen gegründete / so klar und offenbar vorgestellte Jura und deren Possession vel quasi, wider welche

welche sich nec ab antiquis in se tam controversis, quàm planè diversis exemplis, - nec ex aliis distortis argumentis, die man vielleicht Euer Kayserl. Majest. beyzubringen sich bemühet / oder noch bemühen möchte/ das geringste mit Bestand nicht inferiren lasset / allergnädigst zu reflectiren / und dargegen eines einzigen Fürstens so bewandtes desiderium, daß es so wohl ohne Nachtheil des gesambten Römischen Reichs/als auch ohne allen Schaden und Præjudiz dessen Hoheit selber noch länger zurücke bleiben könnte / gleiches Gestalt zu consideriren. Unsere gnädigste Herren Principales mögen sich so dann wohl getrost und versichert halten/ wann neben deren erwehnten juribus die Beybehaltung der bevor jehiger Zeit / da die operationes wider die Reichs-Feinde in völligem Lauff begriffen / so höchstnöthigen harmonie und das damnum vitandum auff eine / hingegen auff die andere Waag-Schaal das ex alterâ parte hoc tempore ganz inconvenable Besuch und lucrum captandum, ohne darzu genugsam proportionirten meriten sampt denen unausbleiblich mitführenden Gemüths- Zertrennungen/ würcklichen collisionen &c. geleet werden / es könne nicht fehlen/daß sich der allgerchteste Ausschlag nicht für die mehrere Fürsten und E tände ergebe / mithin mehrberührtes Braunschweig Hannoverisches desiderium in Statu quo gelassen / oder wenigst doch dessen Reichs- Constitutions mäßige Untersuchung- und Erörterung auff eine andere und bequemere Zeit verschoben / insonderheit aber die Investitur biß zur künfftigen allgemeinen Resolution ausgestellt werde / und also denen communibus juribus Electorum, Principum & Statuum causa integra reservirt bleiben möge. Durch diesen gewiß verhoffenden allerbilligsten Erfolg werden Unsere gnädigste Herren Principalen dergestalt wiederum consolirt, animirt und devincirt, daß gegen Eur. Kayserl. Majestät und dem bono publico dieselbe in beständiger allergehrettesten Devotion mit ferner allerunterthänigsten Darsetzung Gut- und Bluts Lebens-Zeit verharren. Eur. Kayserl. Majestät thun Wir anbey zu fürwehrender allezeit glücklich- und Victorieusen Regierung dem starcken Schuß des Allerhöchsten/ zu Dero beständigen Kayserlichen Hulden und Gnaden aber Uns allerunterthänigst und gehorsamst empfehlen. Ne-
gensburg den 4ten Septembris Anno 1692.

Auffsatz / was dessen Kayserl. Principal-Commis-
arij Hoch-Fürstl. Gnaden / von wegen der mehrern
Geist- und Weltlichen Fürstl. Gesandten / ist
Vorgetragen worden.

S können des Kayserlichen Höchstansehnlichen Herrn
 Principal-Commisarii Hoch-Fürstl. Gnaden unverborgten seyn/
 was massen bey derselben vorgestern / nahmens etlicher so Geist-
 als Weltlicher Fürstlichen Gesandten / die geziemende Anfrage gehalten
 worden/nachdemahl hin und wieder so viel von einig vorhabender aug-
 mentation des Churfl. Collegii gesprochen werde/ob und was an der Sache
 etwa seyn möchte / damit man demnechst an Seiten der gnädigsten Herren
 Principalen die convenienz beobachten / und denen Instructionen gemäß
 sich verhalten können. Nun hätten zwar Se. Hochfürstl. Gnaden zur
 Antwort darauff gegeben/das von der Römisch. Kayserl. May. Jhro desfalls
 nichts zugekommen wäre / dieweil man aber immittelst von andern Orthen
 die versicherte Nachricht erhalten/wie nicht allein an seiten eines vornehmen
 Reichs-Fürsten dergleichen Chur-Prætension formiret und vorgegeben
 werde/das dieselbe nunmehr eine so festgestellte Sache seye / das dawider/
 dessen Meynung nach / keine Opposition etwas effectuiren könnte / sondern
 auch der gewisse Bericht vorhanden das neulicher Zeit dessen Land-Stände
 convociret, der neue Electorat Jhnen/als ein ausgemachtes Werck/propo-
 nirt/auch zugleich ein starckes Subsidium zu sublerung der nöthigen Kosten
 gefordert/und von denenselben bewilliget worden;

Als habe man Er. Hoch-Fürstl. Gnaden/Krafft obhabenden Special
 Befehls geziemend vorzustellen der Nothdurfft zu seyn erachtet / wie das an
 seiten verschiedener Reichs-Fürsten dafür gehalten werde / die Sachen in
 Teutschland in solchem cardine nechst Gott noch nicht zu versiren / das
 Salus, pax & tranquillitas publica einige Neuerung im Churfürstl. Col-
 legio erfordere/und könne der Westphälische Friedens-Schluß/wobey ein-
 zig und allein um restabilirung des der Zeit so hochnöthig gewesenē universal
 Friedens der Octavus Electoratus à Cæsare & Imperio/und dennoch un-
 ter gewissen restrictionen placidiret worden / nicht in Consequenz gezogen
 noch dadurch zu fernerer Vermehrung des Churfürstlichen Collegii Geles-
 gens

genheit genommen werden; massen dann auch zu Errichtung der güldenen Bull/und nachgehends des Instrumenti pacis Westphalicæ die Reichsstände beruffen worden / und bestehe lex fundamentalis Imperii in dem/ daß die harmonia Statuum beybehalten werde/dahero man verhoffen wolte/ daß ein jedwederer getreuer Reichs-Stand zu Erhaltung dieser Grundfeste das Seinige beytragen/und durch Prætension eines nicht vacirenden Churfurts zu einiger Neuerung keinen Anlaß geben werde/bevorab/ da unter andern auch in denen Churfürstlichen consultationibus ordinariis ob paritatem votorum unausbleiblich die intricatio negotiorum erfolgen/ und dahero unendliche confusiones dem gemeinen Wesen zum höchsten Nachtheil entstehen dürfften. Welchem allem nach man Se. Hoch-Fürstl. Gnaden gehorsamst ersuche /dieses alles der Römischen Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Kayser und Herrn beweglichst und fordersamst nicht allein vorzustellen/sondern auch nach Dero bekandten hohen Vermögenheit selbigen Werck de meliori dergestalt zu recommendiren/damit der Status Imperii modernus nicht innoviret / unsere gnädigste Herren aber in dem unverrückten und nimmer aus Augen setzenden Eysen pro bono publico zu continuiren/destomehr animiret werden mögen.

Num. 6.

**Der Fürstl. Gesandten zu Regensburg Antwort an
des Kayserl Principal Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden
in Sachen/die 9te Chur-Würde betreffend.**

WAS aus der Römisch. Kayserl. Majest. Unserer allergnädigsten Kayser und Herren allergnädigstem Befehl Dero höchstansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden in proder von Ihrer Durchl. dem Hrn. Herzogen Ernst August zu Braunschweig Hannover suchender Chur-Würde mir Salsburgis. in particulari, wie auch einigen andern Geist- und Weltlichen Fürsten Gesandtschafften gleichfals particulariter den 12. dieses mündlich gnädigst verstellen und vorlesen wollen/ solches habe Ich und dieselbe nach hierüber geflogener vertreulichen Communication, zumahlen die gebethene Abschrift davon nicht zu erhalten gewesen/ hauptsächlich in 4. Puncten bestehend/dahin eingenommen,

1. Ihre

1.

Ihro Kayserl. Mayst. siehle sehr beschwerlich/das/nachdeme von seiten Braunschweig Hannover die Chur-Würde schon vor 2 Jahren zu Augspurg fast eben so starck als dermahl in motu gewesen / man Fürstl. theils sich erst jezo dargegen mit solcher Hefftigkeit und Zuziehung aufwertiger Potentaten widersetzte.

2.

Wären Ihre Kayserl. Mayst. zu des Reichs Besten und Conserva-tion Dero König-Reichs Ungarn mehrer Völcker benöthiget/hetten es aber anderwertig nicht haben können / wie dann in specie Ihre Hoch- Fürstl. Gnaden zu Münster/als darumb gegen baare Bezahlung das Ansuchen beschehen/sich mit der Unmöglichkeit entschuldiget.

3.

Sey bekandt/was durch Französische artificia für intriguen bey vor-nehmen Höfen zu formirung einer Dritten Parthey sich gezeiget / welche nicht anderst/als durch Gewinnung dieses Fürstlichen Hauses/unterbrochen werden können.

4.

Wolten Ihre Kayserl. Mayst. wegen Dero Erz-Hauses Oesterreich selbstn hierunter / den Vorgang nachgeben/so sie gewiß nicht thun würden/wann es nicht des Reichs Wohlfahrt und die Noth der Christenheit erfors-derte ic.

Nun hatten die Fürstl. Gesandte / die diese Vorstellung angehört/ allen übrigen pro conservandis Juribus Principum instruirten Gesand-schafften / als *Causam communem & arduum Imperii negotium* be-treffend/hiervon / wiewohl extracollegialiter referirt , und nach selbiger Überlegung sämbtlich für diensahm ermessen / Ewr. Hoch-Fürstl. Gnaden durch gegenwärtige Deputation vorläuffig/nachgehends mit geziemenden Respect zu hinterbringen / das nemblich / so viel den ersten Punct anlanget/ Ih. Kayserl. Mayst. Fürsten und Stände wohl allergnädigst für entschul-diget halten werden / das Sie bey vorgewesenem Wahltag zu Augspurg wider das Braunschweig Hannoverisches Gesuch nichts angebracht : Dann gleich wie Fürsten und Stände zu selbigem Convent nie beruffen worden/ auch die allerwenigste dahin gekommen/ja deren Erscheinung oder *admission* gar per Decretum inhibirt werden wollen; Also haben Sie nicht allein propter absentiam keine Wissenschaft davon haben können / sondern es
ist

ist auch so wohl dort mit denen anwesenden wenigen Fürstl. Gesandtschaften weder von dieser/noch anderen Sachen das geringste leyder! communicirt/noch auch in der über die vorgangene Wahl der Reichs-Versammlung allhier beschehenen notification, einige Meldung von jenem desiderio gethan worden/ also daß/ wie gedacht/ Fürsten und Stände legaliter nichts davon gewußt noch wissen können/ folglich in iustissima ignorantia verblieben / auch diejenigen/so eusserlich was vernommen/ billig præsumirt haben / daß selbiges Gesuch der Chur-Würde entweder gleich völlig ab/oder doch an seinen gehörigen Orth zum Reichs-Convent / nach Erheischung der/ vermöge beygehenden Extracts Kayf. proposition de Anno 1647. Reichskündiger observanz und anderer pragmatischer in dem Westphälischen Friedens-Schluß bestetigter Reichs Sanctionen, schon werde verwiesen werden Zudeme wäre auch die Fürstl. Opposition zu Augspurg an sich desto unnöthiger gewesen / alldieweil aus der Abschrift deß von Ihrer Kayserl. May. an die Hh. Chur-Fürsten unterm dato den 27. May lauffenden Jahrs abgangenen Schreibens ersichtlich/daß allerhöchstbesagt Ihre Kayf. May. allda selber zu mehrerwehntem Fürstl. Hannoverischen Verlangen nicht incliniret/noch sich Ihres allerhöchsten Orts hierzu resolviren wollen. Was aber die auswärtige Potenzen betrifft / so wisse man sich von deren Zuziehung nichts zu erinnern/sondern wolte nur wünschen/daß nicht mehr Auswärtige das Hannoverische Chur-Gesuch portirten/ als pro conservandis juribus einige wegen Ihrer im Römischen Reich gelegenen Lande und Provinzien ein gemeinsames Interesse haben möchten.

Anbetreffend aber die andere Puncten / werde allerseits befunden/daß solche in die merita Causæ einlauffen/und man sich dahero extracollegialiter darüber vernehmen zu lassen nicht vermöge/sondern sich die eigentliche Erklärung per libera suffragia juxta instrumentum pacis ac stylum & observantiam Imperii, wann das Chur-Mainzische Reichs-Directorium, so man so wenig hierunter zu præteriren/als davon sich præteriren zu lassen gemeinet ist/ auff vorhergehende gewöhnliche Kayserl. Proposition das Werck in ordentliche Ansag und deliberation bringen wird / nothwendig per expressum reserviren müste/ damit so dann nach Anleit der ausfallenden Votorum ein Collegial-Schluß gefasset/ auch der anderen Collegiorum resolution per Re-& Correlationem vernommen/und Ihres Kayf. M. mithin ein formliches Reichs Gutachten erstattet werden könne.

Vors

Vorläuffig aber selbige Puncten mit wenigem zu berühren/wird dafür gehalten/das bey der zweyten Ration der benöthigten mehrern Volcks-hülff/ Fürsten und Stände von Zeit der leidigen Kriegs- Troublen bis anhero ihr eusserst- und möglichstes ohne Aussetzung/oder jemahls eingangene Neutralität beständig erwiesen/ und in solchem Eifer gern continuiren werden/ auch endlich schon eine mehrere Hülffe vielleicht zu bekommen gewesen/oder noch wäre.

Der dritte Punct/wegen nöthiger Gewinnung des Fürstl. Hauses Hannover zu Unterbrechung der dritten Parthey/ könne jeko gedachten Fürstlichen Hauses Gesuch keines Weges befördern/ sondern seye vielmehr ein manifestum obstaculum seu impedimentum zur Chur- Würde. Zumaln fürs erste am Tage liege / was die allerseits verglichene und geschärfste auch von Kayf. Maj. allergnädigst approbirte Mandata Avocatoria & Inhibitoria im Munde führen/und auffß höchste verbieten. Solte dann nun bey sothanem Fürstl. Hauß zu besorgen gewesen seyn / daß es sich wieder solche scharffe Mandata, die keine dritte Parthey admittiren verlihren möchte / oder schon verlohren haben solte/wie dessen Gewinnung præsupponiret, so wäre es denen Mandatis Inhibitoriis und der Justiz è diametro zuwider/wann eine dem ausdrücklichen Verbott zugegen geführte oder besorgte intention zu grosser Erhebung über andere getreue und allezeit wol- intentionirt gebliebene Fürsten und Stände das Motivum und Ursach seyn solte? oder mit was höhern Dignitäten würden hingegen diese letztere billiger zu belohnen seyn / aber nicht belohnt werden können. Fürs andere möge man nicht absehen/wie Jh. Kayf. Maj. und das Röm. R. durch berührte Erhöhung dessen Fürstlichen Hauses beständiger intention pro communi Imperii bono mehrers als vorhin gesichert seyn können / alldieweiln die Obligation und das vinculum, so Chur- Fürsten und Stände durch die Reichs- Constitutiones ohne dem und auff gleiche Weise darzu verbindet/kein magis & minus leider/ noch admittiren könne. Drittens wäre es dem ganzen Fürstl. Haus Hannover selber zum höchsten disreputirlich/und eine unauslöschliche blame, wann es aus einer so schlecht-qualificirten Ursache zur Chur- Würde gelanget seyn würde. Viertens wäre es auch res mali exempli & consequentiæ, und gleichsam eine Ableitung von dem guten Reichs- Gleiß zum Abwege/wann man ein Exempel sehen oder hören solte/das ein solches anderen zur Erhöhung gedienet.

Den vierten Puncten könnte man wohl an seinen Ort gestellet seyn lassen / wann nur anderen Fürsten nicht eo ipso ein so grosses Præjudicium unverschuldeter Dinge zugezogen würde. Wie man aber diese Puncten gedach-

dach-

dachter massen allein vorläuffig / und mit gemelter Reservation berühren wollen/also thue man Fürstlichen Theils alles/was in dieser Sache so wohl Anfangs an die Höchst-ansehnliche Kayserl. Commission mündlich / als hienach an Ihr Kayf. Maj. selbst in zweyen allerunterthänigsten Schreiben mit gehorsamstem Respect gebracht/und gebehren worden / hiehero bestermassen wiederholen/ und der Höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission zu Verhelffung allergnädigsten gewehr unterthänigst und gehührend recommendiren.

Num. 7.

Copia Schreibens an den Hn. Reichs-Vice-Canzlern von dem Fürstl. Württembergischen Ober-Rath und Vice-Directorn Hn. Kulpis, was Gestalt das Ambt und Reichs = Fendrichs-Prædicat, ohne Nachtheil des Hoch-Fürstl. Hauses Württemberg/ des Herzogen zu Hannover Durchl. mit der Neuen Chur-Würde nicht könne conferiret werden.

Ur Excell. soll ich gehorsamst nicht verhalten / wie das des Herrn Administratoris, meines gnädigsten Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. als dieser Tagen bey derselben im Feld = Lager gewesen/ mir unter andern gnädigst befohlen/ Eur. Excell. nebst Vermeldung Dero Freundl. Grusses in Ihrem Namen zu hinterbringen/wie das Sie äußerlich vernehmen / ob solte das Hoch-Fürstl. Haus Hannover / bey der prärendirenden neuen Chur-Würde auch zugleich das prædicat und Erz-Amt eines Reichs-Fendrichs suchen/und in denen Gedancken stehen/ das von J. Kayf. M. demselben darinnen wol gratificirt werden möchte. Ob nun wol Höchst-ermelt meines gnädigsten Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. die Haupt = Sache der prärendirenden neuen Chur = Würde selbst vermahlen an seinen Orth gestellet seyn liessen/und dafür hielten/ das so wenig dem Gesambten Fürstl. Collegio und übrigen Reichs-Ständen wider Dero Consens und Willen eine solche neuerliche gegen die güldene Bull/ das Instr. pacis Westphalicæ auch andere Reichs-Constitutiones lauffende Dignität und derselben ex Commissione totius Imperii anhängige Chur = Function in diesem oder jenem Haus zu agnossciren oder zu respectiren so schlechter Dinge aufgebürdet werden könne / eben so wenig auch Ihres Kayf. Majst. zu præjudiz der alten Fürstl. Häuser dergleichen Ihres allerhöchsten Orts zu verhängen/

2

sonderu

fordern vielmehr / wann je was prætendirt werden wolte / die Sache ad Co-
 mitia, wohin Sie eigentlich gehörete / zu remittiren / Dero höchst-berühmten
 Reichs Väterlichen æquanimität nach / verhoffentlich gemeint seyn würden /
 so hätten Sie nichts desto weniger wegen des dabey etwa suchenden Reichs-
 Fendrichs Ampts und Prædicats für nöthig erachtet Ewr. Excell. diese vor-
 läuffige Nachricht und Information geben zu lassen / daß / wann dergleichen
 Prædicat und Amt jemand in dem Heyl. Röm. Reich / es sey auch / wer es
 wolle / ertheilet und gegeben werden wolte / ein solches in particulari dem
 Hochfürstl. Haus Wirtemberg zu höchstem præjuditz und Nachtheil ge-
 reichen würde / als welchem einzig und Allein solches Amt und Prædicat,
 von mehr als 500 Jahren her ohn disputirlich zu kömmt / und bis auff den heu-
 tigen Tag ohne einzige anderwertige turbation von denen regierenden Käu-
 fern und gesambtem Reich zugelegt / und gegeben. Dahero auch die Reichs-
 Fahnen inter insignia domus beständig geführet worden seyn; Gestalten
 Sie / wann es von nöthen / und dem ganken Reich nicht selbst notorisch wä-
 re / gar leicht nicht allein aus den ältisten, ohnverwerfflichen Documentis
 darthun könten / daß solche prærogativ schon hiebevorn von wegen der Ulral-
 ten / mit der Würtembergischen Familie nechstverwandt gewesenen Grafen
 von Gröningen / Dero Ascendenten und Vor Eltern zugestanden / sondern
 auch nach völligem Abgang wohlermelter Grafen von Gröningen / insonder-
 heit Graff Ulrich von Würtemberg für sich und alle seine Männliche Descen-
 denten / mit sothanem des Reichs Sturm Fahnen von Kaiser Ludovico,
 glohrwürdigsten Andenkens / von neuem und zu mehrerer Sicherheit / laut der
 vorhandenen Original Lehen- Brieffen in Anno. 1336. also und dergestalt
 belehnet worden / daß solche Prærogativ - Amt und Prædicat wegen der
 Stadt und Burg Gröningen / so von dato an ein inseparables Stück und
 Antheil des Herzogthumbs Würtemberg sey / und durch Gottes Gnade
 ferner bleiben werde / annectiret / auch von wegen derselben denen von Wür-
 temberg / als eigenthums Herren und Besitzern ermeldter Stadt und Burg /
 ewiglich zustehen und gebühren solle. Wie dann auch ferner zu erweisen / daß /
 als zur Zeit der Exaltation dieses Hochfürstl. Hauses auff dem Reichstag
 zu Wormbs dem ersten Herzogen von Würtemberg / Eberhardo Barbato,
 solcher Prærogativ halber / einiger Scrupel movirt, und von einem ander-
 wertigen Reichs- Stand etwas dergleichen prætendirt werden wollen / so zu
 Restringung dieser Prærogativ mit der Zeit hätte gereichen können / hoch-
 ermestem Herzogen Eberharden und seinen Descendenten sothane Præro-
 gativ

gativ ohne alle limitation von der damahlen Regierenden Käyserl. Mayst. Maximiliano I. glorwürdigsten Andenckens confirmiret und bestätiget/ auch ein eigener Lehen Brieff unterm 23 Julii, A. 1495. deswegen außgefertiget und zugestellet worden. Von welcher Zeit an/bis auff diese Stunde in allen Belehungen / welche die Regierende Herzogen von Württemberg Ihrer Lande und Leute halber von denen jedesmahl Regierenden Käysern empfangen haben / ein absonderlicher Articul dieser offtgemelter prærogativ halber / als eines besondern Reichs Ampts und Lehens inserirt, und selbiges solcher gestalt ohn unterbrochen conservirt worden sey; welchem allem nach/ und falls die Prætension des Hochfürstl. Hauses Hannover / wie es äußerlich verlauten wollen / Sie des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. aber noch zur Zeit nicht glauben könnten / auff ein gleichmäßiges Amt und Prædicat gehen sollten/so wolten offtermeldte meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. Erw. Excell. freundl. und ganz angelegentlichst ersuchet haben/das Sie nicht allein bey der Römischen Käyserl. Mayst. Unserm allerseits allergnädigsten Herrn das hierunter verführende Interesse des Hochfürstl. Hauses Württemberg gebührend zu eröffnen / und das zu dessen præjudiz in diesem Stück nichts geschehen möge / Dero tragenden hohen Amt nach ohnmaßgeblich verfügen zu helffen / sondern auch ohnbeschwert Er. Hochfürstl. Durchl. ob dieser rumor einigen Grund habe / und / worauff das Werck eigentlich beruhe/Nachricht zu geben sich gefallen lassen / damit Sie pro re nata bey Ih. Käyserl. Mayst. selbstem die weitere Nothdurfft beobachten / und in einer formlichen Deduction Dero Hochfürstl. Hauses/ und besonder eines jeden Regierenden Herzogen von Württemberg disfalls habende Gerechtsahme / welche alles andere Consortium in dieser Prærogativ, quocunq; titulo selbige etwa colorirt werden möchte/excludire, vorstellen könnten. Sothane beliebige Willfahung werden Ee. Hochfürstl. Durchl. jederzeit mit gebührendem Danck erkennen / und gegen Erw. Excell. zu demeriren suchen; Ich aber habe hiemit die mir gnädigst auffgetragene Comission verrichten wollen/und verharre. Stuttgart den (6.) 16. August. 1692.

Num. 8.

**Unmaßgebliche Gedanken über den neuen
und 9ten Electorat.**

**Als die Carolinische oder Fränckische Familie der ersten
Deuts**

Teutschen Kaysers außgestorben / und die Teutschen einen Kaysers aus ihrem eigenen Lande zu erkiesen angefangen / ist solche Wahl allen Fürsten und Ständen oder Herren im Reiche gemein gewesen / so / daß ein jeder/der gewolt/dabey concurriren/und seine Stimme mit Ja oder Nein dabey zutragen können ; dergleichen Manier Ihre Könige zu wehlen / die Pohlen noch heutiges Tages haben. Nachdem aber Theils die Menge der concurrirenden Wahl-Herren das Werck nicht allein weitläuffig / sondern auch wegen der dissensionen difficil gemacht/Theils auch eines jeden Gelegenheit nicht gelitten/bey vorfallenden Wahlen ein hauffen Unkosten zu thun / oder sich in ein oder andere faction bey streittigen oder differenten Wahlen zu stecken/so ist dadurch gekömen/ daß die vornehmste Fürsten oder Stände des Reichs/welche die Mittel und Gelegenheit gehabt/bey der gleichen Kaysers-Wahlen sich allemahl einzufinden/unerwartet der andern / mit der Wahl fortgefahren / die übrige nicht erschienene Stände aber solche Wahl genehm gehalten / und dadurch gleichsam tacitè solchen Ständen (nemlich den dreyen Erz-Bischöffen am Rhein / als sämbtlichen Archi - Cancellariis Imperii und den Häusern Pfaltz oder Bayern/Sachsen und Brandenburg / wozu endlich der König von Böhmen mitgekömen /) eine perpetuam quasi Commissionem, die Kaysers. Wahl loco omnium statuum Imperii zu verrichten eingeräumet und überlassen.

Kaysers Carl der IV. hat diese Function der Kaysers-Wahl durch die sogenannte Guldene Bull / tanquam Sanctionem pragmaticam erst recht in Ordnung gebracht/und dabey den Chur-Fürsten verschiedentliche præeminentien beygelegt.

Nach der Zeit/absonderlich/ wie man vor etwa zweyhundert Jahren angefangen/ die neu-erwehlte Kaysers mit gewissen Gesezen oder Capitulationen zu vinculiren, haben die Chur-Fürsten/ so nebst der Wahl auch die Einrichtung der Capitulation an sich gezogen/ successivè immer mehr und mehr für ihre præeminenz vigiliret, und mit Restringirung der Kayserslichen Gewalt/sich bald diese / bald jene Jura in den Capitulationen ausbedungen/ oder sonst per consuetudinem an sich gebracht / so daß sie nunmehr zu etlichen Dingen quasi consortes Majestatis seu juris Majestatici sind.

Bey dem Münster-und Osnabrüggischen Friedens-Schluss / ist in favorem des damahls depollidirten Hauses Pfaltz / ad instantiam Franckreichs und Schweden/mit Consens des gesambten Reichs / ein neuer und
 zwar

war der achte Electorat fundiret, jedoch mit dem Vorbehalt / daß solcher wieder abgehen solle / so bald die Bayersche Linie absterben / und deroselben Electorat an die Linie von Pfalz wieder verfallen würde. Nachdem nun an jetzt / dem Verlaut nach abermahls ein neuer / und zwar der neunte Electorat für das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg soll erigiret seyn / so ist die Frage / ob solches mit Bestand geschehen könne? An Seiten des Käyfers præsupponiret man die völlige Einwilligung / anders würde darin wohl nichts geschehen seyn. Es ist aber die Sache dadurch noch so klar und richtig nicht / sondern vielmehr als ein wahres principium zu susteniren / daß in des Käyfers Macht allein nicht stehe / die Zahl der Chur-Fürsten zu vermehren / und zwar respectu vier Haupt interessirender Partheyen.

Die erste interessirende Haupt Parthey sind die künfftige Successores der Käyserl. Parthey / als denen viel daran gelegen / daß die Zahl der Electorum nicht vermehret werde: dann je mehr vota zu der Wahl concurriren / je schwerer wird dieselbe / und je mehr Persohnen muß der Candidatus Imperii zu gewinnen suchen; zu geschweigen / daß die Electores in verschiedenen Hoheiten / *exempli gratia*, *concedendi novum telonium*, *proscribendi statum Imperii &c.* confortes quasi Imperatoriae Majestatis sind / und nebenst dem Käyser in dergleichen wichtigen Dingen mitzusagen haben.

Zemehr dergleichen confortes regiminis nun sind / je beschwerlicher ist es dem Haupt-Regenten, und je mehr verlihet Er von seiner præeminentz. Außer dem sind die Electores gleichsam des Käyfers innerste und geheime Rätthe / deren Consilium Er in schweren wichtigen Vorfällen requiriren und hören soll. Je weitläufftiger nun dergleichen Consultation geschehen muß / je schwerer wird das vorsehende Negotium. Annebenst verlieren die Successores Imperii auch an Ihrer hohen Jurisdiction: dann an statt dessen / daß man bishero von den Urtheilen eines Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg an die Käyserl. Reichs-Tribunala appelliren können / wird hinführo von den Judicis des neuen Chur-Fürsten / *uti reliquorum Electorum* an kein Käyserl. Reichs-Tribunal mehr appelliret werden können / welches nicht nur eine diminution der Käyserl. Hoheit / sondern auch eine Oppression der Unterthanen / als welche eine Instantiam verlihren / nach sich ziehet.

Die zweyte interessirende Haupt-Parthey / ist das bisherige gesambte Colle-

Colle-

Collegium Electorale. Dann je mehr membra Collegii gemacht werden/ je mehr wird die Electorale præminentz partagiret, & consequenter, je mehr verliehret sich der Respect und die Authoritât des Collegii. Dann was vielen gemein ist/ gibt das Ansehen bey weitem nicht/ als wann einer allein/ oder ihrer etliche wenige possidiren. Nicht minder folget noch ein ander inconueniens, daß denen bißherigen Chur=Fürsten Ihre negotia Electoralia so viel schwerer werden / je mehr Vota Sie ins Collegium bekommen; *difficilius enim agitur, quod per plures concluditur quàm per paucos;* gestalt das concurrirnde Interesse eines jeden / die Vota different zu machen pflegt. Und endlich / ob gleich ein jeder Fürst im Reich in suo territorio so viel Macht hat als ein Chur=Fürst in dem Seinigen/ folglich also zwischen einem Chur=Fürsten und anderen Fürsten in so weit & quoad superioritatem territorialem in Regimine kein Unterschied ist / bloß daß die Electores priores in ordine, ante reliquos Principes sind / so kan man doch hingegen nicht abläugnen/ daß die Chur=Fürsten auch gewisser massen quasi pro superioribus reliquorum Principum & Statuum Imperii zu achten / weil Sie in certis casibus in Regimine Imperatorio concurriren, oder Consortes quorundam jurium Imperatoriorū vel Majestaticorum sind/ und nebst dem Kayser über gewisse Angelegenheiten der übrigen Fürsten und Stände des Reichs was mitzusagen haben.

Wann nun einer ex ordine Principum genommen/ und den Electoribus associiret wird / so verliehren ja die bißherige Electores, respectu illius Principis, Ihre hergebrachte præminentz, und müssen einen inferiorem pro Collega & Consorte dignitatis annehmen. Dahero die sämptliche bißherige Churfürsten hohe Ursachen haben/ wofern sie Ihren Consens nicht dazu gegeben/ oder geben wollen/ sich hautement zu opponiren/ wann Ihnen ein neues membrum Collegii obtrudiret werden solte.

Die dritte interessirnde Haupt=Parthey sind alle übrige Fürsten und Stände des Reichs. Dann weil erstlich / ex illorum quasi perpetua commissione die Electores ihre præminentz überkommen / so solte der Numerus Electorum ohne Ihrer / der Fürsten und Stände des Reichs/ gutem Willen / auch nicht vermehret werden / sed de ipsorum voluntate dependere debeat, quibus & quot personis suorum jurium exercitium, perpetua quasi commissione conferre velint. Zweytens ist bekant / daß die Electores sich nicht nur einer grossen prærogativ für anderen Fürsten/
ratio-

ratione honoris , præcedentiæ , juris, legationis, tituli , &c. gebrauchen / sondern auch / wie vorher gemeldet / ratione quorundam casuum , als confortes Majestatis Imperatoriæ , sich quasi pro consuperioribus reliquorum Principum & Statuum Imperii achten. Wann nun ex ordine Principum in pari gradu & dignitate consistentium einer heraus genommen / und den Electoribus associiret wird / so geschihet ja dadurch nichts anders / als daß die reliqui Principes sich einen Ihres gleichen / wider Ihren Willen / übers Haupt setzen lassen / und den hernach pro superiori quasi & præ eminenti respectiren müssen / mit welchem Sie vorher al pari , & cum locio gelebt. Dieser Punct touchirt für andern absonderlich die Geistl. Fürsten / als den Erzbischoff von Salzburg / Bischoff zu Bamberg / Teutschen Meister / Bischoff zu Würzburg / Straßburg / Münster und verschiedene andere / im gleichen das Hauß Burgund / die Erzhertzoge zu Oesterreich / die Hertzoge zu Bayern / die Hertzogliche Häuser zu Sachsen / die Margrafen von Bayreit und Anspach / die Regierende Pfälzische Häuser zu Zweibrück und Lützelstein / welche alle zusammen den Rang für dem Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg bißher gehabt / oder doch tanquam cum pari mit ihnen umgangen / und nunmehr denselben pro superiori quasi & præ eminenti, wider ihren Willen annehmen sollen.

In Specie leidet das Fürstl. Hauß Wolffenbüttel dabey / weil selbiges casu eveniente per Senioratum, so im Fürstl. Hause radiciret / zur prærogativ & directorio in der Familie zu gelangen / Hoffnung gehabt / jetzt aber davon depossidiret / und dem neuen Churfürsten postponiret wird.

Der König von Schweden / als Hertzog von Bremen un̄ Verden / item der Churfürst von Brandenburg / als Hertzog zu Magdeburg haben hierbey noch ein ander particulier interesse, weil beede solch Hertzogthume bißhero die Oberhand für Braunschweig und Lüneburg / absonderlich bey dem Directorio auff den Creiß-Tagen gehabt / und nun hinführo werden herunterrücken und dem neuen Electori, wie es wohl nicht anders seyn kan / weichen müssen.

Die Bierdte interessirende Haupt-Partheyen / sind die beede Könige zu Franckreich und Schweden : dann weil der numerus Electorum bey dem Westphälischen Friedens-Tractat per Contractum auff die Zahl von Acht gesetzet ist / so folgen nothwendig zwey Stücke hierauf / daß wann solche per conventionem mutuam geordnete Zahl verrücket werden soll / solches zum wenigsten bonâ cum pace compaciscentium Coronarum dictarum geschehen muß / und dann / wann andere Compaciscentes vel alii ex Instrumen-

to Pacis saltem interesse habentes, nemlich die übrige Fürsten und Stände des Reichs wegen Verstärkung des Chur = Collegii sich solten gravirt befinden/das die compacientes Coronæ, als garanteurs des Tractats, ihnen beyzutretten / und dagegen maintainue zu leisten schuldig sind.

Num. 9.

Des Fürstl. Collegii vorläuffig und schließliche Meynung publ. den 27. August. 1692.

AEs in dem Fürstl. Collegio das nunmehr Reichskündige Gesuch eines neunten Electorats publicè vorgekommen/sich auch die mehrere Anwesende vorläuffig darüber heraus gelassen / sind die Vota per Majora dahin gangen/das man zwar immer in ungezweiffelter Hoffnung gestanden/ein Hochlöbl. Churfl. Collegium würde in hoc puncto absonderlich dahin antragen/das J. Kayf. Maj. von Churfürsten und Ständen/mit allgemein und gesambter Reflexion auf das wahre Interesse des Röm. Reichs(worauf in dem an allerhöchstbesagte Kayf. Maj. Namens verschiedener so geist- als weltlicher Fürsten/vor mehr als einem Monath allerunterthänigst-abgelassenen Schreiben/ wie auch in dem an die höchst-ansehentliche Kayf. Commission vorhin geschenehenen mündlichen Vortrag alenthalben bekanter massen schon zum Theil gedeutet worden) die bey bisheriger forma Imperii zwischen Haupt und Gliedern/Gott Lob! so wohl bestellte Harmonie/und hingegen das / aus deren Veränderung (worzu dormalen die allergeringste Noth nicht vorhanden) zu besorgen seyende schädliche Mißtrauen/ und höchst-gefährliche Consequenzen allergehorsamst und beweglichst umb so mehr repräsentiret werden möchten/als man drauff von der Kayf. allerhöchsten und weltbekanten Justiz und Equanimität eines allergnädigsten Gehörs und beyfallender Resolution / zu Beybehaltung der Formæ Imperii modernæ, sich wohl und allerunterthänigst getrösten könnte. Alldieweiln aber in dieser so importanten Sache von obgemeldtem Churfl. Collegio an das Fürstl. noch zur Zeit nicht allein ganz nichts gekommen/ sondern auch unvermuthet anjese außserlich so viel zu vernehmen/ ob solten die Churfl. Herren Gesandte bereits instruirt seyn/also das von denenselben/wegen Constituirung sothanen neunten Electorats, einfolglich de matanda Imperii forma, mit Ausschließung Fürsten und Stände delberirt werden dürfte/welchem man aber um so weniger einen Glauben beylegen will / als man bishero in gemeinsamen Sachen treulich und fest gestanden / dahero auch in diesem gegenwärtigen Negotio sich dergleichen verstehen thut / zumahlen in

Au-

Aurea Bulla, in dem Instrum. Pacis Westphal. Artic. 4. §. Quoad Domum Palatinam &c. In verbis: Imperator cum Imperio, unwiedertreiblich statuirr, auch durch die Kayserl. Wahl = Capitulationes Ferdinandi IV. und jetzt glorwürdigst regierenden Kayser. Maj. Leopoldi I. his Formalibus: Wir wollen die güldene Bull mit deren in dem zu Münster und Osnabruck auffgerichteten allgemeinen Reichs = Frieden = Schluß auff den achten Electorum enthaltenen Extension, nach Inhalt erstberührten Frieden = Schluß / stet / fest und ohnverbrüchlich halten / handhaben / und dawider niemand beschweren ic. noch viel deutlicher confirmirt wird / daß zugleich der Fürsten un Stände Einwilligung und Consens præviè nothwendig zu erfordern seye / auch nicht minder bekant / als vorhin bey denen Westphälischen Tractaten / die ohnumgängliche höchste Nothdurfft erheischet / den Numerum septenarium in dem Churfl. Hauß Pfalz zu extendiren / daß nach Anleitung der angezogenen güldenen Bull / vermög kundbarer Reichs = Actorum de Anno 1647. die gesambte Reichs = Stände præviè durch ordentliche Kayserliche Proposition darumb befragt / deren deutliche Einwilligung und Consens requirit, solcher auch endlich / jedoch mit unausgesetzter Reflexion auff den ältesten Numerum septenarium, Besag mehrerwähnten Instrumenti Pacis, gegeben worden; woraus dann von selber folget / daß anjeko zu sothaner wichtigen Sachen Vornehm = und Erörterung / wo es anderst auff keine offenbare Nullität auslauffen solle / eine ordentliche Kayserliche Proposition oder Commissions = Decret pro objecto simul & semel deliberandi in allen dreyen Reichs = Collegiis, re und correlationes Conclusorum, so dann ein vollständiges Reichs = Gutachten / und endlich ein mit Kayserlicher allergnädigsten Resolution erfolgender gemeinsamer Reichs = Schluß die necessaria requisita seyen / allermassen die Kayserl. allergnädigste Intention und Meinung ohnzweiffelt anderst nicht seyn kan / dann daß der vorhin eingeführte Modus & status Imperii juxta leges pragmaticas so wohl ratione quæstionis An? als Quomodo? hierunter beständig observirt werde. Als haltet man solchem nach an Seiten des Hoch = Fürstl. Collegii per majora conclusivè dafür / daß ein solches einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio gebührend zu hinterbringen / sich dabey getrostend und versichernd / daß gleichwie dasselbe bey sich nicht anderst ermessen wird / als daß getreueste Fürsten und Stände des Reichs / sich Ihrer von so viel hundert Jahren wohl hergebrachten / und durch des H. Röm. R. Grund und Sake bestättigte / bisanhero conservirte Gerechtfame auf keinerley Weise begeben / noch dißfalls bey ihren H. Hn. Nachfolgern /

E 2

und

und der erbaren Nachwelt/eine immerwährende blame auff sich laden können noch wollen / also ein Churfl. Collegium sich vor allem die ungefränckte Beybehaltung der fundamental Reichs-Gesetzen/der bekanten Reichs-Stylli und Observanz, und der daran haffenden guten Harmonie/Ruhe und Einigkeit im H. Röm. R. höchst angelegen seyn lassen/ und dabey ein jeder der vortrefflichen Churfürstl. Herren Gesandten in particulari an seinem vielvermögenden Ort/zu Verhütung aller sonst zu besorgen stehenden gefähr- und schädlichen Consequenzen, alles diensamste beyzutragen von selbst gemeint und beflissen seyn werde.

Num. 10.

Reflexiones über den 9ten Electorat.

Wann die Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation, nemlich die Guldene Bull und das Instrumentum Pacis ungefräncket bleiben sollen / so wird in des Römischen Kaisers und der Chur-Fürsten/ob Sie gleich einhellig darein willigen solten/Machten allein nicht stehen / die Zahl der Chur-Fürsten zu vermehren / und den neunten Electorat einzuführen;massen die Guldene Bull und das Instrumentum Pacis autoritate der gesambten Stände des Reichs gemacht seyn/ und also mit derselben Vorwissen und Bewilligung geändert werden müssen: Cujus namque autoritate lex lata est, ejusdem autoritate etiam mutari tollique debet. Dahero dann / wie bey denen zu Osnabrug und Münster vormahls geflogenen allgemeinen Friedens-Tractaten der achte Electorat introduciret werden sollen/ darüber in allen dreyen Reichs-Collegiis Anno. 1646. im Monath Junio oder Julio (si recte memini) deliberiret/und weil Båyren die an Seiten des Hochfürstl. Hauses Braunschweig Lüneburg in Vorschlag gebrachte/und von allen Reichs-Ständen beliebte Alternativ des der Obern-Pfalz anklebenden Electorats vom Hause Båyern zum Hause Pfalz nicht aggreiren wollen/ohne desselben Beystimmung und Willen aber/weil es der Zeit drey ganze Reichs-Creyse / den Bayrischen / Fränckis. und Schwåbischen in seiner Devotion gehabt / und also sehr mächtig gewesen/zu keinem Frieden zu gelangen war/zu Verhütung der gånzlichen dissolution des Reichs/welche bey Continuation des Krieges ohnvermeidlich hätte erfolgen müssen/adeoque argente extrema necessitate endlich beschlossen worden /daß der achte Electorat instituiret/und dem Pfalz-Grafen Carolo Ludwig gegeben/derselbe jedoch/auff den Fall/da die Bayerische/oder Wilhelminische Linie abgehen würde (wie ipsa Instrumenti Pacis formalia lauten) prorsus expungiret seyn solle. Die-

Diese Sanctionem pragmaticam mögen der Kaysler und die Churfürsten für sich allein nicht ändern. Nicht ohne ist es zwar / daß in der Guldenen Bull nicht eben explicitè und außdrücklich verordnet ist / daß nur Sieben Chur = Fürsten seyn sollen : dieweil aber die gesambte Deutsche Reichs = Stände nach Abgang der Carolingorum die freye Wahl / wen Sie tüchtig zum Kayslerthum erachtet / ohn daß jemand die Succession jure cognationis prætendiren mögen / gehabt / uñ quoad actum primum, so viel nemlich das Jus eligendi an sich betrifft / annoch habē / und nur dasselbe quoad actum secundū, oder dessen Exercitium und Übung (zu welcher Zeit ist nicht gewiß bekandt) denen sieben Chur = Fürsten / welche in der guldenen Bull bestätigt worden / überlassen haben / so kan ohn derselben Vorwissen und Bewilligung die Zahl der Churfürsten nicht augiret werden / um desto weniger / weil selbige Vermehrung in dem Instrumento Pacis, quoad rem, gnug verbothen / in dem darin der achte Electorat, in casum deficientis lineæ Wilhelminæ, prorsus expungiret werden soll.

Daferne nun dem zuwider der neunte Electorat, cessante omni utilitate & necessitate eingeführet werden solte / können die non consentientes status Imperii, ob gravissimum præjudicium darinnen nimer gehelen / sintemahl Sie dadurch den statum oligarchicum, darnach die Churfürsten schon längst getrachtet haben / approbiren und stabiliren würden da doch der Chur = Fürsten mencees und desseins zu unterbrechen / bey vorbedeuteten General - Friedens = Tractaten von denen anderen Reichs = Ständen stipuliret / und mit gutem Willen der Chur = Fürsten pacisciret worden / daß eine perpetua capitulatio, omnium Imperii ordinum autoritate, auff dem nechstfolgenden Reichs = Tag gemachet werden solte / dadurch der Churfürsten angemassete autoritas leges Imperii fundamentales zu setzen / und mithin den statum oligarchicum zu affirmiren, keinen geringen Anstoß gelitten hat / hingegen aber der andern Reichs = Stände Autorität trefflich bestätigt und befästiget worden ist. Können nun dieselbe zu dem neunten Electorat, ohne mercklichen Abbruch der ihnen zustehenden Autoritet, circa leges Imperii fundamentales ferendas mutandasve, nicht willigen / der Kaysler und die Chur = Fürsten aber wolten Ihre angemassete Autoritet behaupten / So ist sehr zu besorgen / daß grosse Collisiones und daraus allerhand Zerrüttungen und Weiterungen entstehen möchten / und solches nicht allein auff denen Reichs = sondern auch auff denen Nieder = Sächsischen Krays = Tagen / zumahlen aber im Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg. Dann gleich wie vermuthlich die Cron = Schweden wegen Bremen / und der Chur = Fürst zu Brandenburg

burg wegen Magdeburg dem neunten Chur = Fürsten den Vorsitz und das Directorium in Comitibus Circularibus nicht einräumen werden/ also können auch die Durchläuchtigste Herrn Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg/ Wolffensb. Linie, wann das Senium bey ihnen ist/ sich des Creiß = Directorii, ohne daß ihre in = und aufferhalb Teutschland habende Reputatio mercklich terniret wurde/ durch auß nicht begeben; Eben so wenig vermögen Sie dem Senio, nach Verordnung der Lehn = Rechte/ anhangende Prærogativ, wann sich ein Lehns = Fall begiebet/ die Lehn vom Römischen Kayser zu empfangen/ fahren zu lassen/ welche auch ihre illustre naissance in keine Weise und Wege leidet: zumahl Sie dieselbe dementiren würden/ wann Sie ihren jüngern Herrn Bettern jetzt berührte prærogativ gönnen solten.

Ferner erfordert jetzt Hoch besagter Herrn Herzogen hohe Reputation, daß Sie die/ vermöge des im Fürstl. Hause üblichen herkommens / von dem Senio, wann solches bey Ihnen ist / dependirende præcedentz auff Reichs = und Creiß = Tügen und sonst an allen Orten conserviren, ob Ihnen gleich/ gegen Abtretung dieser und anderer prærogativen, grosse Avantages offeriret werden: *Privatis in eo stant consilia, quid sibi conducere putent: at Principum diversa fors est, quibus præcipua rerum ad famam & gloriam dirigenda sunt.*

NUM I I.

Quæstiones circa nonum Electoratum.

1. Ob solcher eingeführt werden könne?
2. Mit wessen Berwilligung?
3. Obs rathsam/ daß er de præsentis eingeführt werde.

Ad Quæst. I.

WAnn die güldene Bull pro basi & fundamento status Imperii, zu dessen genau und heiliger observantz die jederzeit regierende Kayserl. Majest. durch Wahl = Capitulation sich obligirt haben/ gehalten werden soll/ so kan es salvo Imperii statu nicht geschehen. Dann nach Inhalt der güldenen Bull / ist der status Imperii nur auff 7. Grund = Säulen gesetzt/ vid. Proem. einfolglich müssen sie auch fest und unbeweglich stehen/ tit 12. und können salvo Imperii statu weder verringert noch vermehret werden / beydes ist bereits durch einhelligen Consens des ganzen Reichs bestättiget / und jenes ex actu publico zu Regenspurg de anno 16. 3. auffer allem Zweifel/ dieses aber ex historia Pac. Westphal. und denen darüber geführte

führten Protocollen und Relationen, auch dem Instr. Pacis selbst/ denn dar-
aus offenbar/ wie schwerlich man in den Octovirat gewilliget / und wie man
darunter so gar keinen legem perpetuam eingehen / sondern bloß auff dieselbe
necessitet restringirt, und deswegen nach Abgang der Wilhelminischen
Linie den numerum wieder in vorigen/ und Aurea Bulla determinirten stand
gebracht/ einfolglich an disposition derselben nichts immutiret wissen/ aller-
wenigstens aber dadurch dem nono Electoratu einen Eingang gemacht ha-
ben wollen. Daher es denn kommen/ daß die Publicisten auch post Octo-
viratum, die Chur-Fürsten Septemviros genennet/ und daß denenselben die-
ser Mahne beständig competire, behauptet haben. Wiewohl nun solcher
gestalt/ die andere beyde Fragen sich von selbst beantworten / so ist jedoch
nicht zu läugnen / daß obiges allein regulariter anzunehmen / und sich wohl
Casus begeben können/ welche hier infalls/ wo nicht eine Veränderung/ jedoch
eine dispensation oder extension erfordern / auch in anderen Scriptis bereits
zu weitläufftiger dissension gediehen/ und daher sich wol fragen läst :

Ad Quaest. 2.

Von wem dann auf solchen event die Einführung zu verwilligen stehe ?

Daß die Einführung oder Investitur der Röm. Kayf. Majest. Krafft
dero allerhöchster. Kayserl. Ampts zukomme / ist aus der Reichs-Praxi be-
kannt. Ob es aber ex plenitudine potestatis Caesarea, oder mit Consens
der übrigen Churfürsten/ oder vielmehr mit Einwilligung des ganzen Reichs
geschehen könne/ und müsse / solches ist ex Aur. Bull. und der darauff gegrün-
deten observanz gar leicht zu entscheiden. Dañ (1.) waltet kein Zweifel/
daß die Vermehrung des Septemvirats eigentlich ad Collegii istius Consti-
tutionem, und nicht zu dessen Conservation gehöre. Gleich wie nun origo
Electorum secundum numerum septenarium à tacito Principum consentu
derivirt, deren Befestigung aber in viel-angezogener Aur. Bul. auf allgemei-
ne Gegenwart und Bewilligung derer Chur- und anderer Fürsten / Gra-
fen ꝛc. gegründet wird : So folget unvordersprechlich/ daß bey vorwaltender
deren augmentation derjenigen Consens, à quibus causam habent, noth-
wendig vorhergehen/ mithin eine solche essentielle Veränderung der Reichs-
Verfassung und dessen vinculi, ohne gesampter membrorum vorwissen/ nicht
verhänget werden soll. Allermassen dañ zum (2.) nicht allein weyl. Kayser
Maximil. I. wie auch der Fürst in Siebenbürgen Gabriel dßfals mit ge-
sampten Ständen/ und nicht mit denen Churfürsten allein vor diesem Hand-
lung gepflogen/ und ratione totius Imperii die abschlägige Antwort erhalten/
for=

sondern auch (3.) ob gleich bey dem Anno 1622. nach Regenspurg ausgeschriebenen Chur- und Fürsten-Tag/ die im folgenden Jahr vorgegangene neue Investitur weyl. Churfürst Maximiliani zu Bayern/ ex plenitudine potestatis Cæsareæ vorgenommen/ und von theils anwesenden Fürsten davon/ als einer die Churfürsten angehendē Sach/ in ihren Votis abstrahiret, jedennoch (4.) der glorwürdigste Kayser Ferdinandus gar deutlich exprimiret, wie weit solches zu verstehen/ und daß die Conservatio Collegii Electoris von dessen Constitution weit unterschieden sey/ und ein solches in der An. 1647. zu Münster dem Maynzischen Directorio übergebenen Proposition mit diesen formalien enthalten. Wie nun die Kayf. Maj. unser allergnädigster Herr/ es bey Translation der Chur (Conferatur hic propositio Cæsarea de dato Regenspurg den 7ten Januarii, ut & resolutio den 6. Febr. 1653.) wie auch der Oberen Pfalz/ nochmaln verbleiben lassen/ hergegen aber den 8vum Electoratum für das zuträglichste Mittel zu Beruhigung dieser innerlichen Unruhe gehalten: Also haben sie beneben / umb willen Sie wohl vorgesehen/ daß ohne Einwilligung der Chur-Fürsten und Stände / wider die güldene Bull/ kein mehrer und ferner Electoratus eingeführet werden solle / Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen / sintemahl Sie selbst und ihres Theils kein Bedenken machen / sondern vielmehr dafür halten / daß dieses ein sicheres Mittel/ zu Stabilirung der Ruhe im Reich sey / und dadurch eine hohe Kayserl. Gnade geschehe / es wolten auch Churfürsten und Stände Ihnen solches Mittel des Octavi Electoratus gefallen/ und umb des lieben Friedens Willen / Ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen lassen. 26.

Auff diese Kayserl. gerechteste Urtheil ist (5.) auch im Instrumento Pacis der Consensus Imperatoris cum Imperio ausdrücklich gemeldet/ und tranquillitas publica pro Causa angeführet; also gar fern ist es/ daß bey prätendirendem neunten Electorat, Fürsten und Stände übergangen / und ihnen an ihren juribus Imperii, und der von Kayf. M. selbst adstruirter possession vel quasi/ durch die suchende Investitur ein solch unwiderbringlich præjudiz beygefüget werden könne.

Ad

Was aber endlich die Dritte Frage betrifft / da ist die negativa gar leicht zu finden / angesehen erstlich keine necessitas urgens, welche nicht bey viel andern getreuen Ständen mitwalten sollte / verhanden; Ja es ist (2.) dergleichen/das bey Stabilirung des Octovirats militiret, und bey vorgezogener Kayserl. Proposition vorgestellet/ Der Zeit Gott Lob! nicht zu erdencken; zumahl (3.) tranquillitas publica dadurch nicht befördert / sondern vielmehr in die höchste Gefahr gesetzt/und (4.) das noch übrige gute Vertrauen zwischen denen Reichs-Collegiis völlig zerstöhret / und zu allerhand inconvenientien die Thür geöffnet wird / welche sicherer in der That zu vermeiden/als mit Worten vorzustellen.

Num. 12.

C O P I A,

Schreibens an Chur-Mainz / von denen wider das neunte Electorat sich opponirenden Fürstl. Gesandten.

P. P.

Aller Churfürstl. Gnaden werden von Dero hier subsistirenden Gesandtschaft nach und nach umständlich gehorsamsten Bericht erhalten haben/was gestalten denen mehrern des Fürstl. Collegii unsern gnädigst. Herrn Principalen das Reichs - Kundige Gesuch des 9. Electorats sehr zu Herzen dringet / wie deßhalben an Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigstes Bittschreiben vor einem Monat abgangen / auch was zuvor von dero höchstansehnlichen commission allhier mündlich repræsentiret worden.

Alldieweilen man sich nun nach der Hand aus erheblichen Ursachen necessitirt befunden/dieses Werck in dem gesambten Fürsten - Rath vor und an zu bringen/solches auch vorgestern bewerckstelliget/und auf die von denen Majoribus erfolgte secundirung man sich einer vorläuffigen und schließlichen Meinung (wie aus hiebey gehenden Abschrift gnädigst zu ersehen) verglichen/un man dan bey heutigem Rathgang eine solche durch das Salzburg. Directorium, dero hochlöbl. Gesandtschaft als dem Reichs - Directorio gebührend extradiren wollen / so hat dasselbe nicht allein dessen acceptation gleich verwaigert/ sondern ist auch bey iterirter instanz, daß dasselbe hierunter denen Fürsten das Officium Directorale nicht denegiren wollten / wider alles besseres Verhoffen nichts destoweniger darauff bestanden. Gleichwie

¶

nun

mun aber dieses eine Sache/so dem Fürsten = Stand zu höchster Beschwerde =
Berachtung und präjudiz gereichen könnte/wan demselben seine hohe Noth =
durfft dergestalt an das Churfürstl. Collegium mittelst dero Reichs = Dire =
ctorii zu bringen gehindert/und das Officium Directoriale so schlechter Ding
absolutè denegirt werden solte/insonderheit da dazu keine gnugsame Ursach
vorhanden/und hiebevör öffters geschehen/ daß auf ein oder andern Stan =
des Verlangen in dessen voto angebrachtes Gravamen, wann man solches
per Majora secundiret, dem Chur = Mainz. Directorio angezeigt worden/
Euer Churfürstl. Gnaden auch sonder Zweifel selbst gnädigst erkennen wer =
den/ daß die Fürstl. in Ihrer Anliegenheit nicht deseriren und ring zu ach =
ten/ daß Sie nicht einmahl angehört werden sollten/ da doch einem Chur =
fürstl. Collegio hingegen frey stehet/ und unbenomen ist/die vermeinte gegen =
rationes auch zu eröffnen/zu des Heil. Röm. Reichs Besten recht mit einan =
der einverstehen und schließig werden möge;

Also gelanget an Euer Churfürstl. Gnaden unser unterthänig und ge =
ziemendes Ersuchen/ dieselbe geruchen gnädigst dero hier substirenden Ges =
sandschafft ernstlich anzubefehlen/ daß Sie hier innfalls Ihrem Muneri
Directoriali gnugthue/ und also die Vorläuffige Entschließung des Fürstl.
Collegii in prædicta materia, von dem Saltzburgischẽ Directorio ungewai =
gert annehme/ in massen nicht unzeitig zu besorgen/ da allen unverhofften
falls/ demselben der Weeg zu Vorbringung seiner habenden Nothdurfft
verschlossen/und einfolglich die Iustiz denegirt werden sollte/daß bey leichtlich
entstehenden Weiterungen auswertige Potenzen sich in diese Sache mi =
schen/un nicht geringen Beyfall finden dörrften/Eur Churf. Gnaden Reichs
bekanntte æquanimitet und Sorge vor das gemeine Wesen macht uns aber
die veste Zuversicht/daß Sie alles dieses beherkzigen/und nach Dero höchsten
Bermögẽ alle Inconvenienzien abzukehren gnädigst von selbst geneygt seyn
werden. Dero zu beharrlichen hohen Gnaden und Hulden/wir uns unter =
thänig und gehorsambst empfehlen/ und in eusserster Devotion verharren.
Regenspurg den 29 Augusti 1692.

Euer Churfürstlichen Gnaden

Unterthänigst gehorsamste
Des Fürstl. Collegii mehrerer Fürsten zu für =
währendem Reichstag gevollmächtigte /
Räthe/Botschafften und Gesandte.

Num.

Drittes Schreiben/welches an Ih. Kayserl. Majest.
wegen des neunten Electorats, und in specie wider des Chur-
Maynßischen Directorii verfahren/ von den mehrern Reichs-
Fürsten abgelassen worden.

Wo Ew. Kayserl. Majest. haben Nahmens Unserer gnä-
digsten und gnädigen Herrn Principalen Wir Uns wider das
Chur-Maynßif. Directorium zum höchsten allerunterthänigst zu
beklagen/das dasselbe mit Hindansetzung aller Reichs-Constitutionen, und
gegen den offenbahren/so wohl von Sr. Kayserl. Majest. als denen gesamten
Chur-Fürsten und Ständen An. 1647. bey der wider die allgemeine Ver-
ordnung der güldnen Bull/allein ex summa necessitate à toto Imperio be-
willigter Einführung des achten Electorats, mit ganz klar und ausdrückli-
chen Worten selbst ohne den mindesten Anstand oder Zweifel erkannten und
observirten Stylum am 13ten jetztlauffenden Monats Octobris unverant-
wortlicher Weise unternommen/das bey jetzigem betrübteten Reichs-Zustand
ganz unzeitig formirte, sonst vor das gesambte Röm. Reich notorißimè ge-
hörige neunte Chur-Gesuch dem Churfl. Collegio/so gar wie zu hören / non
attentà trium ideoq; totidem ejusdem Collegii expressà validissimà contra-
dictione & exceptione inaudito prorsus exemplo zu proponiren, und denen
übrigen zur Deliberation zu stellen / auch zugleich das völlige Fürstl. Colle-
gium von der / demselben unwidertreiblich zustehenden Mit-Deliberation
ganz auszuschliessen / und mithin Unsere gnädigste und gnädige Herren
Principalen in Ihren Juribus ac Eorum quietissimà possessione vel quasi
de facto zu turbiren.

Wann nun aber sothane des Chur-Maynßif. Directorii verübte ei-
genthätige Beeinträchtigung/und die in so hochwichtigem Werck / woran
Salus & quies Imperii grossen Theils haßtet / gebrauchte præcipitanz an
sich selbst desto enormer, auch Fürsten und Ständen Unsern gnädigst und
gnädigen Herren/die sich der so theuer erworbenen Jurium nimmermehr ent-
setzen lassen können noch wollen / sondern dieselbe ungekränckt auff alle
Weiß und Wege beyzubehalten sich in und bey Ihren Gewissen und Ehren
verpflichtet erkennen/so viel empfindlich und unleidlicher ist / als Sr. Churfl.
Gnaden von Maynß selber die so klare gerechtsame und unlaugbare Posses-
sion gesambter Fürsten und Stände durch verschiedene so schrift- als münd-
liche Vorstellungen vorhin überflüssig zu erkennen gegeben worden / Ihre
auch

auch legaliter schon bekant gewesen / daß Ew. Kays. Mayst. allergnädigst versprochen/auff die in puncto gedachten Chur = Gesuchs an Seiten der Reichs = Fürsten und Ständen schriftlich angebrachte Erheblichkeiten allergnädigst zu antworten/und daß Sie auch in dessen Unsere hohe Herren Principaler für aller Nachtheiligkeit allermildest versichert haben wolten.

Als nehmen von wegen Unser gnädigst = und gnädigen Herren Principaler zu Ew. Kays. May. Wir den allerunterthänigsten Recurs dieselbe alsergehorsamst ersuchend und bittend/daß/gleich wie Sie Fürsten und Stände/da es nöthig/so gar mit Dero Substanz bey Ihren Befugnüssen zu schützen und zu manutentiren/noch einst durch Dero höchst = ansehnliche Comission allermildest vertrösten und erklären lassen / also Ew. Kays. Mayst. allergnädigst geruhen wollen/dem Chur = Maynzis Directorio aller ernstlichst anzubefehlen/daß dasselbe solch sein unbefügt und widerrechtliches Factum/allermassen/und was ex illo darauff geschlossen oder vorgenommen werden möchte/vor und in sich selbst allerdingß unkräftig/unbündig/null und nichtig / auch dergestalt demselben schon also disseits vermöge der Anlag insinuirt und declariret worden ist / vor allen redressire , und dergleichen sich ins künfftig gänzlich enthalte / was aber sein munus Directoriale betreffen mag / sich dessen hinfüro / Fürsten und Stände ohne Präjudiz un Nachtheil in dem Gleiß der Reichs = Constitutionen, bevorab des Instrumenti Pacis und nach dem allerseits bekanten Reichs = Stylo gebrauche und darnach verfare.Ew. Kays. Mayst. bezeigen hieran Fürsten und Ständen / nicht allein die Gottliebende/Justiz/sondern vermittels auch dadurch die sonst anscheinende grosse Weiterungen und Gefährlichkeiten/erhalten annebenst das Römisch. Reich in seiner Consistenz/Chur = Fürsten und Stände aber gegen dero selben in schuldigster allerunterthänigsten Devotion, und alles unter sich in der nöthigsten besten Harmonie. Ew. Kayserl. Mayst. aber thun zu Dero allermildesten Hulden und Gnaden Wir Uns allerunterthänigst und gehorsamst empfehlen. Regenspurg den 17 Octobr. 1692.

Num. 14.

Proposition, so deßhalb in der Kays. Commission zu Regenspura geschehen.

Der höchstansehentlichen Kayserl. Commission wollen die mehrere deß Fürstl. Collegii gehorsamst nicht verhalten/daß nachdem Sie wider alles besseres Verhoffen vernehmen müssen / was gestalt das Chur = Maynzische Directorium wider die demselben mehrmahls
ge=

gethane und sonst bewusste Vorstellungen den 13. currentis unternommen / die Fürsten und Stände so präjudicialer proposition in puncto des neunten Chur-Gesuchs dem Churfl. Collegio zu thun / man sich bemüset befunden / bey Ih. Kayf. Majest. sich hierüber mit mehrern nach Inhalt der Anlage / worauf man Kürze halben sich gebührend beziehet / allerunterthänigst zu beschweren / und zu bitten / daß mittelst Dero allerernstlichen Befehls dasselbe solch widerrecht- und nichtiges factum vor allen redressire, worbey man dan die Höchst-ansehnliche Kayserl. Commission gebührend ersuchen wollen / Ihres hohen Orths nicht allein bey Ihro Kayf. Maj. der Fürsten und Stände gerechteste Intention und Bitte bestens zu secundiren, sondern auch zu vermitteln / daß aus so nichtiger Chur-Mannzischer Proposition kein / wiewol eben so ungültig / einseitiger Schluß erfolge / noch viel minder wolle man aber gedencfen / daß / wie sonder Zweifel Ihro Kayf. Majest. allergerechteste Intention von einigen dem Vernehmen nach / höchst sträflich affingirt und imputirt werden will / aus so nichtigem Principio gleichwol zur Investitur noch wirklich aeschritten werden solle / sondern man lebe vielmehr der ungezweiffelten Hoffnung / Fürsten und Stände werden / auf die Nahmens derselben bey Ihro Kayf. Maj. allerunterthänigst eingewandte vorige und jeztmahlige Bitte / mit einer gewährigen allergnädigsten Resolution ehist consolirt werden.

Num. 15.

C O P I A.

Schreibens an Chur-Mannz / Trier / Sölln / Bayrn
Pfalz etc mut. mutand.

Von des Fürstl. Collegii mehrerer Geistlicher Fürsten Rätthen /
Bottschafften und Gesandten / die Hannoverische Chur-
Würde betreffend.

Hochwürdigster }
Durchläuchtigster } Chur-Fürst.

Uer Churfürstl. Gnaden (Durchleuchte) sollen wir aehorsamst nicht verhalten / und wird derselben vielleicht einiger massen schon vorkommen seyn / wie daß verschiedene des Fürstl. Collegii Geistl. Fürsten / unsere gnädigste hohe Herren Principalen, denen nunmehr
die

die mehrere accedirt, auch verhoffentlich alle übrige noch accediren werden/
mit Concurrenz einiger Weltlicher/nach zuverlässigem Bernehmen / was
gestalt des Herrn Herzogen Ernst Augusti zu Braunsch. Lüneburg Hoch-
fürstl. Durchl. zur Churwürde mit nicht geringem Eysser aspiriren, und sich
derselben/denen erfahrenen eusserl. Umständen nach / schier versichert achten/
nichts mehrers wünschen/ als daß dieselbe über eine so hochwichtig und nach-
denckliche Sach/ wo nicht so gleich des gesamten Churfürstl. Collegii/ jedoch
Euer Churfürstl. Gnaden (Durchl.) hochvernünftiges Sentiment hätten
vernehmen mögen/propter Moræ periculum aber bewogen worden/an Ihre
Kaysrl. Majest. ein allerunterthänigstes Repräsentation und Bitt-Schrei-
ben/nach Inhalt der beygehenden Anlag/ohnverlangt abzulassen. Nun le-
ben unsere gnädigste Herren Principalen wol der tröstlichen Hoffnung/Ihre
Kaysrl. M. werden die dadurch in Unterthänigkeit eröffnete Gedancken
nicht allein allergnädigst vermercken / sondern auch eine reflexion gnädigst
darauf werffen. Gleich wie aber unsern gnädigsten Herren Principalen
bey solchem Werck vor allen das unwiederbringl. Præjudicium, wollen nicht
sagen/so dem statui Ecclesiastico, sondern der gesamten Röm. Cathol. Kir-
chen/durch sothane Action zu wachsen würde/schmerzlichst zu Herzen dringet/
davon Sie in dem angezogenen Schreiben an Ihre Kaysrl. Maj. umb wil-
len gedachter massen verschiedene der Augspurg. Confession zugethane Fürsten
darzu concurrirer, studio abstrahiren wollen: also/und ob Sie sich zwar ganz
versichert halten/daß bey Ew. Churfürstl. Gnaden (Durchl.) nicht nur die
politica rationes in Negativam denen anderen ohne dem weit præponderi-
ren/sondern nur fürnehmlich der grosse Vortheil/der hierdurch der protesti-
renden Religion wider die Catholische eo ipso zugelegt würde / keine Bey-
hülffe/wol aber ein im Gewissen radicirte eysserigste Abtrathung erregt ha-
ben würde/so haben Deroselben im Namen unserer gnädigsten In. Princi-
palen/wir doch hiervon gehorsamlich communicat und apertur thun sollen/in
diesem Fall eben dasjenige zu consideriren nicht versaumende was vordeme
die Protestirende/vermög Actorum, wegen des blossen Interesse Ihrer Re-
ligion/ so lang und viele Jahr mit gröster Opposition, tam Consiliis quam
Auxiliis, nur gegen die Translation des Electoratus von einem Protestiren-
den auf einen Cathol. Fürsten/zugeschweigen wann es umb eine neue Chur-
würde zu thun gewesen wäre/so sehr bekümmert/ wie viel man aber Cathol.
Seiten à contrario auf dergleichen sorgsame Gedancken zu fallen Ursach ha-
be/werden Euer Churf. Gnaden (Durchl.) von selb hochvernünftig ermef-
sen/

sen/da Sie auf gegenwärtigen Statum des Collegii Electoralis zu reflectiren, benebens auch die Eventual-Vorsehung des Instrum. Pacis, und über das die Menschliche Fälle/ denen hoch- und niedern Standes- Personen zugleich unterworffen/ gnädigst zu bedencken geruhen wollen/ als bey welcher Bewandtnus NB. und da man eben der erwünschten succession allerseits noch nicht so gar vergewissert / das Churf. Collegium künfftig/ hin zwischen denen Catholischen und Augspurgis. Confessions- Verwandten ad paria vota (so die Göttliche Allmacht aber gnädiglich abwenden und verhüten wolle) verfallen könnte.

Bekannt ist sonst überflüssig/ was massen der Numerus septenarius lege publica per Auream Bullam, wie in proœmio zu ersehen/nicht allein wegen vieler Politischen rationen, sondern auch ob rationes mysticas confirmirt, und die darinn enthaltene Verordnung gleichsam auff ewigwährend statuiret, es auch ungeändert dabey zu lassen/von allen Röm. Kaysern in Ihren geschwornen Capitulationen versprochen und zugesagt worden: bekant ist nicht minder / was Gestalt bey denen Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabruck/weilen kein anderes Mittel zu Endigung des so lang gewährten mühefeligsten Kriegs/und grausamen Blutvergiessungen/einfolglich/ umb aus dem erbärmlichsten Zustande des H. Röm. Reichs zu gelangen / zu ersinnen gewesen/man endlich/vermög Reichs-Gutachtens von 31. Mart. 1647. erwogen/das dasjenige/was Ratione numeri Septenarii beschlossen worden/ per contrarium consensum Ihrer Kayf. Maj. und deren gesambten Reichs-Ständen/da es die Noth und Nutzbarkeit des Heil. Röm. Reichs also erfordert/geändert werden könnte/ wordurch man dan dem von weyl. Kayserl. Majest. Ferdinando dem III. glorwürdigsten Andenckens vorgeschlagen/ unordentl. proponirten 8. Electorat mit Consens und Verwilligung aller Churfürsten und Ständen / unter andern auch vornehmlich ex hac ratione gekommen/weilen es allerseits keine andere Meynung gehabt / als das sothane Auctio Numeri nicht perpetua & immutabilis, sondern auff zutragenden Fall der Octavus extinguiert, und der Numerus Eligentium wiederumb ad septenarium & eundem ordinem Aureæ Bullæ reduciret werden sollen. Wie solte dann nun denen Catholischen/bevorab Geist- und Weltl. Churfürstē und Ständen verantwortlich seyn/wann sie sich sampt und sonders dem ohne alle Noth und gnugsame Ursach / auch wider die leges fundamentales, lauffenden Braunschw. Hannoverischen Besuch/ dessen reuffirung künfftig so gar die Majora der protestirenden im Fürstl. Collegio zu unwiederbringlichen Scha

Schaden der Catholischen Religion, welcher auch mit gleichmäßiger Erhöhung noch eines anderen Catholischen Fürstens nimmermehr gnugsam ersetzt/oder compensiret werden könnte / einführen mögte / auf alle Weis und Wege kräftigst zu opponiren unterlassen würden; und solcher nach wollen unsere gnädigste hohe Herren Principalen im geringsten nicht zweiffeln/ Euer Churf. Gnaden (Durchl.) werden die grosse Nachtheiligkeit dieses Fürstl. Hannoverischen Intents nicht nur erwähneter massen / höchsterleuchtet selber befinden / sondern nach dero rühmlichsten Eysser und Sorgfalt für das gesambte Catholische Wesen / vorderist bey Jhro Kayf. Maj. von dero ungemeynen Zelo Catholicae Religionis, neben dem auf sich habenden hohen munere summi Protectoris, man sich die allergnädigste Anhör und Aufnehmung wol zu promittiten, dann auch bey Dero Herren Mit-Churfürsten/ solche Reflexiones und Bewegungen erwecken / auch sonst andere dienlicher Orten bestmöglichst daran seyn/und cooporiren helffen/ damit mehrgedachtes der Catholischen Religion zu unwiederbringlichem præjudiz und Abbruch gereichendes Brauns. Hannoverische Suchen kräftigst hinterbriegen werden/mithin auch die so nöthige Harmonie und Einigkeit im H. Röm. Reich zwischen Haupt und Gliedern mit unverrückter Beybehaltung der Fundamental-Gesetzen conservirt und stets befestiget bleiben möge.

Ew. Churfürstl. Gnaden (Durchl.) thun wir hiemit diese hohe Reichs und zugleich Catholischer Religions Angelegenheit/ uns aber zu Dero Hulden und Gnaden in Unterthänigkeit gebührend empfehlen. Regensburg den 11. Augusti 1692.

Euer Churfürstl. Gnaden (Durchl.)

Unterthänigst-Gehorsamste

Deß Fürstl. Collegii mehrerer Geistlicher Fürsten anwesende Räte / Botschafften und Gesandte/ ic.

Num. 16.

Epistola ad Nuncium Apostolicum Scripta à legatis plerorumq; S. R. I. Principum Ecclesiasticorum.

Reverendissimam & Illustrissimam Dominationem Vestram in eo, quo ex mandato S. S. Domini nostri, pro Salute & incolumitate Ecclesiae munere vigilat, credimus, non ignorare, quam periculosum ordini Eccle-

Ecclesiastico, & rei Catholicæ prægrave in Germaniâ nostrâ nuper innotuerit desiderium Serenissimi Principis Domini Ernesti Augusti Brunswigæ & Lüneburgi Ducis, quo ad dignitatem Sacri Romani Imperii Electorum Principum præmaturè & intempestivè aspirare dicitur, Suxq; causæ tot jam tum, & tanti nominis patronos & adstipulatores habere dicitur, ut, ni summa Sacratissimæ Majestatis Cæsareæ æquanimitas (uti confidimus) & illa ipsimet Serenissimo Duci de forma Rei-publicæ non innovandâ, non minus quam omnibus aliis incumbens obligatio dimoveant à proposito, suam Serenitatem Ordinis & honoris Electoralis investituram opinione citius adipisci posse, non immeritò vereamur; magno sane tranquillitatis Germaniæ, & boni publici, & ipsiusmet Orthodoxæ fidei dispendio.

Plerique Sacri Romani Imperii Principes futurorum anxii, non intermittunt e quidem omnem omnino movere lapidem, ut propterea isthæc petitio effectu careat, timendarumq; exinde novationum procella tempestive dissipetur, ideoq; illorum jussu Sacratissimæ Majestati Cæsareæ tam immediatè, quàm Spectatissimâ ejus Commissione Cæsarea mediante, devotissimè, in illum finem Scriptis & ore supplicavimus; Quin & Ecclesiasticorum Principum Dominorum nostrorum Clementissimorum voluntate, singulis Imperii Principibus Electoribus Catholicis, maximum illud, quod Catholicæ religionis interest, momentum per separatas literas humillimè proposuimus.

Sed quoniam non leve justitiæ nostræ pondus adjici posse credimus, si illa insuper forti & decenti Reverendissimæ & Illustrissimæ Dominationis vestræ recommendatione & adminiculo locis congruis promoveretur;

Hinc est, quod eidem dictas literas (quas in latinum sermonem vertere temporis vetant angustia) in copiis hic adjunctis communicare, illamq; eâ, qua par est, fiducia instanter implorare audeamus, ut nostrum, quod sub dicto desiderio Brunsvvicenâ in discrimen adducitur, interesse religionis, imo non tam nostrum, quàm simul, & principaliter Ecclesiæ, matris nostræ, amplecti, & tam efficaciter urgere dignetur, ne quid Respublica Catholica, & Ecclesiastica detrimenti patiatur, prout indubitatò pateretur, si alte memoratus Serenissimus Brunswigæ & Lüneburgi Dux, Confessioni, quam vocant, Augustanæ addictus Princeps, in Electorum Numerum, aliàs à primæva sui institutione inter Principes Ecclesiasticos, & Seculares, omnes Catholicos, æqualiter distributum, & lege fundamentali Imperii in Aureâ Bullâ roboratum, juxtaq; Sanctiones illas pragmaticas nunquam augendum, sine ulla necessitate publica adscisceretur. G De

De reliquo Reverendissimam & illustrissimam Dominationem Vestram Divino Numini, & nos ejusdem favoribus enixè commendamus.

Reverendissimæ & Illustrissimæ Dominationis Vestræ.

Ratisbonnæ die August. 1692.

Ad quævis officia paratissimi, plerorumq; Ecclesiasticorum S. Romani Imperii Principum ad Comitata universalia Consilarii & Legati.
Num. 17.

Nach der zwischen dem König von Engelland / denen General- Staaten / und dem Herzog von Hannover / wegen der vor diesem nach denen Niederlanden geschickte Auxiliar- Völcker / eingegangenen Verbündnis / und gemachtem Tractat, haben jene / nicht allein im 8ten Artic. versprochen / dafern der nonus Electoratus, dessen Investitur oder Introduction Beschwerdnis finden sollte / ihr Vermögen darzu anzuwenden / das bey bevorstehendem allgemeinen Frieden der Herzog darzu gelangen möge / sondern es ist auch per Articulum separatum stipulirt und promittirt worden / das Höchst-besagter König / und die General Staaten bey obgemelt erfolgendem Frieden alles / was sie können / dahin anwenden solle / das die Alternation in dem Bisthumb Osnabrüg möge auffgehoben / und dem Haus Lüneburg die erbliche Succession dessen eingeräumet werden.

Tractat zwischen Ihro Maj. dem König in Engelland / wie auch denen HHn. Staaten in Holland / einen Theils ;
Und dann dem Herzog von Hannover / andern theils.

Aus dem Französif. ins Deutsche übersetzt.

Nachdem der Herzog von Hannover dem König in Engelland und denen HHn. General- Staaten der vereinigten Niederlanden das grosse Verlangen / so er zu der gemeinen Volfahrt hat / zu erkennen gegeben / und zu diesem End einige Auxiliar- Troupen offerirt, als haben Ihro Majestät in Engelland sampt den HHn. Staaten in Holland mit Ihro Durchl. von Hannover folgenden Accord eingegangen.

Erstlich:

Ihro Durchl. der Herzog von Hannover wollen ein Corpo von 7949. Mann hergeben / die Officiers auch mit darunter gerechnet / nemblich 7. Regiment

giment Cavallerie/jedes von 6. Compagnien / ein Esquadron Leib-Guardi/ und dann 6. Regim. Infanterie/ohne die Artillerie/wie die Liste/so zu End dieses Tractats beygesetzt ist/ausweist.

2. Ihre Majest. der König in Engelland und die HH. Staaten in Holland wollen zu Amsterdam bey Antritt eines jeden Monaths 30000. Reichsthl. zahlen lassen/in Holländischem Courant-Geld/ 12. Monath vor das Jahr gerechnet; Auch wollen sie gemeldten Troupen täglich 2. Drittheil von Brodt-Rationen geben lassen/ so lange dieser gegenwärtige Tractat währet/und 2. Drittheil Fourage/so lange die Troupen im Feld stehen; Und dieses alles nach der Musterung/ so bey Anlangung dieser Troupen vorgenommen worden / und nachdeme sich obbemeldte Liste befindet. Auch so lang selbige in den Spanis. Niederlanden ihr Winterquartier haben / sollen sie eben dieses geniessen/was man sonst denen Engell. und Holländischen Troupen gedeihen lasset / so wohl was das Logament selbstes / als auch Haufrath/Feur und Heerd/ıc. anbetrifft; So sollen ingleichem die Regimenter ganz beysamen logirt werden/so viel es sich immer thun läßt.

3. Die Bezahlung der Subsidiën un̄ des Brodts soll den ersten Tag Junii st. v. ihren Anfang nehmen/wann anderst auch obgemeldte Troupen vor End dieses Monaths ankommen.

4. Was die Musterung dieser Troupen anlangt/soll solche zu Thro Majest. und der HH. Staaten Disposition stehen.

5. Es sollen aber diese Auxiliar = Völcker durch den Hanoverischen Prinzen commandirt werden/oder in Dero Abwesenheit durch den jenigen General/deme Thro Durchl. das Commando anvertrauen will. Auch soll dieses Corpo nicht separirt werden/so lang die Campagne währet: Und soll ingleichem kein ander detachment geschehen / als was die Ordinari-Ordres der ganzen Armee geben/allwo sich dieses Corpo befindet: So sollen auch endlich diese Troupen keiner andern Justiz unterworfen seyn/ als des Herzogs von Hanover.

6. Der Hanoverische Prinz (so die Völcker commandirt) soll seine Ordre von Thro Maj. dem König von Engelland empfangen/ in Dero Abwesenheit aber von dem Churfürsten aus Bayrn. Und wann es geschehe/ daß dieses Corpo in einer Zeit zu einer Armee stoßt / und Thro Maj. oder Churf. Durchl. ihre Ordre schriftlich und verschlossen mitgeben/umb sich in Thro Abwesenheit deren zu bedienen/so soll sich dieser Hanoveris. Prinz mit dem comandirenden Haupt und General-Marschall des Königs oder der

H. Hn. Staaten darnach richten. Ist dann etwan dieser Prinz abwesend / so soll der / so alsdann diese Hannoverische Troupen commandirt / die Ordre des Königs oder Holländis. Generals empfangen; Und mag also der Hannoveris. Prinz an- oder abwesend seyn / soll doch allzeit dieses / so man geschlossen hat / exequirt werden.

7. Erstgemeldter Prinz soll auch in dem Kriegs-Rath sitzen / so wohl als alle seine General / so oft des Königs oder der H. Hn. Staaten Generals dazu beruffen werden.

8. Wann wider alles Vermuthen bey der Investitur oder Introduction offtgemeldten Herzogs von Hanover zu dem Chur = Fürstenthumb sich einige Difficultät würde hervor thun / so versprechen Ih. Majest. und die H. Hn. Staaten sich auf das Eusserste dahin zu bemühen / daß Ihm dieses Churfürstenthumb conferirt werden möchte / so bald der General = Frieden gemacht worden.

9. Weilen das Durchleuchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg vor das gemeine Besten fast sein ganzes Land erschöpffet / so werden Ihro Maj. und die H. Hn. Staaten sich bemühen / die präntensionen zu der Sachsen-Lauenburgis. Succession zu erhalten / und sollen die Differentien dieser Sach durch die gemeine Justiz-Weege tractirt werden / doch beederseits zu keiner Hostilität kommen.

10. So es geschehte / daß dieses Durchlächtigste Haus in seinen Landen solte feindlich angegriffen werden wegen des Herzogthums Lauenburgs oder unter irgend einem andern Prätext / wer der auch seyn möge / Gleich wie auch / wann der Herzog von Holstein = Gottorff / oder die Städte Hamburg und Lubeck feindlich angefallen würden / solle der Herzog von Hanover die Freyheit haben seine Troupen wieder zurück zu ruffen.

11. Es solle auch auff das ehiste eine Defensiv-Allianz gemacht werden zwischen Ihro Majest. und denen H. Hn. Staaten eines Theils / andern Theils aber dem Herzog von Hanover: Und dieses unter solchen Conditionen / wie sich diese beede Partheyen deswegen vergleichen werden.

12. Man solle nicht obligirt seyn / diejenige Deserteurs wieder zu geben / so sich ein - oder andern Theils innerhalb der Zeit / da diese Troupen in Niederland anlangen / befinden; Die aber / so nachmahls ausreisen / sollen wieder zurück verlangt / und bedersseits redlich wieder gelieffert werden.

13. Dürffte der Herzog von Hanover zu End der Campagne seine Leib =

Leib-Guardi wieder in sein Land lassen kommen / und wolte man ihnen doch nichts an ihrem Sold abziehen; doch dürffte man solchen falls die 2. Drittheil Rationen Brod und Fourage/so sonst/ wann sie im Winterquartier blieben/gereicht würden/ihnen abziehen.

14. Die Proviant-und dergleichen Commissarii sollen obligirt seyn/ denen Hanoverischen Troupen den Drittheil der Rationen Brodt und Fourage zu verschaffen/und soll es Jhro Durchl. nicht anderst oder theurer bezahlen dürffen/als solches auch denen Königl. Engelländisch-und Holländischen Troupen gelieffert wird/wann anderst Jhro Durchl. solches auch verlangen.

15. Im fall es zu einer Action käme / sollen Jhro Majestät und die HHn. Staaten in Holland den Hanoverischen Troupen die Kriegs-Munition lieffern/wie ihren eigenen Troupen.

16. Dieser gegenwärtige Tractat soll bis auff den Monath Aprill incl. des nechstfolgenden Jahrs währen: Und wann innerhalb dieser Zeit kein anderer Accord gemacht wird/könten Jhro Durchl. zu End gemeldten Monats dero Troupen wieder zurück ziehen.

Die Ratificationen sollen innerhalb 3. Monaths = Frist ausgewechselt werden/ oder auch ehe/so es möglich wäre. Und in Erwartung gemelter Ratificationen/haben wir Plenipotentiarii im Nahmen und Autorität Jhro Majest. der HHn. Staaten in Holland und Jhro Durchl. des Herzogs von Hanover den obgemeldten Tractat subsignirt. So geschehen im Lager zu Melé den 30. Jun. 1692. War unterschrieben

William Blataway. E.D. Weede. V.V. Goeurs.

Liste derer Troupen / so der Herzog von Hanover hergeben soll/laut gegenwärtigen Tractats.

Sechs Regimente Infanterie / jedes von 773. Mann /	thut zusammen	4638. Mann.
Sieben Regimente Cavallerie/ jedes von 378. Mann /	thut	2646. Mann.
Ein Regiment Dragoner	=	490.
Leib = Guardie	=	175.

Summa 7949. Mann.

Geheimer Anhang dieser Articuli.

Jhro Majest. und die HHn. Staaten in Holland werden ihr äusserstes thun einen General-Frieden zu schliessen/ wesswegen auch das Bistumb

Osnabruck / so dermahlen in Ansehung des Hauses Braunschweig = Lüneb. alternirt, vor gemeldtes Haus erblich gemacht werden soll / welches sie auch suchen werden von Ihro Kayf. Maj. zu erhalten.

Dieser Articul ist gleichfals signirt worden / und wird auch ratificirt wie der Tractat selbst. Unterscrieben

William Blatway &c. &c. ut supra.

Num 18.

Scriptum Luneburgicum pro nono Electoratu
Domui Luneburgicæ conferendo, editum

Viennæ.

Septem Electores in Imperio esse voluit, qui primus ad certum numerum Electorale munus adstrinxit.

Responsio ad Scriptum Luneburgicum,
prout Romæ prodiit.

Inter externa bella, quæ miserè universam lacerant Remp. tum ab Oriente per infideles, tum à Christianissimo Rege contra Christianos ab Occidente concitata, intestinum quoq; movetur à Septentrione dissidium ex meditato nono Electoratu propullulans, tanto in progressu nocentius, quo ab initio videtur exilius.

An hanc Status publici mutationem vel requirat necessitas, vel publica exigat utilitas, vel sana persuadeat ratio, paucis est deliberandum?

Non poterit hujus rei indagatio vel meliore methodo vel breviori expediri viâ, nisi eâ, quam à proco hujus novæ dignitatis scripto publico & initam & electam fuisse vidimus, hujus igitur sequemur vestigia, & placido modo proponemus, an vera sint, quæ proferuntur, & tanti habenda ponderis, ut liceat & expediat salutis publicæ, novam Germanicis Legibus formam inducere, & à Westphalicæ pacificationis dispositione secessum facere.

An à primordio, quo consultius judicavit Germania sibi Caput eligendo præficere, quàm succedendo accipere, Septenarius Principum Electorum fuerit Numerus, superflua disquisitionis est, hoc tamen extra omnem dubitationis aleam positum, numerum hunc concurrente summi Pontificis autoritate institutum, sive eum cum Geraldo de Septemviratu S. Thomæ l. 3. de regim. Princip, cap. 19. Martino Polono, Trithemio, Naclero, Irenico, Platina, Bonfinio Welberto & Amando, & alii, Gregorio V. Pontifici & Ottoni III. Imperatori attri-

attri-

attribuas, sive cum Bellarmino Opusc. de Translat. Imp. 3. c. 2. Baronio Tom. 10. Annalium sub anno 996. Matthia Parisio pag. 655. edit. Tig. in Actis Concilii Lugdun. Mallincrot. l. 2. c. 3. de Offic. secul. Elector. & de Origine Electoral. Colleg ad Innocentium IV. referas; Unde etiam Innocentium X. contra Numerum septem Electorum Imperii olim Apostolicâ autoritate præfinitum sine suo & sedis præfata beneplacito auctum, & octavum Electoratum in favorem Caroli Ludovici Palatini institutum, gravissime fuisse protestatum in Actis publicis legimus apud Londorp. act. publ. l. 3. c. 7.

Quo scilicet obviam iretur discordiæ, ex pari suffragiorum numero metuendæ.

Quæ verò ratio motiva huius numeri fuerit, nil certi ullâ lege definitum, hoc tamen à plerisque, tam historiae quàm juris publici Scriptoribus est traditum, pro sacro fuisse habitum Septenarium hunc numerum; Andr. Laur. l. 8. Histor. anatom. quest. 31. quod & verba A. B. videtur evincere in proœmio, dum septem Electores septem candelabris equiparat, quæ in unitate Spiritus septiformis sacrum illuminent Imperium prout septem Sacramenta, septem S. Spiritus dona, septem Mundi Miracula & orthodoxa Ecclesia & veneranda statuit antiquitas.

Errorem igitur sapit, quòd septenarij institutio numeri eo fine facta sit, ut iretur obviam discordiæ, ex pari suffragiorum Numero metuenda; Id enim nec verba Bullæ memorant, nec suadet ratio; quippe sex tantum Electores in negotiis Comitibus quotidie obvientibus iure suffragii gaudebant, Bohemia Rege ad nullum alium, quàm Imperatoris Electionis, Actum vocato; magis igitur fuisset congruum, discordiis indies timendis adhibere remedium, & Septenarium hisce Numerum præscripsisse, quàm neglexisse quotidiana, & de insolitis & perrarò contingentibus præposterè aut intempestivè fuisse sollicitum; Carolus IV. voluisse occurrere futuris inter Electores dissensionibus, nemo ibit inficias, noluit tamen huic malo per septenarium mederi numerum, sed legibus salubribus inductis fovere statuit unitatem, & detestanda divisioni variis periculis aditum præcludere.

At postquam iterum per octavi Electoris additionem par evasit Electorum Numerus, non heri primùm aut hodie in eo fuit multorum opera, ut Octovirali Collegio adhuc Novemvir infereretur.

Sed postquam serpens in palmites Imperiales & membra Eius propinquiora venenum suum impio scelere evomuit, & quos iunxerat in Unitate fidei Spiritus septiformis Concordia, disjunxit Religionis dissensio, totum penè florentissimi

mi

ni imperii nostri adificium in varias disruptum partes, columnis concussis rui-
nae fuisset subjectum.

Tunc enim de capite ex novâ Confessione sibi deligendo suscepta fuit cogi-
tatio, & huic fini eò facilius assequendo in eo multorum opera, ut Octovirali
Collegio adhuc Novem-Vir infereretur, qui divisis Marte vel Arte Catholico-
rum suffragiis, majora in dictum Caput Vota posset dirigere.

Impar enim denuò fit numerus, & Republicæ salus urgere videtur,
ut Statibus Evangelicis amissum votum restituatur.

Quæ ratio quibusdam videri posset non inepta, uti nec Arithmetica com-
putationi difformis est, an verò ab unius partis congruentia & commodo totius
Reip. Salutem metiri æquum sit in perniciem alterius, & titulo antiquitatis, &
juris & justitiæ presidio potioris, nemo facile decidet, cui sani judicij lumen non
obfuscavit Spiritus vertiginis, ut palpitet in meridie, sicut in tenebris, & cæcus
sit ac Dux cæcorum, prout deplorat Carolus IV. in præmio Bullæ suæ.

Quæ enim Lex aut Imperij Sanctio hanc restitutionem iussit? Quæ ratio
suggessit? Aut qualis inde salus speranda Reip. ex Catholicis æq; ac principali-
ter quàm Protestantibus constituta? Annon inde eorum saluti tantum decede-
ret, quantum forsitan horum utilitati posset accrescere? Neq; enim una videtur
posse augeri, quin imminuatur altera.

Novam hanc dignitatem si ambire ulla alia, certè Domus Brunswigo-
Luneburgica summo jure potest.

Hanc igitur novam dignitatem, salvo Legum Imperialium vigore, salvâ
inter Status pace & concordia, salvâ Catholicorum & universâ proinde Reip.
salute, nulla Domus ullo jure ambire potest, nisi summo jure, quod summam inju-
riam esse jura statuunt, id velis evincere.

Sive enim copiarum copiam, sive generis antiquitatem, sive denique
meritorum species numerum, reliquis Evangelicorum facile prævalebit.

Cuinam verò, si cupiam ex Augustana Confessione addictis Principibus
concedi posset, hac præ cæteris attribuenda sit dignitas, quæstio est & invidia &
periculi plena, nec inscitè pome Eridis comparanda, ut tantam posset inter Ger-
mania Principes ciere discordiam, quantam inter Deas Ethnicas hoc pomum
excitasse dissensionem, non imprudenter fabulatur Pœsis.

An enim Dania ac Suecia Reges, qui non ingloriam sibi esse ducunt digni-
tatem Principis, rejicient præminentiam Electoris? Aut cedent Brunsvicensi
Domui vel copiarum copia vel generis antiquitate, vel meritorum numero? An
palmam dabit Calenbergica, Guelpherbitana Linea? Cui, si Senium favet, præ-
roga-

rogativa & in Imperio & in circulo ubiq³ competit. An Saxones, Hassi, Würtembergicus & alij se vel minus potentiâ valentes, vel splendore ac vetustate familiæ obscuriores, vel meritorum numero, & fidei in bello, sine neutralitatis tepiditate, non minore zelo quàm constantia inviolabiliter servatâ gloriâ se credent inferiores? & annon dicent, hanc copiarum, quæ jactitatur, copiam vel nervo vicinorum, vel subsidijs ab Imperatore & Imperio aut obtentis aut extortis vel ere aliunde in perniciem salutis publicæ accepto, & fuisse corrasam & sustentatam?

Salvis legibus fundamentalibus novus adhuc Elector fieri potest: constitutio enim nulla reperitur, quæ istud prohibeat. Aur. Bull. Septenarium indicat, nequaquam ad numerum obligat.

Sed prætermisâ particularium odiosâ enumeratione, revertamur ad generalia Imperatoris & Ordinum Imperij placita, & an nova huic dignitati nulla obstet lex, nec sanctio, æquâ lance perpendamus.

Primum sibi locum meritò vindicat Bulla verè Aurea; quid hac statuatur, audiamus non ex ore leguleij cujusquam aut Scriptoris Scholastici, sed ex unanimi omnium Imperij Statuum, in Tractatu pacis universalis congregatorum sententiâ, in vim conclusi Imperialis acceptâ, ac sequentibus verbis promulgatâ:

Anlangend das zu continuirung der In. Pfalz-Grafen/und in deren Favor vorgeschlagenes medium Octavi Electoratus; Ob wohl der Herren Chur-Fürsten / Fürsten und Stände anwesenden Gesandten und Botschafften / insonders aber und züförderst Ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / Obern und Committenten, bey diesem medio allerhand schwere Rationes und Bedencken / worumb es nemlich bey dem in der güldnen Bull / als des Heil. Reichs Fundamental-Gesetz einmahl beliebten und verordneten Numero Septenario zu lassen sey / zu gemüthe gangen; zumahlen erstlich von so viel 100. Jahren hero / und von Zeit der Erektion des Collegii Electoralis, solcher numerus Septenarius Electorum bey dem Reich unverrückt blieben / derselbe auch 2do. hernacher lege publicâ per A. B. wie in proæmio zu sehen / nicht allein wegen vieler politischen Considerationen, sondern auch ob rationes mysticas confirmiret worden; pro 3. die erwehnte güldene Bull / wie in c. 1. & c. 8. v. auch wollen und erkennen Wir zu sehen / wie auch davon den Herren Churfürsten ins gemein und in specie den Geist- und Weltlichen Churfürsten c. 4. 6. 9. & 20. statuiret worden / enthaltener Verordnung einig wehren sollen; allermassen dann 4. die in Gott-seligst ruhend / auch ist-regierende Kays. Maj. weyland Ferdinandus II. Glorwürdigstens Andenckens / und Ferdinandus III. auch mit deroselbē alle vorhergehende Röm. Kays. ihren

in ihren geschwornen Capitulationen es dabey ungeändert bleiben zu lassen versprochen und zugesagt haben / uñ was mehr für andere wichtige Bedencken vorkommen.

Huic sententia ab imperio publicata succedit ipsum pacis instrumentum, Art. 8. v. Gaudeant &c. ubi inter cetera disponitur, quod si leges ferenda, vel interpretanda, vel alia eiusmodi negotia fuerint, id nunquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali libero quasi omnium Imperii Statuum Suffragio & consensu. Si igitur dubius esset A. B. de augendo Electorum numero sensus, interpretatione iuvandus, annon id omnium Imperii ordinum placito, ex mente & tenore pacis erit peragendum? si quis hac de re adhuc dubitet, legat furorem Romanorum Regis, in coronatione praestari solitum, hoc inter cetera complectens, quod A. Bullam mutare nolit. Goldast. in Stat. & Rescript. Fol. 4. & in Const. Imp. Tom. 2. Fol. 141. Rumelin. ad A. B. Dissert. 1. th. 9. & ibid. allegati Petrus Heigius, Buxtorf. Arumans & Carpozovius. Annon verò illam mutat, qui eam vel auget, vel minuit?

Quod si autem adhuc recentiora desideres, inspicere Capitulationem Augustissimi Nostri Imperatoris Leopoldi I. art. 2. ubi promittit Statibus, pacem religiosam ac profanam, ceterasq; Imperii Constitutiones firmiter inviolabiliterq; observaturum, nec in aliis Imperii legibus ac sanctionibus quicquam, nisi de consilio & consensu omnium Imperii Statuum emendaturum; Non tantum ergo Septenarium indicat, sed etiam ad numerum illum obligat B. A. dum eandem in omnibus punctis inviolabiliter servari, nec quicquid mutari jubet.

Sed mutata iam est, inquires, A. Bull. auctus Septemvirorum numerus, cur non igitur per eandem liceat Octoviro addere Novemvirum? Huic instantie nolumus nostris, sed omnium Imperii procerum verbis ex adducto iam concluso satis facere:

Nichts desto weniger gleichwohl und nachdem der iktz bekante hochklägliche Zustand des H. R. R. ein weit anders erfordert / und nach gestalt dessen pro 1 mo billig heisset: *Salus Imperii suprema lex esto.* auch pro 2 do nicht zu zweiffeln / daß die A. B. worin sich der Septenarius numerus Electorum befindet / nicht allein für sich geendert werden könne / sondern auch nach deren Publication, wie cap. 12. und sonsten ic. allwo von den Jährl. Churfürstl. Zusammenkunfften / auch der wahl eines Röm. Käysers zu Franckfurth / der Coronation aber zu Aachen / item von Verbothen und Appellationen wider der Herrn Churfürsten Urtheil und Decreten statuiret worden / zu sehen ist / zu verschiedenen mahlen verändert worden / consequenter das jenige / was auff seine

seine

seine Zeit gesetzt und beschlossen worden / *per contrarium consensum* S. Käyserl. Mayst. und Dero gesammten Reichs-Stände/bevorab da es die Noth und Nutzbarkeit des H. Römis. Reichs also erforderte / gar wohl aufzuheben: und dann *pro 3.* bekannt/das das Rom. Reich oft und vielmahl *in ipsa forma regiminis* aus erheblichen Ursachen seine *mutation* gehabt ; zumahlen dasselbige *in Lineâ Carolinâ hereditarium* gewesen. Dahero man *novis in Imperio emergentibus causis & necessitatibus nova & extraordinaria remedia adhibere* müssen/ und dann *4. ratione translationum* der Churwürden und Landen im Reich bekante *exempla* zu erkennen geben / So hat aus diesen und andern mehrern erheblichen Ursachen und *motiven*, bevorab der 5. zu gütlicher Hinlegung dieser Sachen / Ih. Käys. Mayst. und der frembden Cronen/als vornehmsten *Actorn* bey diesen *Tractaten*, selbster Meinung nach/kein besser noch sicherer *Expediens* ergriffen werden können.

So dann *6to.* diese *auctio numeri* nicht *perpetua & immutabilis*, sondern auf zutragenden Fall der *octavus extinguit*, und der *Numerus Electorum* wieder *ad Septenarium & eundem Ordinem*, wie selbiger aniso von der güldnen Bull verordnet/*reduciret* werden können/ Als haben der Churfürsten/ Fürsten und Stände anwesende Botschafften nach reiffer der Sachen Erwegung unter andern dahin *unanimiter* sich verglichen / das der von mehr allerhöchstgedacht Ihro Käyserl. Maystät wohlmeinend vorgeschlagene *Octavus Electoratus*, *non attentis* der güldenen Bull und andern Reichs-Constitutionen, zu dermahligem *Accommodation* der Pfälzischen Sachen/*consequenter* ehister Beruhigung des H. Reichs zu ergreifen.

Quod si igitur nunc eadem, quæ tunc servata fuit, servetur forma, si eadem id exigat salutis ac tranquillitatis publica necessitas, ac universalis Imperii suadeat Utilitas, nemo ambigit, quin idem huic malo remedium denuò adhiberi debeat; formâ verò per Leges & Statuta Imperii, per pacem publicam & inconcussam observantiam stabilita, nunc susq; deq; habitâ, nullâ necessitate id extorquente, nullâ Reip. utilitate exigente, tantam inter Imperii membra, & in eadem domo, quæ hucusq; stetit & excrevit ad aliorum emulationem concordia, ciere dissensionem & invidiam, resilire ab antiquis legibus, & ad novas formas deproperare induendas, quis consultum esse Reip. aut saluti communi judicabit expedire? Vultne hostis Christiani nominis in gratiam novi Electoris arma ponere? An vero Rex Christianissimus condiciones Pacis æquas & stabiles in ejusdem favorem inire? Si neutrum est, quæ ergo moderni Status erga eum, qui ante pacem Westphalicam erat, proportio? Quæ rationis æqualitas? Quæ publica tranquillitatis obtinenda paritas? Quæ Legum abrogandarum & mutandi Status publici necessitas?

Maximiliano I. Jus suffragii in Electione Imperatoris pro Domo Austriacâ petenti, cum denegarent Electores, & Principi Transilvaniæ pro Rege Hungariæ Electoriam dignitatē sollicitanti, cum repulsam darent, præ se ferebant quidē antiquissima instituta, sed nolebant Authoritatem Domus Austriacæ, jam tum spe Regni Bohemiæ turgentis, majora incrementa capere, nec extraneum in corpus Imperii cooptare.

Hac sola consideratio tanti quondam ante dissidium Religionis jam tum visa fuit ponderis, ut Electores Imperii Maximiliano I. jus Electoralis Dignitatis pro Domo Austriacâ, Bethlemio Gabori pro Rege Hungariæ petenti, ex eâ tantum ratione, quod numerum lege publica constitutum strictè observare oporteat, repulsam dederint, licet Archiduces Austriæ, prout refert Mallincrot. supra cit. l. 2. c. 3. in primâ Electorum institutione comprehensi fuerint, adeoque recuperationem Juris pristini petierint; Princeps quoque Transilvaniæ integrum Hungariæ regnum Imperio tanquam membrum obtulerit. Vana igitur est commentitia est ratio, quæ de emulatione potentie Austriacæ, & extranei in corpus Imperii cooptatione sine autoritate ariolando spargitur: primam enim omnes, nulli posteriorem nobis rationem attulerunt. Hartm. Maurus in Coron. Carol. V. Marquard. Freherus, Daniel Otto, Limneus, Arumæus, Carpzov. ac Rumelin. ad A. B. part. 2. dissert. 5. coroll. 2. in addit.

Qui se octavo Electoratui opposuerunt, non tam potestatem impugnarunt, Bavarum eligendi, quàm Palatinum citra comitalem Statuum Consensum, & cum magno Agnatorum præjudicio proferendi.

Quid verò Bavari Electoriam dignitatem, à primordio ei, juxta Geuvoldum & Mallincrot. cit. loc. debitam, attinet, proscripto Palatino, non agebatur de Augendo Electorum numero, sed de antiquo Statu redintegrando; Cum vero postmodum Bavaro Palatinum denuò jungi quidam vellent, ardentibus studiis certatum, & Aurea Bulla dispositio pro unico obstaculo, ut constat ex Principum votis & totius Imperii conclusio supra adducto, habita fuit.

Imperator solus cum paucis, i. e. Electoribus, neque Statum Imperii creare, neque exauctorare potest, ad ferendam novam legem fundamentalem, exempli gratia, Auream Bullam & Capitulationem, trium omninò Collegiorum requiritur consensus; Non tamen inde elicies, Collegium Principum de novo membro adsciscendo Collegium Civitatum, aut Collegium Electorale suffragia Principum expetere teneri. Sit autem materia comitalis novi Electoris constitutio, Imperator junctis Electorum votis facile Majoribus prævalebit.

Cate-

Ceterum inter reservata Caesaris semper relatum fuit, creare Principes, unde nulla juris hujus ipsi cum Statibus est communio, nec eorum assensum expetendi necessitas. Alia vero de Electoribus certo numero constitutis judicandi ratio, nulla proinde inter utrumque casum equalitas.

Agnoscit id ipse, qui pro nono Electoratu eleganti brevitate scribere conatus est, sed novum sibi fingit Imperii Jus, dum statuit, quod Caesar accedente Electoralis Collegii consensu negotium gravissimum, quale hoc nostrum est, per Majora decidere valeat, cum reliqui Status dissentiunt. Periculosa haec est assertio, quae Universorum Ordinum seu totius Imperii suffragiorum juri ac libertati quam maxime derogat. Si enim Caesar et Electoribus in Comitibus majora vota attribuis, quid illud est, quod in per magni momenti rebus, commune Patriae bonum et formam Reipublicae spectantibus, sine consensu procerum omniumque Imperii Statuum nihil se constituturam, Majestas Caesarea juravit? Obstant igitur tali asserto leges fundamentales, obstant Capitulationes, quas contra quicquam moliri Imperatori nefas est. Quicquid in Comitibus decernitur, id non nisi in vim contractus inter Imperatorem et Ordines valet, quod formula illa solennis, toties in Recessibus Imperii eisdem aut sane equipollentibus verbis repetita judicat, haben Wir Uns nachfolgender Ordnung vereiniget / verglichen / und deshalb mit und gegen einander Contracts = Weise verpflichtet. N. N. Augsburg de Anno 1600.

At contrahentium in contractibus in eandem arbitrium hoc est, ut alter alterum invitum obligare non possit, sed utriusque requiratur liber consensus. Et licet summam Imperii potestatem in duos semisses distribuas, unumque Caesari, alterum Statibus adjudices, uti Wehnerus fecit, hoc tamen jus omne Imperii inter Imperatorem et Ordines pro partibus indivisis distributum est, ita ut decreti Comitialis et legis vigorem habere non possit, nisi quod Caesaris et classium sive Curiarum omnium suffragio stabilitum sit. Quod si vero super quodam negotio inter Status conveniri non potest, istud manet indecisum, vim legis et constitutionis non nanciscitur, neque in Imperio promulgatur.

Porro: quod in Comitibus ex majori Votorum numero non semper decerni possit, notissimi juris re. est. Causae autem, in quibus Majora admitti non debeant, tredecem potissimum numerantur.

Inter has (si causam religionis et fidei Christianae excipias) principem sibi locum merito vindicat hoc nostrum negotium de nono Electoratu, illud enim ad mutationem status Imperii et formae Reipublicae intenditur. Per mutuum contractum convenisse status in presentem Reip. nostrae German. formam, omnibus

notum est. *Æquitati vero naturæ ali repugnat. statuerè contractum ab omnibus celebratum, rescindendum esse, si major contrahentium pars eum mutatum velit.* Majora certè vota in detrimentum aliorum, vel ad tollendam legem fundamentalem & privilegium prævalere & locum habere non posse, evidentissimi juris est. *Quod ad omnes, tanquam singulos pertinet, omnium consensu fieri debet, nec aliena promissiones vel facta tertium obligare possunt. Vide, quid de Majoris partis decreto, & plurimum votorum authoritate in Comitij anno 1613. Ratisbonæ celebratis, disceptatum fuerit. Inveniuntur satis audaces, qui decernere intendunt, nullas Imperatori in negotio noni Electoratus, cum de illo in comitij Imperij consultatur, amplius partes esse posse, quia jam pridem Duci Hannoverano hanc dignitatem conceptis verbis & stipulando promississet.*

Inde colligere volunt, Casarem in cognitione hujus causæ, non ut caput Imperij seu Directorè, verùm ut partem considerari debere, sed ego hujus arduæ questionis enodationem mihi non sumo, nec in re tam difficili quicquam definire audeo, nihil supremæ Majestati, nihil Principum libertati derogatum volens.

Principum Collegio membrum adimitur, quod hætenus fax & tuba fuit, non tamen impedit.

Quòd autem Principum Collegio Membrum adimitur, quod hætenus fax & tuba fuit, nemo impedit, sed hoc tantum clamant & ingeminant omnes, quòd præteritâ formâ, in Legibus Imperij præscriptâ, neglectis Principibus cæterisq; membris, sine necessitate urgente, sine verâ ratione suadente, mutatio Status publici induci, & unius elevatio in diminutionem aliorum intendi velit.

Quo enim jure Electorale Principali Collegio novi Principis, eodem etiam seu nullo Principale Electorali, novi membri admissionem prohibere poterit.

Aliud verò est de principibus noviter admissis, hoc enim ex legibus Imperij soli supremi Capitis dispositioni relictum, nullius verò Status assensui, sicut Electorale munus est alligatum.

Maximilianus I. & Princeps Transilvaniæ non Principum, non Civitatum, sed Electorum petebant consensum.

Quæ causa fuit, quòd Maximilianus I. & Transilvaniæ Princeps dignitatem Electoriam in publicis Imperij Comitij peterent, à primi ac præcipui in Imperio, nempe Electoralis Collegij consensu exordientes, non præterituri Principes, nec Status alios, si à primo Responsum favorabile retulissent, repulsâ verò ibidem obtentâ, propudrio sibi esse censuerunt, ulterioris denegationis aleam se subicere.

Et

Et Imperator Carolus V. Mauritium in locum Joh. Friderici surrogaturus, illum in Electorum Confessum, nemine Principum accersito, accedere jubebat.

Nihil evincit exemplum à Mauritio Saxone in locum Johannis Friderici surrogato, hoc enim nullo Imperij Statu, sive Elector fuerit sive Princeps, inconsensum accersito, per actum fuisse novimus, idq; rectè, non enim de augendo Electorum numero erat quaestio, sed de dignitate, Friderico ob arma contra Casarem sumpta ex auctorato, adempta, & agnato ejus proximo jure sanguinis conferenda res agebatur.

Tandem si Ferdinandus II. & III. Imperatores novem Comites ad principalem dignitatem evehere potuerunt.

Quanta verò inter dignitatem Principis alicui concedendam, & munus Electorale cuidam impertiendum, sit differentia, supra jam satis notatum est; Illud Casari permittunt, hoc negant Leges, illis nullus, hisce determinatus lege publicà praefixus est numerus, inviolabiliter observandus.

Si Comititia Ratisbonensia anno 1654. habita, hos omnes voto & sessione arcere noluerunt.

Quibus nihil derogat facta contra Principes noviter assumptos in Comitibus Ratisbonensibus oppositio, nec enim de potestate Caesaris lis erat, sed de bonis Principalibus imperio immediatè subjectis, & de Collectà certo circulo solvenda difficultas movebatur, Capit. Leopold. Art. 44.

Quid vetat Leopoldum, applaudente Electorum cætu, ex duobus potentibus Ducatibus mox uniendis, Electoratum constituere? Reservata enim Imperatoris & præcipua Electorum jura nullis reliquorum ordinum contradictionibus exponenda.

Unde nulla ab uno ad alterum casum procedit argumentatio, cum nulla reperiatnr lex aut sanctio, qua Electorum auctoritatem aut Casari reservet soli, aut Collegio Electorali eidem assentiendi, plures verò & Sedis Apostolica & omnium Imperij Statuum requirant unanime suffragium. Maneat igitur Episcopali supremi Antistitis pedo sua integritas, sua Imperiali Sceptro Majestas, Electoribus dignitas, Principibus alijsq; Statibus potestas, sua Legibus auctoritas, & florebit in Imperio concordia unitas, ac salva erit Reip. Salus & incolumitas.

Num. 19.

C O P I A.

Schreibens von Chur-Erier an Ihre Kaiserl. Majest.
in puncto der Hannoverischen Chur-Prætension, de da-
to 4. August. 1692.

Al

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Aller Kayserl. Majest. abermahliges durch eigenen Courrier an mich erlassene gnädigste Schreiben de dato Wien den 20. Julij habe ich mit allem geziemenden Respect empfangen/und aus dessen unterthänigster Verlesung ersehen / was wegen des Herzogs Ernst Augusti zu Braunschweig-Lüneburg zur Zulegung vorhabenden neunten Churwürde/ Deroselben auf meine davon abgegebene gnädigst aufgenommene gehorsamste Antwort ferners anzuführen/und dieses dabey zu begehren gnädigst geruhen wollen/ daß/ weilten bey dem auff der mehrern Churfürsten zu Regenspurg beschehene Recommendationes von Euer Kay. Maj. deßfals genommenen Impegno, das Werck ohne grosse Convulsion des Publici, auff die lange Bancck sich nicht / weniger aber in Zweiffel der Contradiction ziehen lasse/ Ich mich bey der darüber zu Regenspurg vornehmenden Churfl. Collegial. Deliberation zur Beystimmung erklären/ und des Wercks gedeyllichen Schluß befördern helffen wolle / gestalten Sie sich dann dessen umb so mehr zu mir gnädigst versehen/und die Versicherung bey zurückkommenden Courier erwarten thäten/ als besagten Herzogs Liebden all dasjenige/ was Thro bey dem Churfl. Collegio zu thun obliegen kan / bey der Introduction zu præstiren erbietig wäre.

Nun ist Ew. Kayserl. Majest. meine unterthänigste Ergebenheit/und Devotion, womit Deroselben beständig zugethan/verhoffentlich um so mehr bekannt/als Mir hingegen nicht bewust/daß einiger Weise davon ausgesetzt/ sondern selbige bey allen und jeden Begebenheiten vielmehr ganz sorgfältig und eyffrig beobachtet habe/gestalten dann mich zu dessen Bezeugung eben bey diesem grossen Werck zu allem/was thunlich / E. Kay. Maj. zu unterthänigsten Respect, und dem Herzog zu Hannover zu lieb und gefallen in vorigem meinem Schreiben anerklärt habe / dabey es dann nochmaln lassen muß/und mehrers nicht wünsche / als daß es zu allerseitiger guten Vergnügung allbereits abgethan wäre/wie es Ew. Kay. Maj. und dem gesambten Röm. R. am nützlich-und ersprießlichsten seye / mithin der von E. Kay. M. dabey löbl. intendirte Zweck nicht verfehlet / sondern im Werck selbst erreicht werden möchte. Ich habe mir Anfangs zwar zu dieses Wercks Erhebung/daß selbiges in das Churfl. Collegium der Gebühr gelangen/und daselbst collegialiter fürgenommen würde/gute Hoffnung gemachet/und die Bedenklichkeiten/so nunmehr an Seiten der Fürsten des Reichs sich hervor-

thun/

thun / und gar an Euer Kayf. M. auch allerseits Churf. Gesandten zu Regenspurg gebracht worden / nicht vermuthet. (Ew. Kayserl. Majestät aber kan auch / so wohl zu Bezeugung meiner Unausseßlichen auffrichtigen Treue/als zumalen in selbige sehende unterthänigsten Vertrauens/hieben gehorsamst nicht verhalten / was gestalt die fürnehmste geistliche Fürsten des Reichs über die/mit und nebenst denen weltlichen Fürsten anführende Beschwerlichkeiten/ daß nemblich wider den dem Churfürstl. Septemvirat, mit Censur des gesambten Reichs anderst nicht / dann unter gewissen Bedingen und Vorbehalten/publicæ Tranquillitatis causa, im Münsterischen Friedensschluß eingeführten achten Electorat, die Einrichtung des neunten streiten thäte / dadurch dann die fundamental Reichs-Satzung ohne Noth un- wider ihren Willen geändert/ und die bißherige Compages Imperii in ihrer alt hergebrachten Form immutirt, und allerhand Collisiones, Mißverständ- nuß und Trennung / bey der sonst zur jekigen Zeit mehr als jemahls hochnö- thigen innerlichen Zusammensetzung/zu des Reichs höchsten Schaden und Verderben besorglichen entstehen würden / auch diese absonderliche Be- schwernuß höchst anziehen / und wie mir/ vermuthlich auch andern geistli- chen Churfürsten/durch Schreiben angelegenst zu verstehen gegeben / daß/ wann mit diesem neunten Electorat dem Herzog von Hannover willfahret/ mithin der protestirenden Churfürsten Macht vermehret werden solte / sel- bige anderst nicht dann zum höchsten Schaden der Catholischen Religion ausschlagen würde/inmassen dann wann es dazu kommen sollte /und wann/ wie dann wohl möglich / so aber Gott in Gnaden abwenden wolle / jekige Chur = Pfälzische und Chur = Bährische Catholische Linien über kurz oder lang abgehen / mithin derselben Agnati Augspurgischer Confession in der Chur succediren würden/ die jekt gemeldter Confession zugethane Churfür- sten/als den Catholischen an Macht weit überlegen / nicht allein in Erwäh- lung eines Römischen Kayfers paria vota mit den Catholischen machen/ und gar umb einen Kayser von ihrer Religion heraus zu bringen trachten/ sondern auch / weilen ein König in Böhheim auffer der Kayserlichen Wahl mit Reichs-Sachen nichts zu schaffen hat/in Collegio Electorali die mehriste Stimmen machen / folglich der Catholis. Fürsten und Ständen dißfalls ha- benden ohnschätzbarh Vorthail abgewinnen / und zu deren ohnwiederbring- lichem Nachtheil/sich dessen allenthalben zu bedienen/und zu prævaliren ohn- zweiffentlich äusserst suchen und unterstehen würden.

Wann mir nun alle diese schwere Bedencklichkeiten / wie billig/sehr zu Gemütthe gehen / und selbige also gethan zu seyn befinde / daß nicht nur des

Römischen Reichs zeitliche Ehre / Ruhe und Wohlfahrt / der Catholi-
schen Chur-Fürsten und Ständen / insonderheit aber dero Erz- und Stifft-
tern Conservation, und die Emporhaltung unserer allein seeligmachenden
Catholischen Religion / sondern auch Euer Kaysersl. Majest. Durchleuch-
tigsten Erz-Hauses höchstes Interesse darunter zum aller empfindlichsten ver-
siren, und angebunden seye / so weiß ich / die Wahrheit zu sagen / mich darinn
nicht recht zu fußen / sondern muß umb Euer Kaysersl. Majest. allergnädig-
stes eclairissement, ob und wie Dieselbe allergnädigst vermeinen / daß diese
Bedencklichkeiten mit Bestand und Sicherheit möchten erhoben und abge-
than werden / zu förderist gehorsamst bitten / und in dessen Erwartung zu Dero
hohen Kaysersl. Hulden mich zu befehlen ꝛ Geben ꝛ

Num. 20.

Copia des in Collegio Electorali wegen des 9. Ele-
ctorats von vier Churfürstl. Gesandten gemach-
ten Conclufi.

Der Röm. Kaysersl. Majest. geben des Heil. Röm. Reichs
Chur-Fürsten zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte Rä-
the und Gesandte hiermit allerunterthänigst zu vernehmen. Nachdem
bey allerhöchstgedacht Ihrer Kaysersl. Maj. und denen sämplichen Herrn
Chur-Fürsten des Herrn Herzogs Ernst Augusti zu Braunschweig Lüneburg
Fürstl. Durchl. umb Ertheilung der Chur-Würde geziemende Ansuchung
gethan / und dann ein Churfürstliches Collegium demnechst auff Veran-
lassung mehr allerhöchsternanter Kaysersl. Maj. dieses so hochwichtige Werck
in gebührende reiffe deliberation und Berathschlagung gezogen: Als hat
man in Ansehung Sr. Durchl. und dero Fürstl. Hauses hohen Meriten,
Macht/Splendor, und bey gegenwertigen Läuften wider die Gemeine Fein-
de theils würcklich leistender / theils auff's künfftig versprochener confiderab-
len Dienste und fernern Assistentz, wie auch aus andern trifftigen Ursachen
mehr / für gutly befunden / und quoad Quaestionem An? affirmative dahin ge-
schlossen / daß Se. Fürstl. Durchl. und Dero Männl. Descendenten die 9te
Chur-Würde zu conferiret, consentiret auch hiermit in bester Form dar-
ein / und daß von Ihro Kaysersl. Maj. höchstgedacht Sr. Durchl. für sich
und Dero Männlichen Descendenten mit dieser neuen Chur / und der davon
dependirenden Würden / Session und Stimm auff Reichs- Wahl- und
andern Collegial-Tagen / auch allen übrigen einem Churfürsten des Reichs
zustehenden Jaribus, prærogativen und præeminentien behöriger massen
für-

förderfahmst investiret und beliehen werde. Worbey Catholischer Seite diese ausdrückliche Bedingung geschehen / daß auf etwan nach Gottes Verhängnuß über kurz oder lang erfolgten Abgang der Chur-Bayern oder Chur-Pfälzischen Catholischen Lineæ, oder / wann und so oft auch sonst die dermahlen Catholischer Seite waltende Majora in Collegial-Sachen auff die Evangelische Seiten kommen solten / alsdann also gleich auch wieder ein neuer Catholischer Churfürst surrogiret werden solle. An Seiten der Augsburgischen Confession aber man sich zu der eventualen Einführung eines neuen Catholischen Churfürsten noch zur Zeit nicht anderst verstehen wollen / als wenn die beede Fälle des Abgangs der Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Linien würcklich zusammen existirten, und also wann und so oft die Majora auff die Evangelischen Seite kommen würden / jedoch mit der reservation, daß es hiernächst auch bey der hierauf im Churfürstl. Collegio entstehenden parität der votorum zwischen beederseits Religions-Berwandten sein verbleiben haben solle / worüber man sich zwischen beeden Theilen bey Aufmachung der Quæstion quomodo, und zwar noch ante admissionem ad Collegium des Herrn Herzogs zu Hannover Durchl. leichtlich vergleichen / und ein beständiges zu statuiren haben wird. Im übrigen gleich wie die Benennung des künfftigen Erb-Ämpts / Chur-Landen und Anschlags / auch sonst ein- und andere erhebliche Puncten mehr / circa modum annoch ohnerlediget seynd / und dem Churfürstlichen Collegio expressè krafft dieses vorbehalten worden; Also ersucht man Ihre Kaysersl. Majest. hiermit allerunterthänigst / durch den Kaysersl. Lehn-Brief / oder sonst in einige andere Weise hierunter nichts zu zu verordnen / oder zu verhängen / biß das Conclusum Collegii Electoralis in Quæstione quomodo erfolget / sondern biß dahin die Aufsertigung des gedachten Lehn-Briefs allergnädigst zu suspendiren, umb selbigen hiernächst erwelhtem Concluso gemäß einrichten zu lassen. Schließlich wird einem oder andern Herrn Churfürsten / welcher bißhero sich vernehmen zu lassen angestanden / frey stehen / wie und auf was Weise Sie Ihren Assensum hiernächst noch eröffnen wollen. Welches der Römischen Kaysersl. Majest. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten zu gegenwertigem Reichs-Tag Bevollmächtigte Räte und Gesandte hiermit allerunterthänigst hinterbringen / und zu Dero beharlichen Kaysersl. Hulden und Gnaden sich allergehorsamst empfehlen wollen. Signatum Regensburg den 17. Octobr. Anno 1692,

L. S. Chur-Mäynkische Kanzelen.

32

Num.

Der Chur-Erier / Chur-Cölln und Chur-Pfälzischen
Gesandten wider obermeltes Conclufum eingewandte
Proteftation.

Nachdem die Drey / Chur-Erierische / Chur-Cöllnische
und Chur-Pfälzische Gefandte wider die am 13ten dieses von de-
nen übrigen Chur-Fürftlichen in der neuen Chur-Sache / ohner-
achtet der ihnen gethanen ganz erheblichen Vorftellungen/angefeltē Zusam-
menkunft/bey der Höchft = anfehnlichen Käyserl. Commiffion fich den 14ten
zu beschweren/höchftgemüßiget befunden; So haben selbige zwar fich die
gänglichliche Hoffnung gemacht / man würde mit weiterm Verfahren an fich
halten / und die in ihren unftreitigen Juribus zum höchften bereits beschwerte
Drey gnädigste Chur-Fürften und Herren zu Erier / zu Cölln und zu Pfalz
nicht weiters kräncken/im gegentheil aber erfahren müßen/ daß man von des
Chur-Mäynzischen Directorii wegen am 16ten dieses zu der neuen Chur-
Sache abermahlen angefaget/worauff auch eingangs gemelte drey Gefand-
te bey der Zusammenkunft anderen Tages erschienen/vorige Vorftellungen
wiederholet/und umb den begehrten Anftand nochmahlen angefuchet; Als
man aber gegen alle Zuversicht / wider die bißher im Collegio gegen einan-
der tragende Deferenz/und gar allergerechtigfter Käyserl. Intention zugegen
ein folches nicht erhalten können / der Chur-Mäynzische Gefandte auch das
aus denen einfeitig abgelegten Votis von Ihme verfassete Project eines ver-
meintlichen Conclufi eröffnen wollen/haben mehr gemelte drey Gefandte die
sub Num. 1. beyliegende Verwahrung im Collegio abgelesen / dadurch
aber wieder abermahliges Verhoffen nichts/sondern von denen Vier übrigen
nur zur Antwort erhalten/daß einmahl mit Vergleichung Ihres vermeintli-
chen Conclufi verfahren werden müste / hierauff auch der Chur-Mäynzische
folches abermahlen abzulesen fich angestellet; Ist endlich von den Dreyen
Gesandten die sub Num. 2. liegende Kurze Declaration verlesen / und zu-
sambt der Erften dem Directorio schriftlich zugestellet worden / die oft ge-
dachte Drey Gefandte aber feind zusammen abgetreten/weilen sie zu folchem
Actu aus vorhin bekandten Ursachen dermahlen nicht concurriren können/
insonderheit aber auch daß von dem Chur-Brandenburgischen Gefandten
der Catholischen Religion zu Nachtheil/durch die in dem Churfürftlichen
Collegio in perpetuum intendirende paria abgelegtes/ und auff eine unbe-
fchränckte Multiplication der Chur-Fürsten hinauslauffendes Votum von
höchstem Nachdencken ist.

Wel

Welchen den höchstgemelten Dreyen gnädigsten Chur-Fürsten und Herren zu Trier/zu Cölln/und zu Pfalz zum allerbeschwerlichsten fallenden Verlauff/und daß/wie man vernommen / Sie vier Gesandte das aus ihren in der vermeinten Deliberation einseitig abgelegten Votis unter sich / als wann es von gesambttem Chur-Fürstlichen Collegio in reife Berathschlagung gezogen worden wäre/verglichen also genante Conclufum gar an Ihr Kayf. Mayst. einzuschicken unternommen/ man der Höchst ansehnlichen Kayserl. Commission hiemit geziemend anzeigen/und dieselbe ersuchen sollen / Sie geruhen mögen / Ihr. Kayserl. Mayst. diese auch wider Ders allergerechteste Intention zugefügte Beschwerde ohngesäumt und schleunigst vorzutragen/ der allerunterthänigsten Hoffnung lebende / dieselbe werden solche auff keine Weise billigen / sondern vielmehr deren Abstellung fürdersahnst verfügen/ und für dergleichen inskünfftige Sie kräftig schützen.

Beylag. Num. 1.

Weilen die Chur-Trierische/Chur-Cöllnische/ und Chur-Pfälzische Gesandten auff den gestern in der neuen Electorat-Sache herumb geschickten Anfrag = Zettel/ in der Hoffnung in diesem Collegio erschienen/es wurde auff die am 13. Octob. wieder die damalige Deliberation von denenselben angeführte erheblichen Einwenden von denen Herren Chur-Mäynzischen/Chur-Bayrischen/Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten der Gebühr reflectirt, noch die Eingang gemelten Drey Gesandten gegen die Ihnen ohnstreitig zukommende Befugnüß ferner beschweret werden; aniso aber Sie wieder alles Verhoffen sehen müssen/daß obgemeldte Vier Herren Gesandten in ihrer einseitigen Deliberation fortfahren/und gar das Conclufum aus ihren abgelegten Votis vergleichen wollen; man aber disse ts nicht verstehen kan / wie der Hr. Chur-Mäynzische zu Aufserrichtung eines Conclufi sich habe können bewegen lassen / da doch aus dem damaligen Protocollo Sonnenklar erhellet / daß die abgelegte Vota in sich nicht allein zwey gegen zwey ganz contraria seind / sondern auch in einem jeden unterschiedliche Conditiones sine quibus non angeheffet worden / deren Annehmung ja aller Orten nach nicht allein von einem jeden der votirenden selbst/sondern auch von denen übrigen Dreyen Churfürsten (Wann das Werck in seiner erheischender / und nicht bey seiten zu setzen seyender Form Collegialiter von Ihnen sämptlich erleidiget werden solle) beschehen muß/und zuvor/ *Conditione nempe quidem positâ*, sed nondum admittâ kein Schluß in der Sache gemacht werden könne; Woben als in einer Sache / *ubi de omnium & singulorum jure agitur*, gleich wie Ihre Churfürstl. Gnaden und Drl. Durchl. zu Trier/zu Cölln und zu Pfalz eben so wol das Ihrige zu sagen/und mit nichten zu præteriren seind; Also thun Dahmens obgedachter gnädigster Churfürsten und Herren deren hieranwesende gehorsamste Gesandtschafften über die neulich gethane Reservation sich hierunter auch / und wider die continuirende voreilige einseitige Verfahung zum feyerlichsten bedingen / noch das geringste von ihren unstreitigen Befugnüßfen nachgeben/ insonderheit aber vorbehalten/ daß/ weilen Sie nicht gehört/ auch ihre Meinungen der bekandten erheblichen/und von Kayserl. Mayst. selbst zugelassenen Ursachen halber noch zur Zeit Collegialiter nicht eröffnen lassen können / kein Collegial-

Schluß / weniger die vermeinte Majora (welche zwar regulariter dissentiente uno vel pluribus sonst wohl gemacht / mit nichten aber verstanden / wann auch nur einer seine Meinung nicht sagen kan) durch diese einseitige Deliberation zusammen gebracht / da gleichwol anho der mehr höchstgedachten Dreyen gnädigsten Churfürsten und Herren Vota noch nicht vertrauen / und consequenter auch noch nicht geschlossen / noch auff den stylum Comitalem hierunter proponiret werden kan / vermöge dessen zwar etiam non instructo uno vel altero Legato die Deliberationes angegangen / und Conclusa formirt zu werden pflegen / weilten selbige mit einer General-Vollmacht bey dem Directorio versehen / und tanquam instructi allezeit supponirt werden könten ; In diesem casu planè extraordinario aber bekantlich keine Vollmacht extradire, sondern allerseits Gesandtschaften vermöge der nach und nach eingekommenen Instruktionen sich vernehmen lassen.

Beilag. Num. 2.

Indem man wider Vermuthen sehen muß / daß aller beschehenen Vorstellungen der höchst präjudicirlichen Bedenklichkeiten ohnerachtet / mit dem Concluso einseitiger Weise verfahren werden wolte / so können die Drey Chur-Trierische / Chur-Cöllnische und Chur-Pfälzische Gesandten darzu nicht concurriren / nehmen auch daran kein Theil / sondern reserviren Ihren gnädigsten Chur - Fürsten und Herren darwider Ihre competentia jura quam solennissime.

Num. 22.

Examen des vermeinten Churfürstl. Conclusi vom
17. Octobr. 1692. über daß neunte Chur - Gesuch.

A.

Churfürstliches Collegial-

Gutachten. **E**s kan niemahlen eine in quocunq; dem Collegio ausfallende Meinung für einen

Collegial-Schluß angesehen und ausgegeben werden / wenn nicht alle und jede ad Collegium gehörige membra präsent gewesen / und super ipsa materia, über welche geschlossen werden will / es sey affirmativè oder negativè, sich haben vernehmen lassen ; Nun sind zwar zu der deliberation der 9ten Chur - Sache alle Sieben Churfürstliche Gesandten beruffen worden / und bey derselben gegenwärtig gewesen ; Es haben aber unter sieben Gesandten nur vier votiret / und die drey andere defectum instructionis allegiret ; anbey bedungen / daß Sie vor eingelauffener Instruction nicht votiren könten / verlangende / daß derenthalber mit der deliberation juxta stylum usitatum und der Churfürstl. Vereinigung gemäß / zurücke gehalten werde. Wie können dann die vier übrige Gesandten / welche nur ein halbes votum ultra semissem vermeinen können für sich zu haben (massen drey und ein halb votū erst semissem machen) denen Dreyen prorogationem deliberationis verlangenden Gesandten zum höchsten Nachtheil in materia tam ardua,

dua , & ubi omnium & singulorum requiritur consensus , majoraq; locum non habent , aus ihren ohne dem zwey gegen zwey stehenden und contrarirenden votis einen Schluß machen ? Oder denselben für einen Collegial-Schluß aufgeben ; Besser und für Sie reputirlicher wäre es gewesen/ wenn Sie die Sache bis zu der den drey übrigen einlauffenden instruction ausgestellt/ un̄ immittelst Ihre contrarirende Meinunge zu vergleichen gesuchet/ oder Jh. Käys. Mayst. das Protocollum, uti jacebat, eingeschickt hätten.

Man findet in den Reichs-Actis nicht/dz ein **Gutachten**.
B. Gutachten. achten von mehr andern/als nur von den jenigen ausgegeben werde/welche das ganze Corpus des zusammenberuffenen Convents, als membra , oder als der membrorum Special Bevollmächtigte repräsentanten constituiren. Wann die Herrn Churfürsten einen Collegial-Tag halten/nennen Sie wohl Ihre Conclusa ein Gutachē/ und haben billigmässiges Recht hierzu/weil Sie allein und Niemand anders den zusammenberuffenen Convent constituiren ? Wann aber und wo das ganze Corpus Imperii (welches in tribus Collegiis bestehet) convociret ist/wie dermahln in Regenspurg / da unterfängt sich niemahln ein oder ander Collegium, ohne mitzuthun der beyden übrigen Collegiorum, seinem parere das Prædicat Gutachten beyzulegen/sondern nennet es ein Conclusum, einen Schluß/ oder eine schließliche Meinung ꝛ. ja so gar/wenn dem stylo gemäß/ die beyde höhere Collegia Ihre Conclusa bey einander getragen / und aus beyden Conclusis ein ganzes gemacht haben / so unterfangen Sie sich doch noch nicht / das gemeinsahme Conclusum unter dem Nahmen Gutachten auszugeben/sondern nennen es simpliciter Conclusum beyder höherer Collegiorum , eben darumb/weil das Conclusum des Reichs = Städtischen Collegii Ihnen noch abgehet ; Und wann endlich dieses noch hinzu kömmt / und mit Ihnen einig wird/da nennet man es erstlich ein Gutachten/und wird der Höchst-ansehnlichen Käyserl. Commission als ein Reichs Gutachten/id est, ein parere des zusammenberuffenen Convents geziemend überreicht. Nun ist aber dieses quæstionirte so genannte Gutachten ausgegeben / nicht Nahmens eines Specialiter ausgeschriebenen Churfürstl. Collegial = Convents/ sondern Nahmens des bey dem Reichs = Convent subsistirenden Churfürstl. Collegii, i. e., Nahmens des jenigen Collegii welches zu Constituirung des ganzen zusammenberuffenē Convents tertiam seu primariam partem machet ; Ob dann dieses pro parte tantum tertiâ das Corpus Imperii constituirende und repräsentirende Churfürstl. Collegium in conspectu cæterorum duorum Collegi-

Collegiorum Gutachten auszugeben Macht habe / darüber muß man unpartheyisch urtheilen lassen. Es dörfte vielleicht pro excusatione angeführet werden wollen / daß die Constitution des neunten Electorats eine pur Churfl. Collegial-Sache sey / worbey die zwey andere Collegia sich nicht interessiren, sondern die Churfl. Gesandten dieselbe für sich allein auszuarbeiten und dahero den Gewalt hätten / Ihren Schluß / wie bey Churfl. Collegial-Tagen bräuchlich / ein Gutachter zu nennen. Ohne aber / daß dieses suppositum gar nicht gestanden wird / so ist wohl zu mercken / daß alle dertmahln im Churfl. Collegio sitzende Gesandten kein andere Vollmacht bis dato beygebracht haben / als nur diejenige / welche auff das Churfl. Collegium, quatenus est tertium & primum convocati Corporis Imperii membrum, gerichtet ist; Und daß Sie selbst in eben diesem vermeinten Gutachten sich nennen mit den formalibus zu gegenwärtigem Reichs-Tag Bevollmächtigte zc. Also Sie auch nicht als Repräsentanten eines Collegial-Convents, sondern nur des Tertii sed primi Collegii considerirt, mithin von Ihnen keine Gutachten / wohl aber Conclusa gemachet werden können.

C.
Der Röm. Käyserl. Mayst. geben des Hl. Röm. Reichs Churfürsten

D.
zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte Räte und Gesandte hiemit allerunterthänigst zu vernehmen /

E.
Nachdem bey allerhöchstgedacht Ih. R. M. und denen sämtl. Hn. Churfürsten des H. Herzog Ernst Augusti zu Br. Lüneburg Fürstl. D. um Ertheilung der Churwürde geziemende Ansuchung gethan /

Es wäre gut / daß der Numerus Vier / und die clausula super conditionibus sine quibus non &c. noch discrepirende Reichs-Churfürsten mit exprimiret wäre / damit die in facto nicht informirte, darunter nicht alle sieben Reichs-Fürsten zu verstehen veranlasset würden. Man möchte schier fragen / ob Gesandte mehr und höher sein als Botschafften? weil die Hn. Gesandten des Churfl. Collegii immerhin sustiniren wollen / daß Sie Ambassadors seyn / welche am Käyserl. Hofe (unde denominatio Characteris ab Imperii Statibus sumenda est) Botschaffter / die Alegati aber Gesandte genennet werden; Und dennoch in casu præsentis in einem so solennen vermeinten Schlusse nennen sich die Churfürstl. nur Gesandte / und nicht Botschaffte.

Was des Herrn Herzogs Ernst Augusti zu Braunschweig Lüneburg Hochst. Durchl. die geziemende Ansuchung nicht nur an gemeldten hohen Orten / sondern auch zugleich bey allen Reichs-Ständen gethan hätten / würde der Reichs-Fürsten Stand super violatis in hoc passu juribus sich nicht beschweren. Es

F.
und dann ein Churf.
Collegium demnechst
auff Veranlassung
mehr allerhöchster-
nennter Kayserl. M.

Es ist bekannt/ daß die Kayserl. Veranlassung nicht
mehr geschehen sey zu der Zeit/da der Chur-Maynzische
Gesandte zu der Proposition sich verstanden / und das
neundte Chur-Gesuch in deliberation gestellt / sondern
daß zu selbiger Zeit von der höchstansehnl. Kayf. Com-
mission dem hochlöbl. Churf. Collegio bereits einige
Tage vorhero die Anzeige geschehen war/ wie daß Ihre Kayf. M. der con-
tradicirenden Reichs-Fürsten argumenta nicht leer zu seyn erkannten / und
darauff allergnädigst antworten wolten; Hätte also mit der Proposition un-
deliberation biß zu gegebener Kayf. Antwort um so viel destomehr zurück ge-
halten werden müssen/ als dieselbe von der Kayf. Majest. nicht mehr pressiret
wurde; auch verschiedene von den Gesandten am Kayf. Hofe anhero einge-
lauffene / und Ihme Chur-Maynzis. nicht unbekannt gewesene Brieffe die
Nachricht allschon gegeben hatten / daß die Kayf. Hohe Ministri fast in den
Gedancken stünden/ Ihr. Maj. geziemend einzurathen/ dieses Chur-Gesuch
nicht mehr für das Churf. Collegium allein/sondern vor den ganzen Reichs-
Convent/ id est, in alle Drey Reichs-Collegia zur ordentlichen Delibera-
tion bringen zu lassen.

G.
dieses so wichtige
Werck

Weil die 4. Churf. Gesandten selbst bekennen/ daß
dieses Werck / durch welches dem Fürstl. Collegio ein
so fürnehmes Mitglied / und dessen in selbigem Collegio
zu thun habender Beytrag entzogen/und in das Churf.
Collegium gesetzt werden will/ so hochwichtig sene / als hätten sie auch von
selbst der Disposition des Instrum. Pac. Westphal. Art. 8. §. gaudeant &c.
sich erinnern/und daraus schliessen müssen/ quod ubi tributa, in uno Colle-
gio haftenus conferri solita, in aliud Collegium translocanda, ubi de for-
mâ Imperii mutandâ quid statuendum &c. vel ubi leges interpretandæ
sunt (prout in casu præsentis Aurea Bulla de constituendo Jure Electorum,
& dictum Pac. Westphalicæ pro Lege pragmaticâ in Imperio receptum
Instrumentum Art. 4. §. quod ad Domum Palatinam attinet &c. illiusque
verba formalia, *Imperator cum Imperio publicæ tranquillitatis causâ consentit,
ut institutus sit Electoratus octavus &c.* interpretanda veniunt) omnes &
singuli Electores, Principes, & Status Imperii gaudeant sine contradictione
jure suffragii, *nihilque horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel ad-
mittatur, nisi de Comitiali liberoq; omnium Imperij Statuum Suffragio & Con-
sensu &c.* und daß dannenhero Ihnen 4. Churfürsten nicht gebühret habe/
über

über dieses so hochwichtige Werck einseitig zu deliberiren, und vermeintlich zu schliessen.

H.
in gebührende reife deliberation und Berathschlagung gezogen / also hat man in Ansehung Sr. Pl. und Dero Fürstlichen Hauses hohen meriten.

I.
Macht / Splendor / und bey gegenwärtigen läufften wider die gemeine Feinde theils würcklich leistender / theils auff's künftige versprochener considerablen Dienste / und fernerer Assistenz.

von der würcklich leistenden Hülff (die doch erst im Monat Septemb. mit der Kayserl. Haupt-Armee sich conjungiret hat) muß aller Billigkeit nach vorher abgezogen werden / das Contingent / welches nach dem andern Reichs-Ständen auferlegten Anschlag der 200. Römer-Monaten / beede Hochfl. Durchl. Zelle und Hannover dem publico zu contribuiren schuldig seyn / und nach dessen Abzug erst calculiret werden / wie hoch die freywillige Assistenz sich annoch betreffe / und ob diese die mutationem Formæ Imperii und Conferirung einer Chur-Dignität merittiren könne ; zu geschweigen / daß in anderen Zeiten eine dergleichen Assistenz als ein propitiatorium pro medio obtinendæ reconciliationis vielleicht kaum würde haben erflecken können.

K.
wie auch aus anderen triftigen Ursache mehr

L.
für gut befunden / und quoad quæstionem an? affirmative dahingeschlossen

und ein halbes Votum allererst Semissem machen / also nur mit einem halben Voto der Semissis übertroffen / und auff diesem halben Voto der vermeinte Schluß per Majora gegründet werden wolle ; Und fürs andere / daß die vier Vota unter sich noch nicht einig seynd / mithin nicht einmahl per Majora haben schliessen können / wie hierunter mehrers zu ersehen.

Was Se. Durchl. und Dero Fürstl. Haus für hohe meriten habe / das ist in dem von der Höchstansehnlichen Kayf. Commision den contradicirenden Fürstl. Gesandten am 12. nechst-verwichenen Monats Sept. ex Scripto gethanen mündlichen Vortrag / und in der am 13. dito darauff ex parte der Contradicirenden ausgeliefferten geziemenden Antwort mehr deutlich exprimirt, worbey man es bewenden läst.

Von diesen triftigen hier nicht benenneten Ursachen wird communi voce & famâ gnug durch die Welt herum getragen / wiewol man daran keinen Theil nimt. Die affirmative Schliessung muß nicht von dem ganzen Churf. Collegio per unanimia, sondern nur von vier Gesandten per Majora verstanden und dabey oberzehlter massen wohl consideriret werden / fürs erste / daß / indem Sieben Herren Votanten seyn / drey und ein halbes Votum allererst Semissem machen / also nur mit einem halben Voto der Semissis übertroffen / und auff diesem halben Voto der vermeinte Schluß per Majora gegründet werden wolle ; Und fürs andere / daß die vier Vota unter sich noch nicht einig seynd / mithin nicht einmahl per Majora haben schliessen können / wie hierunter mehrers zu ersehen.

Das

M.
 daß Sr. Fürstl. Dl. und dero Männlichen Descendenten die neunte Chur-Würde zu conferiren; consentiren auch hiermit in bester Form darein/ und daß von Ih. Kayf. Mayst. höchstgedachte Se. Dl. für Sich und dero Männliche Descendenten mit dieser neuen Chur/ und der davon dependirenden Würde/ Session und Stimme auff Reichs-Wahl und andern Collegial-Tagen/ auch allen ubrigen einem Churfürsten des Reichs zustehenden Juribus, prærogativen und præeminentien behöriger massen fördersambst investirt und belehnet werde/

Das Wort fördersambst wird mit den notatis ad lit. T. und mit der von zween Catholis. Gesandten reservirten condition sine quâ non &c. schwerlich zu combiniren seyn/dann

N.
 worbey Cathol. Seite diese ausdrückliche Bedingung geschehe/ daß auff etwan nach Gottes Verhängnuß über kurz oder lang erfolgten Abgang der Chur-Bayrischen oder Chur-Pfalzischen Cathol. Linie/oder wann und so oft auch sonst die dermahln Cathol. Seite waltende Majora in Collegial-Sachen

Wosern die Cathol. Seiten gemachte ausdrückliche Bedingung / daß nemblich toties, quoties ein Cathol. Membrum in Churfürstl. Collegio abgehen wird/ ein neuer Cathol. Churfürst gemacht / und substituirt werde soll/ex parte der Protestirenden nicht angenommen wird/ so gibt sichs von selbst / daß zwey Cathol. zu Einführung der neunten Chur Ihr Votum nicht gegeben/noch die fördersambste Ertheilung der Investitur J. Kayserl. Mayst. eingerahnten habē wollen; Nun ist diese Bedingung ex parte der Protestirenden nicht allein nicht angenommen/sondern in dem vermeinten Schluß gar deutlich widersprochen/und anbey erkläret worden/ daß ein neuer Cathol. Churfürst ehender nicht gemachet werden könnte/als wenn im Churf. Collegio die Majora

auff die Protestirende Seite fallen / und Sie also in Puncto Religionis bey denen Churf. Votis eine avantage zum drittenmahl vorhero werden überkommen haben / nemlich das erste mahl aniko bey Conferirung der 9ten Chur auff einen protestirenden Fürsten / das zweyte mahl bey Abgang der Chur-Bayrischen Cathol. Linie/und das drittemahl bey Abgang der Chur-Pfalz. Cathol. Linie/und wenn diese Casus alle Drey sich würcklich werden ergeben haben / demnechst und nicht ehender soll aller erst denen Cathol. Herren Churfürste zu etwaniger Consolation und Beybehaltung Ihrer Religion ein neuer Cathol. Churfürst zu machen seyn. Imo es wird nicht einmal dieses simpliciter & positive versprochen/sondern die im Churf. Collegio dermahln nur zwey Vota habende protestirende Herrn Churfürsten reserviren noch expresse , daß die im Churf. Collegio dermahlen fünff Vota habende Cathol. Hn. Churfürsten von nun an belieben und eingehen sollen/daß es existen-

ante casu extinctionis utriusq; Lineæ Catholicæ, alsdann im Churfl. Collegio bey der paritat der Votorum zwischen beederseits Religions- Verwandten sein beständiges Verbleiben habe; Und dahero können hiebey die Cathol. Stände mit Fug zu denen Protestirenden sagen: rem magnam peristis! Bey solchen Umständen aber muß man die unpartheyische Welt judiciren lassen/ob vier Churfl. Vota und also Majora dahin bereits enig seyen/ daß die 9te Chur constituir, und Zh. Käysert. Mayst. cum effectu geziemend wohl ingerathē werde/des Herrn Herzogs von Hannover Hochfürstl. Ol. die Investitur förder sambst zu conferiren; Oder ob nicht vielmehr Zbro Mayst. allergnädigste Intention dermahlh hierbey sein könne/ daß die 4. Churfl. Gesandten Ihre super conditione sine quâ non &c. discrepirende zwey gegen zwey stehende Meynungen zuforderst zu vergleichen haben / und nicht mit der einen Hand anbieten / was Sie mit der andern eventualiter scheinen zurück zu nehmen? Dañ im Fall/daß der Vergleich nicht geschiehet/wie noch im weiten Felde stehet/und immittelst die Investitur würcklich schon gegeben wäre/so müste eines von zweyen nohtwendig erfolgen/daß entweder die Investitur hinwieder cassiret würde / oder aber daß der Investitus zu der Possession des Electorats nicht gelangen könnte.

O.
auff die Evangelische Seite kommen sollte / alsdann gleich auch wieder ein neuer Cathol. Churfürst surrogiret werden solle; an Seiten der Augspurgischen Confession aber man sich zu der eventual - Einführung eines neuen Cathol. Chur - Fürsten noch zur Zeit nicht anders verstehen wolle / als wenn die beede Fälle des Abgangs der Chur-Bayrischen und Chur-Pfälzischen Cathol. Linien würcklich zusammen existirten/und also/ wann und so oft die Majora auff die Evangelische Seite kommen würden; Jedoch mit der Reservation, daß es hiernächst auch bey der hieraus im Churfl. Collegio entstehender Parität der Votorum zwischen beederseits Religions-Verwandten sein Verbleiben haben solle/

P.
worüber man sich zwischen beyden Thei-

Das die Verwandte der Protestirenden Religion sich selbst Evangelicos nennen / ist à tempore conclusæ Pacis Westphal. im Röm. Reich niemahl contradiet worden/weil Sie profitiren dem Evangelio gemäß zu leben; Daß aber die Cathol. Stände/um sich von den Protestirenden zu differenziren, diesen das prædicat Evangelische jemahlh solenniter zugelegt hättē/wird aus publicquen authentischen Documentis schwerlich zu erweisen seyn / denn hieraus dörfsten die Ultramontani leicht Gelegenheit nehmen/die Deutsche Catholicos zu arguire/als wenn Sie nicht auch Evangelisch wäre.

Obstupesce Roma, Tuq; Catholica ingemisce terra! denn nach demmahlh im H. Röm. Reich/ cujus Altissimus quàm maximè est Protector, das hochlöbl. Churfl.

len bey Ausmachung
der quæstion quomo-
do &c. und zwar noch
ante admissionem ad
Collegium des Herrn
Herzogs zu Hanno-
ver Durchl. leichtlich
vergleichen / und ein
beständiges zu statu-
iren haben wird.

Churf. Collegium das Fürnehmste ist/und in demselbē
die Cathol. Hn. Churfürsten vor Zeitē alle Vota gehabt/
dermahlē aber bey den Deliberationibus ordinariis
noch mehr als duas Tertias, und bey der Wahl eines
Röm. Königes tres quartas haben/ da thun zwene Ca-
thol. Churf. Gesandten ohne Noht und ohne Nutzen
freymühtig versprechen / ja so gar Ihr promissum ad
sacratissimas manus Cæsareas deponiren, daß Sie sich

leichte NB. leichte vergleichen/und beständig statui-
ren wollen / daß diese in Händen noch habende Avantagen den Catholicis
nicht verbleiben/sondern geschmälert werden sollen. Es mag hierbey die Pro-
mittentes nicht entschuldigen/daß erst abzuwartē stehe/wie der Vergleich ab-
lauffen werde/und daß Sie velleicht darbey gewinnen könnten; daß es wider-
strebt der Natur eines Vergleichs/daß von dem jenigen/worüber man zu ver-
gleichen sich einläst / alles salvirt werden könne / transactio fit dato & reten-
to. Man soll aber doch hierbey nicht umbhin gehen/auch die zween protesti-
rende Herrn Compaciscenten wohlmeintlich zu advertiren, daß Sie sich
auff obgemelte gethane Versprechen nicht allzuviel verlassen; Den vors erste
stehet noch dahin/ob die zween Cathol. hohe Hn. Principalen das Promissum
Ihrer Ministrorum gutheissen und bequemen werden; allermassen Mogun-
tini Sedes mehr als ein vinculum hat / welches Ihn an das Intresse der Ca-
thol. Religion mehr als andere verbindet; Und von dem preißwürdigen
Chur-Haufß Bayern ist bekant / wie viele Thesaurus es in favorem rei Ca-
thol. vor diesem profundiret, und was für Avantagen es hingegē empfangē/
und noch ferner zu hoffen habe; Und fürs andere ist wohl zu mercken/ daß die
zwene Cathol. Promittentes inter Catholicos die mehrere Stimme nicht
constituiren, sondern daß noch drey Cathol. Churfürsten übrig seyn/einfolg-
lich nicht die zwey erstere/sondern die drey letztere in re Catholicâ die Majora
machen/und daß also die zwey erstere de facto alieno promittiret haben;
Wie weit aber ex promisso de facto alieno eine actio competire, darüber
decidiren die jura communia; Factum alienum nemo rectè promittit.

Q.
Im übrigē/ gleich wie
die Benennung des
künfftigen Erz-Amts/

Wann endlich biß an diesen Punct mit denen gesam-
ten Reichs-Ständē alles abgehandelt wäre/und so daß
die Benennung des Erz-Amts nach der zwischen Ih.
Kaysrl. Mayst. und Sr. Hochfürstl. Drl. zu Hanno-
ver am 22 Martii lauffendē Jahres errichteter Allianz

geschehen wolte/würde das Hochst. Hauß Württemberg sich darwider absonderlich zu beschweren haben.

R. Wie auch bey Benennung der Chur-Lande mit dem Hochfürstl. Hause Braunschweig-Wolffenbüttel wegen derer im ganzen Hauß Braunschweig von Alters her gemeinschafflicher Rechten in Regierung und andern Sachen noch sehr viel abzudreschen seyn/und es deßfals sehr grosse Difficultäten abgeben dörfste,

S. Weil nach Erweisung der alten Reichs-Matricul alle Sieben Herrn Reichs-Churfürsten einen gleichförmigen Anschlag übernommen haben / unerachtet derer Chur-Länder ungleich gewesen/ als stünde fast zu fragen/was des Anschlags halber noch zu erledigen vorkommen könnte? Es wäre dann/das Hannoverischer Seiten ein grösserer Anschlag ex generositate übernommen werden wolte.

T. auch sonst ein-und andere erhebliche Punkten mehr circa modum annoch unerlediget sind / und dem Churf. Collegio expressè krafft dieses vorbehalten werden/ also ersuche man Ih. Kayf. M. hiemit allerunterthän. / durch den Kayf. Lehn-Brief/ oder sonst in einiger ander Weise hierunter nichts zu verordnen oder zu verhängen.

Diese Bedingnuß/ daß nemlich Ih. Kayf. Mayest. durch den Lehen-Brieff/oder sonst noch nichts verordnen/sondern die Ausfertigung des Lehn-Brieffs zu suspendiren allergnädigst geruhen möchten / scheinete eine offenbare Contradiction zu involviren mit dem/ daß Ihr Mayest. hier oben ad lit. M. allerunterthänigst ersuchet werden / mit der Investitur und der Belehnung förderfamst zu verfahren; Denn ein Lehen-Brieff ist nichts anders als testimonium receptæ investituræ, in demselben kan nichts anders inserirt werden / als was bey der ertheilten Investitur sich realiter zugetragen / un durch dessen Ausgebung kan dem Investito kein mehrers Recht attribuiret oder genommen werden / als was der actus investituræ bereits gegeben oder nicht gegeben hat. Wann nun Ih. Kayf. M. die Investitur würcklich und förderfamst ohn ferneres Nachsehen zu conferiren, die Macht/ und das Recht von vier Herrn Churfürsten empfangen haben sollen/wie will oder kan dann derselben mit Fug disputiret werden / daß in Ihrer Gewalt nicht stehen solle/ ein testimonium collatæ & receptæ investituræ auszugeben? Oder welche gesunde Vernunft wird einrathen zu bitten/das Ih. Kayf. Maj. erlauben möchten/dem Testimonio Investituræ sive dem Lehen-Brieff noch einige Articulos einzutragen/welche der Investitus bey Empfangung der Lehen nicht versprochen? Imò, welche demselben nicht einmahl vorge-

gehalten seyn/auch nicht vorgehalten werden können/weil sie in rerum natura noch nicht existiren, sondern bey der quæstion quomodo allererst erlediget werden wollen; Qui infecta ut facta in talibus publicis annotari cupit, alium quam Augustissimum Leopoldum quærat.

V.
 bis das Conclusum Collegii Electoralis in quæstione quomodo erfolget/sonderen bis dahin die Ausfertigung des gedachten Lehen-Brieffs allergnädigst zu suspendiren / umb solchen hiernächst ernenntem Concluso gemäß/einrichten zu lassen.

Man hat hierbey billiche Ursache zu fragen / ob das Quomodo zu verstehen sey/quomodo investitura danda, oder quomodo introductio in Collegium Electorale peragenda? Ist es das Erste/ so sind Ihr. Kayf. Majest. annoch nicht plenè ersucht / noch gnugsam authorisiret, die Investitur zu conferiren, wie doch hierobè gemeldet wird / daß Sie allerunterthänigst gebetten worden/damit fördersambst zu verfahren; Ist es das Andere? So kan bey dem Quomodo introductionis nicht mehr erlediget werden/was dem Lehen-Brieff zu inferiren sey/weil ehebevor über das Quomodo Intro-

ductionis mit Fug kan deliberiret werden/ der Investitus vorhero seinen Lehen-Brieff dem Churf. Collegio muß præsentiret haben / ut adsit materia deliberabilis; Bey dem actu introductionis hat der actus investituræ nicht/ und vice versâ bey dem actu investituræ der actus introductionis nicht zu concurriren, quia sunt actus diversi & ab invicem independentes, licet posterior priorem necessario præsupponat, nullatenus autem dirigat. Will es dahero an dem seyn/daß die Vier Churfürsten deutlich erklären / ob Ih. Kayf. Maj. mit der Investitur de præsentî verfahren können oder nicht?

W.
 Schließlichen wird einem oder andern Herrn Churfürsten/

Es scheint / daß durch diese Wort dem publico gesüssentlich persvadirt werden wolle / als wann ein sehr grosser numerus Electoralium zur neunten Thur eingewilliget habe/und daß gar wenige/mur ein / oder ander ermanglen/ so darzu mit den andern vorgeeilten einzustimmen etwas zu spät kommen; Es ist aber ad lit. L. bereits angemercket worden/und wohl zu observiren, daß nur ein halbes Votum über die Paria verhanden / und daß also eine sehr geringe Differenz sey/inter numerum non assentientium & assentientium inter se adhuc discrepantium.

X.
 welcher bishero sich vernehmen zu lassen angestanden.

Hier wäre gar wol und recht geschehen/wen zugleich mit exprimiret wäre / aus was für Motive einige Herren Churfürsten sich vernehmen zu lassen bishero angestanden/und was für triffriae Ursachen dieselbe Ihrer Seits darzu gehabt haben mögen; nemlich daß Ihre

Ihre geschehene Anfrage/ob utilitas aut necessitas publica eine Auction des Churfl. Collegii erfordere/noch nicht erleidiget sey / 2c. daß mit Ihro Kaysersl. Mayst. Sie die Fürstl. Opposition und Argumenta nicht so leer achten / 2c. daß Sie die Leges Imperii pragmaticas, welche certum Electorum numerum in der güldenen Bull und in dem Westphälis. Frieden-Schluß verordnen/um so viel desto mehr beyzubehalten sich verpflichtet erkennen/als sie selbst mit darzu concurrirer und geholfen haben/daß dieser Numerus in der Kaysersl. Wahl Capitulationen solenniter sey bestättiget worden/ 2c. daß Sie den Reichs-Fürsten und Ständen Ihre wolhergebrachte jura con interpretandarum Legum (wovon ad lit. G. erwehnet wird) nicht fräncken noch benehmen / auch dieselbe in Ihrer allegirten possession con-instituendi novi Electoratus nicht turbiren wollen / sondern die allegata vorhero wohl discutiren zu lassen/für diensam und nöthig erachtet haben/2c. Und endlich/ daß Ihnen die Conservirung guter Harmonie im Röm. Reich sehr tieff zu Herzen dringe / 2c. wären diese und dergleichen Ihnen etwas mehr bekante Ursachen mit exprimiret worden / hätte es ein freundliches Ansehen gehabt.

Y.
fren stehen / wie und was Weise Sie Ihren Assensum hiernächst eröffnen wollen.

Welcher Theil von beedē endlich dem andern werde beyzutrettē haben/ist eine harte Frage; ausgemacht ist wohl/daß gemeinlich / wo per pluralitatem votorum geschlossen werden kan/die Minora Majoribus beyflichten müssen; Im gegenwärtigen casu ist aber pro r. gar noch nicht ausgemacht/ daß die Churfl. Gesandten die Majora gemacht haben/denn/weil die von den zween Cathol. Churfürstl. geschehene ausdrückliche Bedingung /wovon ad lit. N. erwehnet wird/ von den zween protestirenden Churfl. nicht angenommen/ sondern verworffen ist/so haben die zwey erstere auch in den 9ten Electorat cum effectu nicht gewilliget / in conditionibus primum locum voluntas obtinet, eaq; regit conditiones. Und ob zwar hierbey gemeldet worden / Sie vier wolten sich hiernächst darüber leicht vergleichen/so ist doch gewiß und unwiedersprechlich/ quod pendente conditione pendeat etiam voluntas, & non nisi transactione realiter subsecuta, promissio consensus purificetur & valeat, intereaq; temporis ex promisso agi non possit. Und bleiben also bis dato nur zwey Churfl. Vota übrig / die zum 9ten Electorat sich pure verstanden haben/welche ja inter septem die Majora nicht werden gemacht haben. Pro secundo ist im Röm. Reich bereits völlig ausgemacht/ und per Instr. Pac. Westphal. supra cit. Art. 8. §. gaudeant bestättiget worden / daß in negotiis

arduis, worunter diese Chur-Sache / quippe quæ vult mutare formam Imperii, billich zu rechnen/die Majora ganz keinen Platz haben / sondern die Unanimia erfordert werden / nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali omnium Imperii Statuum suffragio & consensu &c; werden daher die Vier Churfl. Gesandten den dreien übrigen nicht ungütig vermercken/wen diese die Ihnen angetragene Erlaubnis des Accesses dermahlen nicht annehmen können; gesetzt dannoch pro 3. aber ungestanden / daß in dieser Materia die Majora Platz haben könnten/ und daß auch die Vier so weit sich vergleichen möchten/daß sie die Majora zu machen hätten/ so würde doch leichtlich die Frage movirt werden / ob nicht die drey Gesandten/ welche zu der neunten Chur nicht einwilligen/die Saniora machen/ & quæ taliter Ihre Vota mehr als die Majora gelten müssen? Es ist bekant/wenn eine Parthey ohne Noth oder Nutzen formam Imperii, bey welcher das Reich sich allezeit wohl befunden / befindet / und noch ferner befinden kan / immutiren, die andere Parthey aber dieselbe formam beybehalten will / daß diejenige Parthey saniora consilia führe / welche es bey dem Alten zu lassen gedencet / quia omnis mutatio periculosa, bevorab/ wann die andere Parthey nur umb eine Stimme mehr als diese hat; und solchen Falls statuiren die gemeine Rechte/ quod saniora Majoribus prævalere debeant.

Z.
Welches der Römisch. Kaiserl. M. des Heil. Römisch. Reichs Churfürsten zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigte Räte und Gesandten hiemit allerunterthänigst hinterbringen / und zu Dero beharlichen Kaiserlichen Hulden und Gnaden sich allergehorsamst empfehlen wollen. Sign. Regensburg den 17. Octob. 1692.

Schließlich ist etwas neuerlich/ daß die vier Gesandten ihren vermeinten Schluß an J. Kayf. M. directe, und nicht vermittelst der höchstansehnlichen Kayf. Commission bringen/da doch dieses das Kayf. allergnädigste Gesinnen an sie gethan / Sie auch in eben diesem Gutachten sich angeben / als Bevollmächtigte zum Reichs-Convent, und nicht anderst. Sed missa hujus novitatis curiosâ examinatione, concludamus de super cum Savedrà: Ex uno errore multi.

L. S.

Num. 23.

Raisonnement über den Fürstl Braunschweig-Cüneburg-Hannoverischer Seits suchenden Electorat.

Mein Herr etc. Ich kan nicht ohne Verwunderung ansehen/ daß sich die Herren Fürsten zu Regensburg / da doch fast in ganz

L

Eus

Europa das Gespräch von der Hannoverischen prätenſion ad Electoratum iſt/ſo gar nicht rühren/ſondern gleichſamb ganz inſenſibiles bezeugen. Es wird mit dieſer Sache den Weg nehmen/wie es mit der proteſtation in puncto Capitulationis gegangen / da man auch zu rechter Zeit ex parte Principum ſtill geſchwiegen/und hernach zur Unzeit das Maul auf einmahl aufgethan. Heiſſet es nicht: wer etwas thut/und nicht zu rechter Zeit/ hat nichts gethan? hält man dann zu Regenspurg die Frag: Ob der Kayſer mit dem Churfürſt. Collegio allein inauditis cœteris Statibus den numerum Electorum augiren könne / in affirmativam vor richtig? Solte nicht einẽ oder andern noch wohl ein Scrupel beygehen können? Ich habe euch Herrn von einem delicatern Gewiſſen gehalten. Wann die Fürſtl. Geiſtl. auf die Weltliche warten wollen/iſt es gethan; Lebte Herzog Friedrich von Sachſen noch/dörffte Er ſchon längſt umb das Reich geredet haben/die übrige Fürſtliche Sächſ. wie auch Brandenburgiſ. Häuser werden ſich nicht brennen. Schweden/Breymen/verliehret dabey nichts / weilen es einen König hat. Heſſen-Caſſel dörffte ſich allein zu opponiren Bedencken haben. Wolffenbüttel opponirt ſich zwar/ man wird aber ſchon ſehen/ dieſe oppoſition auch beyſeit zu bringen. Daher dann/und weilen Ich von den non-Conformiſten bin / und ſehr zweiffle / ob der Kayſer mit dem Churf. Collegio allein einen Fürſten deß Reichs zu einem Churfürſten machen könne? So will ich auch die Aengſtigkeit meines Gewiſſens freymüthig entdecken/ und dargegen die Reſolutionen meiner dubiorum erwarten.

1. Iſt das Exemplum de anno 1648. da der Octavus Electoratus mit deß Reichs Vorbewußt und Einwilligung iſt eingeführet worden. Vid. Inſtr. Pac. Cæſ. Svec. art. 4. & 5. ubi hæc formalia: Quod domum Palatinam attinget, Imperator cum Imperio publicæ tranquillitatis cauſâ conſentit, ut vigore præſentis Conventionis inſtitutus ſit Electoratus Octavus.

2. Thut nichts in contrarium, die von einigen hervorſuchende ſubtile diſtinction, daß man einen Unterſchied machen müſſe / ob der Electoratus jemanden per modum ſatiſfactionis, zu welcher das geſampte Reich verbunden/gegeben/oder nur jemand zu einem Churfürſten erhöhet werde? De priori calu rede der vorangezogene paſſus deſ Inſtrum. Pacis, und nicht de poſteriori: Dann darauff wird

3. Geantwortet / gleichwie die güldene Bull von dem Kayſer und dem Reich

Reich eingerichtet/mithin die Einsetzung der Churfürsten à Cæsare & Imperio geschehen/wie das proëmium der güldinen Bull klar zeigt/ubi hæc formalia: ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & Civitatum multitudine numerosa. &c. Dann sonst selbige kein Reichs sondern nur ein Churfl. Collegial-Gesäß wäre: Als folget von selbst/ daß wo ein Reichs-Gesäß geändert oder gemehret werden will/ darzu das Reich auch zu sprechen habe/und darüber venommen werden müsse.

4. Ist zwar nicht ohn/daß die Churfürsten und Fürsten in zwey Collegia separiret sind/es verhindert aber dieses nicht/daß wann ein Fürst ad Collegium Principum introducirt werden will/ die Churfürsten nicht gleichwohl darüber gehört werden. Warumb sollen dann nicht auch die Fürsten bey Churfl. introductionibus zu sprechen haben/ und zwar umb so mehr/ daß keine gewisse Anzahl der Fürsten/ wohl aber

5. In der güldenen Bull der Churfürsten von dem Kayser und dem Reich determinirt worden/dahero auch das augmentum des Numeri, wie vormahls der Numerus selbst/ resolvirt werden muß.

6. Möchte vielleicht objicirt werden wollen / wann ein Fürst introducirt würde/ fragte man die Städtische nicht darumb/aus Ursachen/ weil sie in dem Fürstl. Collegio nichts zu thun / Eben also hätte man auch über die Churfl. introductionem die Fürstl. nicht zu fragen. Neben dem aber daß die Objectio in vorgehenden Puneten schon diluirt und entkräftigt ist/ so wird ein jeder von gesunder Vernunft concediren, daß die Chur- und Fürstl. Collegia unter sich so weit nicht entfernet sind / als das Fürstl. und Städtische ist: Und da auch

7. Diese Objection einen Eingang gewinnen thäte/wäre daraus klar zu schliessen / daß weil das Churfl. Collegium in dem Fürstl. auch nichts zu thun / also man auch dasselbe über den Fürstl. introductionibus nicht zu fragen hätte/und wann schon ein und anderer Churfürst vota in dem Fürstl. Collegio hat/ so wird er derentwegen in dem Fürstl. Collegio vernommen/ und nicht als Churfürst considerirt. Wann nun die Churfürsten aus der güldinen Bull nicht arrogiren können/daß sie allein mit dem Kayser den Numerum Electorum zu augiren Gewalt haben/so muß Ihnen derselbe entweder per Capitulationes oder die Observanz zu kommen seyn / dann diese drey sind die lapides angulares, worauff sie Ihre Præminenz bauen wollen. Per capitulationes können sie diesen Gewalt nicht bekommen haben / weil das von kein Jota darinnen vorhanden/ ohngeachtet Sie ohnentfallen wohlwis-

sen/daß bey vorigen Wahlen schon ein gewisses Fürstl. Haus mit den Chur-
Gedanken schwanger gegangen / und dahero es ohnfehlbar in dem / denen
Fürsten den 6. Maj. 1644. communicirten Project der perpetuirlichen Ca-
pitation, als in der Warheit ein stattlich præcipuum eingebracht hätten.
Per observantiam können Sie eben wenig dazu gelanget seyn/weilen sich nie-
mahlen ein dergleichen casus ereignet. Erwarte also mit Verlangen / das
Ihr mir auff diese meine Dubia zu antworten belieben werdet.

Num. 26.

Verwahrungs-Schriſt deß Fürstl. Haus & Braun- schweig-Lüneburg-Braunschweig.

Als dem Reichskündigen Verlaut nach / zwischen der Röm.
Kays. Maj. und denen Herren Herzogen / Herrn Georg Wilhelm
und Herrn Ernst Augusten zu Braunschweig Lüneburg / Zell
und Hannover / auch Respectivè Bischoffen zu Osnabruck ꝛc. ohnlängst ein
gewisser Tractat getroffen worden / krafft dessen an Hochgedachten Herrn
Herzogen Ernst Augusten und dessen Männliche Descendenten die Chur-
würde versichert / und es nunmehr an dem seyn solle / daß zur würcklichen
Investitur soll geschritten werden ; So hätten die Herrn Herzogen / Herr
Rudolph Augustus und Herr Anton Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg
Braunschweig / denen Rechten und der Billigkeit nach sich versehen / man
würde dabey die Pacta dieses Uralten Gesambt-Hauses / und die darinne
fundirte Jura præcipua consideriret, und Sie als eben bürtige mit so naher
Blutsfreundschaft verbundene Mit-Glieder bey solcher eine Haupt-Verän-
derung mit sich führenden Sache / in specie, ob und wie weit Sie dabey
concurriren können und wollen / und sonsten / mit ihrer Nothdurfft ver-
nommen / oder doch zum wenigsten ihnen noch so viel Genosß der Rechte ge-
gönnet haben / daß Ihnen darüber / wie allen falls die Pacta Domus
& Lex Unionis, in specie die juxta ordinem Senij alternirende Dignitäten
und Prærogativen ohn-violirt zu erhalten / gnugsahme Garantie vorher
wäre beschaffet worden ; Hingegen aber hätten dieselbe nicht vermuthen
können / daß / wie leyder geschehen / Ihrer so ganz ohngehört und mit Vorbey-
gehung aller solcher erheblichen Momenten in der Sache zum Schluß ver-
fahren werden sollen.

Ob nun wohl solch hartes Begegnuß Hochgedachten Herren Herzo-
gen zu Braunschw. un Lüneburg-Braunschweig umb so viel empfindlicher zu
Herzen getretten / als dieselbe zuverlässig auff das Urtheil aller Welt sich be-
ruf-

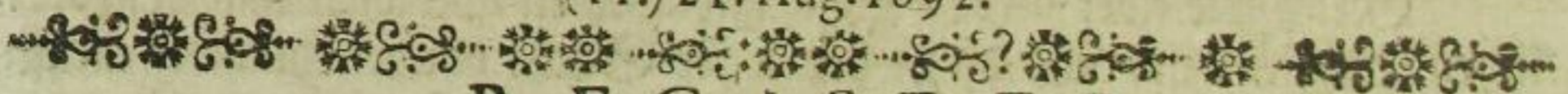
ruffen können/daß Sie dergleichen auff keinerley Weise weder umb Ihr Ge-
 sampt-Haus / noch um Ihr Kayf. Maj. und das Reich verschuldet haben/
 nachdemahl Sie nicht allein sich Ihrem Hause jederzeit als ein recht-
 schaffenes treues Mitglied bewiesen/sondern auch gegen die Kayserl. Majest.
 und das Reich ihre redliche allergetreueste Dienste so wohl bey den vorigen
 als jetzigen schweren Kriegen jedesmahl mit einigen tausend Mann / und also
 weit über Ihre ordinaire Schuldigkeit / meistens auff eigene Kosten/
 zumahl auch mit Aufopferung vieler guten Mannschafft / ja gar mit Ver-
 giessung des Fürstl. Bluts Ihres ehmaligen Erb-Prinzens öffentlich in
 der That demonstriret , und so wohl hierinnen als in allen übrigen bey so
 mannigfaltigen gefährlichen Conjunctionen Ihnen nichts höhers haben an-
 gelegen seyn lassen / als wie gegen Ihr Kayserl. Maj. und dem Reich Sie
 eine ganz innocente, und durch keine einzige demarche jemaln befleckte De-
 votion und Treue heiliglich cultiviren und bewahren mögen ; So müssen
 dennoch dieselbe/was Sie für sich alleine nicht präveniren noch hindern kön-
 nen/zwar geschehen / und die Sache Gott dem Allmächtigen und dessen wei-
 tern Schickungen anbefohlen seyn lassen.

Gleich wie aber mehr hochbesagte Herren Herzoge bey so beschwer-
 lichen Umständen / und da sie bey dieser Sache ohnverschuldeter massen
 so gar negligiret , aus aller Reflexion gesetzt / und so wohl von Commu-
 nication des Vorhabens/ als dessen Vollstreckung ausgeschlossen / nun-
 mehr wenigstens dahin bedacht seyn müssen/wie Sie sich und Ihre Posterit-
 tät hiebey salviren/und gegen alle besorgende Vorgriffe/ verkleinerliche
 Tractaments und Bedrückungen auff zulässige Wege präserviren mögen ;
 Und Sie dann von der Römisch. Kayserli. Majest. Ihrem allergnädigsten
 Kayser und Herrn sich versichert halten / dieselben werden nach Dero zarten
 Gewissen und für der ganzen Welt bekanten Liebe zur Gerechtigkeit nicht
 gemeinet seyn / jemanden dem Tertio zum präjadiz und Nachtheil zu be-
 neficiren, und geschehen zu lassen/daß durch ein solch accident der Status und
 die Jura dieses Uralten Herzoglichen Gesamt-Hauses verändert/ und Sie
 in dem Genosß der alten Rechte gekräncktet werden sollen ; Also finden Sie
 sich zum höchsten gemüßiget / gegen den etwa bevorstehenden Actum Inve-
 stituræ Electoralis mit dieser solennen protestation de præservandis juri-
 bus, ex pactis, Unione & Observantia Domus quæsitis, Sich und Ihre
 Posterität zu verwahren/und darneben öffentlich zu declariren, daß/ so viel
 die pacta Domus . dessen Union und alle daraus resultirende effectus

und deren ohnunterbrochene richtige Observanz betrifft / Sie keine Chur-
 Würde und præminenz in Domo erkennen / noch in regard solcher
 neuen Dignität von des Hauses alten Rechten und deren völligen Genos
 nicht das allergeringste nachgeben / sondern / sothaner annehmenden Chur-
 Würde ohngeachtet / bey eräugenden Fällen aller und jeder juxta ordinem
 Senij alternirenden Dignität und prærogativen in Empfangung der Reichs-
 Gesamt = Lehen / in Directione Consiliorum Domus, in Übernehmung
 der Reichs = Deputationen und exercirung des Con - Directorij im Nie-
 der-Sächsischen Creyse / und was sonst die bisherige Observanz im Hau-
 se deßfalls mit sich führet / sich jedesmal cum effectu annehmen / dabey
 sich auff alle zu Rechte erlaubte Weise und Wege conserviren , und nicht
 den allergeringsten Vor- und Eingriff darinnen leyden wollen : Allermassen
 dero Behueff mehr höchsterwehnt Jh. Käys. Mayst. gerechtesten protection
 Hochgemeldte Herren Herzoge sich allerunterthänigst empfehlen / mit ange-
 hengter Bitte / daß diese Ihre hochgemüßigte protestation, Declara-
 tion und Reservation denen Actis beygefüget werden möge.

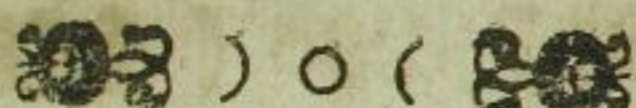
Geben in der Stadt Braunschweig den

(11.) 21. Aug. 1692.



R E G I S T E R.

- N. I. **P**actum Unionis & fæderis perpetui zwischen Jh. Käys. Mayst.
 und dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg. Pag. 3.
- N. II. Pactum zwischen J. Käyserl. Mayst. und dem Herzogen zu Braun-
 sweig-Lüneburg / Zell und Hannover wegen conferirung der neuen
 Chur-Würde. 10.
- N. III. Articulus Separatus vorgedachten Chur-pacti in pto. Religionis
 sampt Käyserl. Ratification und des Herzogē zu Lüneburg und Han-
 nover renunciation aller vorigen Alliancen. 14.
- N. IV. Zwey Geistl. und Weltlicher Fürsten Gesandten Schreiben an J.
 Käyserl. Mayst. gegen den 9ten Electorat, pag. 16.
- N. V. Aufßsatz was dem Käyserl. Principal-Commissario von den mehreren
 Geist- und weltlicher Fürsten Gesandten vorgetragen worden. 22.
- N. VI. Der Fürstl. Gesandten zu Regenspurg. Antwort an den Käyserl.
 Principal-Commissarium in Sachen die neunte Chur betreffend. 23
- N. VII. Copia Schreibens an den Hn. Reichs Vice-Canzlern von dem
 Fürstl. Würtemb. Ober-Rath und Vice-Directorn, Hn. Kulpis,
 was



was gestalt das unÄmt Reichs-Fändrichs-Prædicat, ohne Nachtheil des Fürstl. Hauses Würtemberg / deß Herzogen zu Hannover Durchl mit der neuen Chur-Würde nicht könne conferiret werden.

	27.
N. VIII. Unmaßgebliche Gedancken über den neuen Electorat.	29.
N. IX. Deß Fürstl. Collegii vorläuffig und schließliche Meynung.	34.
N. X. Reflexiones über den neunten Electorat.	36.
N. XI. Quæstiones circa nonum Electoratum sampt der Erörterung.	38.
N. XII. Copia Schreibens an Chur Maynz von den wider das neunte Electorat sich opponirenden Gesandten.	41.
N. XIII. Drittes Schreiben an Ih. Kayf. Majest. wegen des neunten Electorats, und in specie wider deß Chur Maynzischen Drectorii Verfahren/von den mehrern Reichs-Fürsten.	43.
N. XIV. Proposition, so deßhalbten der Kayf. Commission zu Regenspurg geschehen.	44.
N. XV. Schreiben an Chur Maynz/Frier/Cölln/Bayrn/Pfalz/von deß Fürstl. Collegii mehrer Geistl. Fürsten Rätthen ꝛc.	45.
N. XVI. Epistola ad Nuntium Apostolicum scripta à plerorumque principum Ecclesiasticorum Legatis.	48.
N. XVII. Tractat zwischen Ihr. Kön. Majest. in Engelland / den H. Hn. Staaten in Holland/und dem Herzogen von Hannover. Aus dem Französ. ins Deutsche übersetzt.	50.
N. XVIII. Scriptum Luneburgicum pro nono Electoratu una cum refutatione.	
N. XIX. Copia Schreibens von Chur Frier an die Kayserl. Maj. in puncto der Hannoverischen Chur-Würde.	63.
N. XX. Copia deß in Collegio Electorali wegen des neunten Electorats von vier Churfl. Gesandten gemachten Conclusi.	66.
N. XXI. Der Chur Frier/Cölln und Pfälzischen Gesandten wider obiges Conclusum eingewandte protestation.	68.
N. XXII. Ferneres Examen dieses vermeinten Fürstl. Conclusi.	70.
N. XXIII. Raisonnement über den Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Hannoverischer Seits suchenden Electorat.	81.
N. XXIV. Verwahrungs-Schrifft des Fürstl. Hauses Braunschweig und Lüneburg Braunschweig.	84.

E N D E.

